



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

02/2015

am **Mittwoch, den 15. April 2015**
im **Kultursaal Gradnitz** (Feuerwehr-Mehrzweckhaus in Gradnitz, Michael-Rebernig-Platz 1)

Beginn : **18.00 Uhr**

Ende : **20.50 Uhr**

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich mittels Einzelladung vom 07.04.2015 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung wurde zu Sitzungsbeginn um den GR-TOP „24.“ erweitert.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.
- Die Gemeinderatssitzung war **öffentlich**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates (in alphabetischer Reihenfolge):

01	Bürgermeister	Felsberger Franz
02	Vizebürgermeister	Käfer Mario
03	Vizebürgermeister	Kraßnitzer Alexander
04	das weitere Mitglied des Gemeindevorstandes	Gasser Andreas
05		Setz Maria
06		Woschitz Christian

07	das Mitglied des Gemeinderates	Ambrosch Markus
08		Archer Johann
09		Brückler Johann
10		Domes Barbara
11		Hinteregger Dagmar
12		Hyden Gerald Karl
13		Leitmann Karl
14		Maier Marcel
15		Pertl Daniel, MSc
16		Sablatnig Erich
17		Steiner Ing. Beatrix
18		Strohmaier Michael
19		Tauber Patrick
20		Wallner Karl
21		Walter Thomas
22		Wieser Mag. Thomas
23		Widmann Juliana
24	das Ersatzmitglied des Gemeinderates	Furian Hartwig
25		Kleiner Sonja
26		Plieschnegger Gottfried
27		Steiner Andrea

ferner:

Amtsleiter
Schriftführerin

Zernig Mag. Michael
Prosegger Christine

ferner wurden gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO folgende Gemeinderäte als Protokollprüfer bestellt:

01	Protokollprüfer	Domes Barbara
02	Protokollprüfer	Ing. Steiner Beatrix

entschuldigt / ~~unentschuldigt~~ abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR Haller Kurt (vertreten durch EGR Steiner Andrea)

GR Pichler Robert (vertreten durch EGR Kleiner Sonja)

GV Tengg Ing. Manfred (vertreten durch EGR Plieschnegger Gottfried)

GR Unterweger Gerald Franz (vertreten durch EGR Furian Hartwig)

Auf der jeweiligen Parteiliste allenfalls weiter vorne gereichte nicht anwesende Ersatzmitglieder des Gemeinderates werden wegen Verhinderung als „entschuldigt“ zur Kenntnis genommen. Die entschuldigt abwesenden Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Felsberger Franz**

Schriftführung: **Prosegger Christine**

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die **Tagesordnung** der Sitzung lautet:

A		Feststellung der Beschlussfähigkeit
B		Fragestunde gem. § 46 K-AGO
C		Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO
D		Angelobung weiterer Ersatzmitglieder des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 4 K-AGO
E		digitale Zustellung von Amtsvorträgen und Niederschriften
TOP		
01.		Referatsaufteilung – Verordnung gem. § 69 Abs. 5 K-AGO
02.		Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die Grundverkehrskommission gem. § 11 K-Grundverkehrsgesetz 2002
03.		Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die Ortsbildpflegekommission gem. § 11 K- Ortsbildpflegegesetz 1990
04.		Vertretung der Gemeinde in verschiedenen Gemeindeverbänden - Nominierungen
05.		Bestellung von nicht gesetzlich vorgeschriebenen Funktionen
	05.1.	Zivilschutz- Gemeindeleiter/in
	05.2.	Seniorenbeauftragte/r
	05.3.	Blumenschmuck- Beauftragte/r
06.		Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung und der Marktgemeinde: Errichtung eines Rad- und Gehweges im Rahmen der Lamplbrückensanierung
07.		Wege- und Teilungsangelegenheiten
	07.1.	Kreuth: öffentliche Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, Abtausch von Trennstücken mit Thomas Ogris, Auflassung und Erklärung als öffentliche Straßenfläche, Verordnung
	07.2.	Obitschach: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 772, KG 72143 Mieger, Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde Kärnten, Verordnung
	07.3.	Gewerbezone: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Wegflächen im BA08, Verordnung

08.		Feststellung des Rechnungsabschlusses 2014
09.		Infrastruktur- und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG: Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2014
10.		1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2015
	10.1.	Rücklagenbewegungen
	10.2.	Verordnung
11.		Wohnungsvergabeordnung NEU (Beschluss)
12.		Kindernest gem. GmbH: Anpassung des Finanzierungsplanes für schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal
13.		Josef Mutzl, Untermieger: Antrag auf Erwerb einer Teilfläche der Parz. 478, KG 72143 Mieger
14.		Gewerbezone Ebenthal, Genehmigung von Kaufverträgen
	14.1.	Konrad Schuschnig, Parz. 520/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.034 m ²
	14.2.	Benjamin Kosiak, Parz. 521/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.000 m ²
15.		Lärmschutz-Verordnung NEU (Änderung der Rasenmähzeit)
16.		Flächenwidmungsplanänderungen: nochmalige Behandlung der Umwidmungsfälle 3a und 3b/A3.4/2014
17.		Josef Rehrnbacher: Ansuchen auf Verlängerung der Frist zur Erfüllung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 416/5, KG 72157 Radsberg
18.		Förderung des Vereins „Team T21 Down Syndrom“
19.		Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden (Änderung des Halte- und Parkverbotes in der Josef-Leiner-Straße-West)
20.		Berichte über die Überprüfung der Gemeindekasse und Gemeindegebarung
	20.1.	Sitzung des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung 01/2015 vom 18.02.2015
	20.2.	Sitzung des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung 02/2015 vom 13.04.2015
21.		Exposituren Mieger und Radsberg
	21.1.	Aufhebung des Beschlusses über die Bestandsgarantie bis zum Schuljahr 2019/20
	21.2.	Antrag auf Schließung der Schulstandorte Mieger und Radsberg (Exposituren)
22.		Aufhebung des Beschlusses über den Fun-Court Platz
23.		RICHTLINIE (Beschluss) für die Förderung von Bienenvölkern
24.		Gewerbezone Ebenthal: Grundsatzbeschluss für Erwerb eines Betriebsgrundstücks durch die Transport & Service Reisinger GmbH (UPS Paketlogistik, René Schindler), Parz. Nr. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer recht herzlich zu dieser Sitzung. Er erwähnt, dass die neue K-AGO für alle Gemeindefachleute ausgeteilt wurde. Er teilt mit, dass von Seiten der Gemeinderatslisten zwei Personen von der Liste DU ersatzlos zu streichen sind: Valentinič Anneliese und Lassnig Franz.

A: Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm Felsberger stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest. Er benennt die heute an der Teilnahme an der Gemeinderatssitzung verhinderten Mandatäre und die in deren Vertretung erschienenen Ersatzmitglieder des Gemeinderates.

zur Tagesordnung und vorliegenden Niederschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates

Bgm Felsberger fragt, ob es Wortmeldungen oder Abänderungswünsche zur Tagesordnung gibt. Da dies nicht der Fall ist, bringt er die Tagesordnung zur Abstimmung. Wer dieser die Zustimmung gibt, der solle ein Zeichen mit der Hand geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

B: Fragestunde (§ 46 K-AGO)

Bgm Felsberger stellt fest, dass für diese Gemeinderatssitzung keine Anfragen im Sinne der K-AGO vorgelegt wurden.

C:
Bestellung der Protokollprüfer gem. § 45 Abs. 4 K-AGO

Bgm Felsberger ersucht, folgende Mandatare auf deren Wunsch hin zu Protokollprüfern zu bestellen:

- **GR Domes Barbara**
- **GR Ing. Steiner Beatrix**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

D:
Angelobung weiterer Ersatzmitglieder des Gemeinderates gem. § 21 Abs. 4 K-AGO

Hinweis: Über die Angelobung der am 1. März 2015 neu gewählten Ersatzmitglieder des Gemeinderates durch den Bürgermeister wurde eine gesonderte Niederschrift verfasst und unmittelbar nach erfolgter Angelobung durch den Bürgermeister (als Vorsitzenden) und die angelobten Ersatzmitglieder des Gemeinderates unterfertigt.

Diese gesonderte Niederschrift wird im Anhang an die Niederschrift über die konstituierende Sitzung des Gemeinderates verwahrt (**Beilage „1“**).

E:
Digitale Zustellung von Amtsvorträgen und Niederschriften

Bgm Felsberger: Nach längerer Besprechung im Gemeindevorstand war man sich einig, dass es bei der bisherigen Art und Weise der Zustellung bleiben solle. Das Amt wurde aufgefordert, die Beilagen nicht unbedingt allen zuzusenden, sondern nur den Fraktionssprechern und den Ausschussobleuten.

Jeder, der dann noch z.B. die Verordnungen oder so haben möchte, könne sie gerne im Amt einsehen oder kopieren lassen. Im Großen und Ganzen bleibe es bei der bisherigen Vorgangsweise. Daher erübrige sich jetzt die Diskussion über diesen Punkt.

GR-TOP 01.:
Referatsaufteilung – Verordnung gem. § 69 Abs. 5 K-AGO

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor.

a) Allgemeines

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt die im Entwurf befindliche Verordnung bezüglich der Referatsaufteilung als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Auf den Bürgermeister, den 1. Vizebürgermeister und den 2. Vizebürgermeister sind mittels Verordnung gem. § 69 Abs. 5 K-AGO jedenfalls diejenigen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und alle behördlichen Aufgaben, die durch Gesetz nicht einem anderen Organ übertragen sind, im Rahmen der Referatsaufteilung zu übertragen.

Folgende Aufteilung ist angedacht:

1. Referat I: Bürgermeister Franz Felsberger (SPÖ):

Allgemeine Verwaltung, Finanzen, gemeindlicher Liegenschaftsbesitz, Raumplanung, Wirtschaftsförderung (Handel, Gewerbe und Industrie), Betriebsansiedlungen, Personal, Schulen, Kindergärten, Schülerhorte und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen, Infrastruktur (einschließlich der betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde – Wasser, Kanal, Müll), öffentlicher Personenbeförderungsverkehr, Umweltschutz, Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Hochwasserschutz, Wildbachverbauung

2. Referat II: 1. Vizebürgermeister Mario Käfer (SPÖ):

Angelegenheiten der Pensionisten, Förderung des Vereinswesens (Kultur- und Sportvereine sowie Traditionsträger und bauliche Maßnahmen der Sportvereine), Fremdenverkehr, Tourismus, Rettungsdienste, Verkehrssicherheit, Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde und Zivilschutz, Ortsbildpflege, Minderheitenschutz

3. Referat III: 2. Vizebürgermeister Alexander Kraßnitzer (SPÖ):

Wohnungsangelegenheiten und gemeindliche Mietwohnobjekte, Sozialwesen und Wohnbauförderung, Angelegenheiten der Familien, Familienförderung (insbesondere der Jungfamilien), allgemeine Jugendangelegenheiten, Freizeiteinrichtungen, Gesundheitswesen, Gesundheitsvorsorge, Energiesparmaßnahmen, Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energie, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Fischerei, Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Förderung der qualitativen Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion und Behebung landwirtschaftlicher Notstände

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-1/1/2015-Ze, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 01.0.:

Referatsaufteilung- Verordnung gem. § 69 Abs. 5 K-AGO



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten, Zahl: 004-1/1/2015-Ze vom 15. April 2015, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden

Aufgrund des § 69 Abs. 5 und 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:

§ 1

Referatsaufteilung

(1) Die Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches gemäß § 69 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung werden auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister wie folgt aufgeteilt:

a) **Referat I:** Bürgermeister Franz Felsberger (SPÖ):

Allgemeine Verwaltung, Finanzen, gemeindlicher Liegenschaftsbesitz, Raumplanung, Wirtschaftsförderung (Handel, Gewerbe und Industrie), Betriebsansiedlungen, Personal, Schulen, Kindergärten, Schülerhorte und sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen, Infrastruktur (einschließlich der betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde – Wasser, Kanal, Müll), öffentlicher Personenbeförderungsverkehr, Umweltschutz, Natur-, Landschafts-, Gewässer- und Hochwasserschutz, Wildbachverbauung

b) Referat II: 1. Vizebürgermeister Mario Käfer (SPÖ):

Angelegenheiten der Pensionisten, Förderung des Vereinswesens (Kultur- und Sportvereine sowie Traditionsträger und bauliche Maßnahmen der Sportvereine), Fremdenverkehr, Tourismus, Rettungsdienste, Verkehrssicherheit, Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehren der Marktgemeinde und Zivildienst, Ortsbildpflege, Minderheitenschutz

c) Referat III: 2. Vizebürgermeister Alexander Kraßnitzer (SPÖ):

Wohnungsangelegenheiten und gemeindliche Mietwohnobjekte, Sozialwesen und Wohnbauförderung, Angelegenheiten der Familien, Familienförderung (insbesondere der Jungfamilien), allgemeine Jugendangelegenheiten, Freizeiteinrichtungen, Gesundheitswesen, Gesundheitsvorsorge, Energiesparmaßnahmen, Förderung des Einsatzes erneuerbarer Energie, Land- und Forstwirtschaft, Jagdwesen, Fischerei, Tierschutz, Tierseuchenbekämpfung, Förderung der qualitativen Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktion und Behebung landwirtschaftlicher Notstände

(2) Alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die nicht taxativ einem Referenten zugewiesen wurden, fallen in die Zuständigkeit des Bürgermeisters.

§ 2**Vertretungsregelung**

Die Mitglieder des Gemeindevorstandes haben sich im Verhinderungsfalle wie folgt zu vertreten:

- a) Ist der Bürgermeister (Referat I) verhindert, so ist dieser durch den 1. Vizebürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- b) Ist der 1. Vizebürgermeister (Referat II) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 2. Vizebürgermeister zu vertreten.
- c) Ist der 2. Vizebürgermeister (Referat III) verhindert, so ist dieser durch den Bürgermeister, ist dieser gleichzeitig verhindert, durch den 1. Vizebürgermeister zu vertreten.

§ 3**Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen worden ist.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23. April 2009, Zahl: 004-1/2009-Wi, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-1/1/2015-Ze, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und erläutert, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, Zahl: 004-1/1/2015-Ze, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 004-1/1/2015-Ze, mit der die Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich auf den Bürgermeister und die Vizebürgermeister (Referatsaufteilung) aufgeteilt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 02.:

Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die Grundverkehrskommission gem. § 11 K-Grundverkehrsgesetz 2002

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

Rechtsgrundlage

§ 11 Kärntner Grundverkehrsgesetzes 2002 (K-GVG), LGBl. Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013.

zur gesetzlichen Grundlage

Die oben angeführte gesetzliche Bestimmung besagt über die Bildung und Zusammensetzung der Grundverkehrskommission:

- (1) Bei jeder Bezirksverwaltungsbehörde wird für den Bereich des politischen Bezirkes (der Stadt mit eigenem Statut) eine Grundverkehrskommission errichtet. Für besonders ausgedehnte politische Bezirke kann die Landesregierung durch Verordnung die Errichtung einer zweiten Grundverkehrskommission vorsehen und deren Sprengel festsetzen.
- (2) Die Grundverkehrskommission besteht aus:
 - a) einem von der Landesregierung zu ernennenden rechtskundigen Landesbediensteten (rechtskundigen Bediensteten der Stadt mit eigenem Statut) als Vorsitzendem;
 - b) je einem von der Landesregierung zu bestellenden fachkundigen Mitglied auf den Gebieten der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft;
 - c) einem von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden fachkundigen Mitglied auf dem Gebiet der Landwirtschaft und
 - d) einem Vertreter jener Gemeinde, in der das Grundstück oder dessen größerer Teil gelegen ist.
- (3) In jeder Gemeinde ist vom Gemeinderat ein in Kärnten selbständig erwerbstätiger Landwirt als Mitglied im Sinne des Abs 2 lit d zu bestellen.
- (4) Für jedes Mitglied der Grundverkehrskommission ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Bestellung der Mitglieder (Ersatzmitglieder) hat für die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu erfolgen; Mitglieder (Ersatzmitglieder) bleiben auch nach Ablauf ihrer Funktionsperiode so lange im Amt, bis die neuen Mitglieder (Ersatzmitglieder) bestellt worden sind. Zum Mitglied (Ersatzmitglied) darf nur bestellt werden, wer in den Kärntner Landtag wählbar ist. Scheidet ein Mitglied (Ersatzmitglied) vorzeitig aus seiner Funktion aus, so hat für die verbleibende Funktionsdauer entsprechend der Bestimmung des Abs 2 eine Nachbesetzung zu erfolgen.
- (5) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) nach Abs 2 lit b bis d haben bei der ersten Sitzung, an der sie teilnehmen, vor der Grundverkehrskommission die Wahrung der Amtsverschwiegenheit, Unparteilichkeit und eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.
- (6) Mitglieder, die nicht von der Landesregierung aus dem Kreis der Bediensteten des Landes Kärnten ernannt oder bestellt werden, haben gegenüber dem Land Anspruch auf eine Fahrtkostenvergütung nach §§ 190 und 191 des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl Nr 71 (K-DRG). Kilometergeld im Sinne des § 194 Abs 3 K-DRG ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 194 Abs 1 K-DRG zu gewähren, ansonsten ist § 194 Abs 2 zweiter Satz K-DRG anzuwenden. Sie haben weiters je Sitzungstag Anspruch auf ein Sitzungsgeld in der Höhe von 2 vH des Gehaltes eines Landesbeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 9.
- (7) Die Grundverkehrskommission ist vom Vorsitzenden einzuberufen; sie ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (8) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (9) Die Geschäfte der Grundverkehrskommission sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich sie errichtet ist, zu führen. Schriftliche Erledigungen der Grundverkehrskommission sind von ihrem Vorsitzenden zu fertigen.

nähere Ausführung zum Begriff „selbständig erwerbstätiger Landwirt“ aufgrund vorliegender Rechtsexpertisen

Aufgrund der vorliegenden Rechtsexpertisen des Amtes der Kärntner Landesregierung (Zahl: Verf-202/3/1985 vom 12.09.1985 und Zahl: 10R-10/56/1985 vom 23.05.1985) ist der Begriff des „selbständig erwerbstätigen Landwirtes“ an die Voraussetzungen gebunden, dass der Betreffende im Rahmen eines

landwirtschaftlichen Betriebes landwirtschaftliche (im ortsüblichen Ausmaß allenfalls auch forstwirtschaftliche) Grundstücke zur nachhaltigen Erzeugung von landwirtschaftlichen (und evtl. forstwirtschaftlichen) Produkten nutzt, wobei der Betreffende nicht unbedingt auch Eigentümer dieser Grundstücke sein muss (er kann auch Pächter oder sonstiger Nutznießer dieser Flächen oder betriebsführender Ehegatte einer Liegenschaftsbesitzerin sein). Die bloße Verpachtung von landwirtschaftlichen Grundstücken ist jedoch nicht als selbständige landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit anzusehen. Entscheidend ist auch, dass die landwirtschaftliche Produktion mit wirtschaftlicher Absicht und nicht aus Liebhaberei erfolgt. Die wirtschaftliche Absicht wird dann anzunehmen sein, wenn die landwirtschaftliche Produktion derart erfolgt, dass sie als planvoll und nachhaltig (langfristig) anzusehen ist und einen angemessenen Einkommensbeitrag erbringt (die bloße naturale Eigenversorgung mit verschiedenen landwirtschaftlichen Produkten genügt nicht). Ob außer der Bodennutzung für die Qualifikation als Landwirt auch die Haltung eines Viehstandes vorausgesetzt werden muss, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab und ist im Einzelfall zu beurteilen. Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass bei einem landwirtschaftlichen Kleinbetrieb (etwa unter 10 ha) ein angemessener Einkommensbeitrag daraus nur bei entsprechender Viehhaltung (weitere Veredelung der pflanzlichen Erzeugnisse über die Nutztierhaltung) zu erreichen ist, während bei einem größeren Betrieb auch eine viehlose Bewirtschaftung ein entsprechendes Einkommen zu erbringen vermag.

Da das Grundverkehrsgesetz im § 6 Abs. 3 als Kriterium ausschließlich vorsieht, dass der Gemeinderat einen in Kärnten selbständig erwerbstätigen Landwirt bestellen darf und keine weiteren Einschränkungen vornimmt, wird vom Verfassungsdienst beim Amt der Kärntner Landesregierung die Auffassung vertreten, dass es sich hier um jenen selbständigen Personenkreis handelt, der auch Mitglied der Landwirtschaftskammer ist.

Das Landwirtschaftskammergesetz 1991, LGBl Nr 127/1991 (zuletzt geändert mit LGBl Nr 130/1997) umschreibt im § 4, wie folgend wiedergegeben, wer Mitglied in der Landwirtschaftskammer ist.

(1) Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind:

- a) die Eigentümer von in Kärnten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 1 Abs 2 Z. 1 des Grundsteuergesetzes 1955, BGBl Nr 149, sofern das Ausmaß des einzelnen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes mindestens ein Hektar beträgt;
- b) die Eigentümer von in Kärnten gelegenen Grundstücken im Sinne des § 1 Abs 2 Z. 2 des Grundsteuergesetzes 1955, die nachhaltig land- und forstwirtschaftlich genützt werden und für die aus diesem Grunde die für land- und forstwirtschaftliche Betriebe vorgesehene Abgabe im Sinne des Bundesgesetzes über eine Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, BGBl Nr 166/1960, in der Fassung des Gesetzes BGBl Nr 159/1968, zu entrichten ist, sofern das Ausmaß des einzelnen Grundstückes mindestens ein Hektar beträgt und sofern die Eigentümer die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung betreiben;
- c) die Pächter (Fruchtnießer) der in lit a angeführten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und der in lit b angeführten Grundstücke, wenn sie die Land- und Forstwirtschaft auf eigene Rechnung betreiben und das Ausmaß des Betriebes bzw. der Grundstücke zwei Hektar übersteigt;
- d) Personen, die in Kärnten eine land- und forstwirtschaftliche selbständige Erwerbstätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben, ohne schon unter lit a bis c zu fallen, wie Milchmeier, Geflügelhalter, Imker u.ä.;
- e) Familienangehörige der kammerzugehörigen Personen nach lit a bis d, sofern sie mit diesen kammerzugehörigen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben und in deren land- und forstwirtschaftlichen Betrieben überwiegend tätig sind und sofern diese Tätigkeit keine Mitgliedschaft in einer anderen gesetzlichen beruflichen Interessenvertretung begründet; Familienangehörige im Sinne dieser Bestimmung sind die Ehegatten, die Lebensgefährten, die Kinder, einschließlich der Wahl- und Stiefkinder, die Kindeskinde und die Schwiegerkinde;
- f) leitende Angestellte, die zur selbständigen Führung eines in Kärnten gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebes und zur Vertretung dieses Betriebes nach außen berechtigt sind.

- (2) Für das Hektarausmaß (Abs 1 lit a bis c) ist der der Ermittlung des geltenden Grundsteuermessbetrages zugrundeliegende Einheitswertbescheid maßgebend.

Wenngleich es nach der Auffassung des Verfassungsdienstes beim Amt der Kärntner Landesregierung nach der Gesamtkonzeption des Grundverkehrsgesetzes allenfalls wünschenswert wäre, dass selbständig erwerbstätige Landwirte im Sinne von „Vollerwerbslandwirten“ ausgelegt werden, so bietet jedoch der Wortlaut des Gesetzes für diese Auslegung keine Basis.

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die vorliegende Rechtsauslegung des Amtes der Kärntner Landesregierung

..... zum Mitglied der Grundverkehrskommission

..... zum Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission

bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

ANTRAG

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die vorliegende Rechtsauslegung des Amtes der Kärntner Landesregierung

..... **zum Mitglied der Grundverkehrskommission**

..... **zum Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission**

bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und erläutert, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die vorliegende Rechtsauslegung des Amtes der Kärntner Landesregierung den Landwirt GR Pichler Robert (SPÖ) zum Mitglied der Grundverkehrskommission und GR Walter Thomas (WIR) zum Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land zu nominieren.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Es überrasche ihn jetzt ein wenig, dass Robert Pichler zum Landwirt mutiert sei. Er habe sich die Liste der SPÖ im Wahlkampf angeschaut. Da sei der Robert Pichler Techniker. Sei das plötzlich gekommen, dass er Landwirt ist, oder sei er das schon länger?

Bgm Felsberger: Pichler ist Landwirt.

GR Brückler: Dann war das nur für den Wahlkampf so.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen und die vorliegende Rechtsauslegung des Amtes der Kärntner Landesregierung

GR Pichler Robert zum Mitglied der Grundverkehrskommission

GR Walter Thomas zum Ersatzmitglied der Grundverkehrskommission

bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.**Abstimmung:****Annahme mit 25:2 Stimmen.**

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 1 Stimme von GR Hinteregger, gegen 2 Stimmen von DU).

GR-TOP 03.:**Bestellung eines Mitgliedes und Ersatzmitgliedes für die Ortsbildpflegekommission gem. § 11 K-Ortsbildpflegegesetz 1990**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

Rechtsgrundlage

§ 11 Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 (K-OBG), LGBl. Nr. 32/1990 idgF, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 11/2014.

einführende Erläuterung

Nach § 11 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes ist bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine Ortsbildpflegekommission einzurichten.

Aufgaben der Ortsbildpflegekommission: Die Ortsbildpflegekommission ist vor der Erlassung von Verordnungen nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz jedenfalls zu hören. Darüber hinaus haben im Baubewilligungsverfahren die Baubehörde (Bürgermeister) sowie die Bauwerber die Möglichkeit, sich im Bedarfsfall an die Ortsbildpflegekommission zu wenden.

Die Ortsbildpflegekommission besteht aus einem Vorsitzenden sowie einem ständigen Mitglied und nichtständigen Mitgliedern. Den Gemeinden kommt die Verpflichtung zu, ein nichtständiges Mitglied zu nominieren. Die ständigen Mitglieder der Kommission werden von der Kärntner Landesregierung bestellt und müssen Absolventen der Studienrichtung Architektur sein. Das nichtständige Mitglied der Kommission ist für jede Gemeinde vom Gemeinderat aus dem Kreis jener Personen, die mit den Fragen der Ortsbildpflege in dieser Gemeinde besonders vertraut sind, auf die Dauer der Funktionsperiode des Gemeinderates zu bestellen. In gleicher Weise ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Nach § 11 Abs. 7 leg. cit. ist die Mitgliedschaft in der Ortsbildpflegekommission ein Ehrenamt; für die im Rahmen der Ortsbildpflegekommission geleistete Arbeit gebührt den Mitgliedern daher keine Vergütung. Ein Sitzungsgeld steht nur jenen (ständigen) Mitgliedern der Kommission zu, die keine Bediensteten einer Gebietskörperschaft sind. Das Sitzungsgeld wird durch Verordnung der Landesregierung festgesetzt.

Zuständiges Gremium für die Vorbereitung der Nominierung unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Vorgaben: Gemeindevorstand.

zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen
 zum Mitglied der Ortsbildpflegekommission
 zum Ersatzmitglied der Ortsbildpflegekommission
 bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.

ANTRAG

**Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen
 zum Mitglied der Ortsbildpflegekommission
 zum Ersatzmitglied der Ortsbildpflegekommission
 bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.**

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und erläutert, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen
 GR Domes Barbara zum Mitglied der Ortsbildpflegekommission
 GR Unterweger Gerald Franz zum Ersatzmitglied der Ortsbildpflegekommission
 bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land zu nominieren.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

**Der Gemeinderat nominiert unter Bedachtnahme auf die oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen
 GR Domes Barbara zum Mitglied der Ortsbildpflegekommission
 GR Unterweger Gerald Franz zum Ersatzmitglied der Ortsbildpflegekommission
 bei der Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land.**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 04.:

Vertretung der Marktgemeinde in den verschiedenen Gemeindeverbänden – Nominierung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) einführende Erläuterung

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist Mitglied verschiedener Verbände. Vom Gemeinderat ist der jeweilige Vertreter der Marktgemeinde in den verschiedenen Verbänden zu nominieren. Gemäß einem am 25.03.2015 geführten telefonischen Gespräch mit Herrn Dr. Woschitz von der Unterabteil. Wasserwirtschaft beim Amt der Kärntner Landesregierung kann vermerkt werden, dass in den jeweiligen Wasserverbänden als Mitglied bzw. Ersatzmitglied nur politische Mandatäre und nicht Beamte in die einzelnen Verbände entsendet werden dürfen.

b) Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt

Die Funktionsperiode dieses Verbandes fällt mit dem Wahlabschnitt des Gemeinderates zusammen. Für die Funktionsperiode sind gemäß §§ 40 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung (K-AWO), LGBl. Nr. 17/2004, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, der Verbandsrat (dieser besteht aus den Bürgermeister oder anderen vom Gemeinderat bestellten Mitgliedern [und Ersatzmitgliedern]), der Vorstand und der Kontrollausschuss einzurichten.

Bisher war die Marktgemeinde in diesem Verband durch den nunmehr ehemaligen 2. Vizebürgermeister Mag. Christian Kau, im Falle seiner Verhinderung vom Betriebsleiter für die betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde, Ing. Gerhard Quantschnig, vertreten.

erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Abfallwirtschaftsverband

Klagenfurt:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

c) Wasserverband Wörthersee-Ost

Auch die Nominierung für den Wasserverband Wörthersee-Ost ist vorzunehmen. Bisher war die Marktgemeinde in diesem Verband durch den ehemaligen 2. Vizebürgermeister Mag. Christian Kau, im Falle seiner Verhinderung vom Betriebsleiter für die betrieblichen Einrichtungen der Marktgemeinde, Ing. Gerhard Quantschnig, vertreten. Die Entsendung richtet sich gem. § 10 der Satzung nach dem GR-Wahlabschnitt.

erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Wörthersee-Ost:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

d) Wasserverband Glan

Auch die Nominierung für den Wasserverband Glan wäre vorzunehmen. Bisher war die Marktgemeinde in diesem Verband durch den nunmehr ehemaligen 2. Vizebürgermeister Mag. Christian Kau, im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Vizebürgermeister Mario Käfer vertreten.

erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Glan:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

e) Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land

Auch diesbezüglich ist die Nominierung neu vorzunehmen. Die Amtsperiode richtet sich nunmehr gem. § 71 Abs. 4 Kärntner Mindestsicherungsgesetz (K-MSG) nach dem Wahlabschnitt des Gemeinderates. Bisher war die Marktgemeinde im Sozialhilfeverband durch Bürgermeister Franz Felsberger, im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Vizebürgermeister Mario Käfer vertreten.

erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

f) Schulgemeindevorband Klagenfurt-Land

Auch diesbezüglich ist die Nominierung neu vorzunehmen, da sich die Amtsperiode nunmehr nach dem Gemeinderatswahlabschnitt richtet (§ 6 Abs. 4 K- Schulgesetz). Bisher war die Marktgemeinde im Schulgemeindevorband durch Bürgermeister Franz Felsberger, im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Vizebürgermeister Mario Käfer vertreten.

erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde im Schulgemeindevorband Klagenfurt-Land:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

g) Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land

Auch hier ist die Nominierung neu vorzunehmen. Bisher war die Marktgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft (Verwaltungsausschuss und Vorstand) durch Bürgermeister Franz Felsberger, im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Vizebürgermeister Mario Käfer vertreten. Die Funktionsdauer richtet sich gemäß § 5 Abs. 1 der Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Bezirkes nach der Gemeinderatswahlperiode.

erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat nominiert als Vertreter der Marktgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

ANTRÄGE

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde im Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt nominieren:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Wörthersee-Ost nominieren:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Glan nominieren:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde im Sozialhilfverband Klagenfurt-Land nominieren:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde im Schulgemeinerverband Klagenfurt-Land nominieren:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land nominieren:

zum Mitglied:

zum Ersatzmitglied:

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und erläutert, dass es am Besten zu handhaben sei, nachdem die Sitzungen vom Sozialhilfverband, Schulgemeinerverband und der Verwaltungsgemeinschaft nachmittags stattfinden, dass entweder der Bürgermeister daran teilgenommen habe oder eben sein Stellvertreter. In einigen Verbänden, so wie im Abfallwirtschaftsverband und dem Wasserverband, war Mag. Christian Kau nominiert. Dieser war aber selten bei den Sitzungen. Also musste der Bürgermeister selber die Sitzungen besuchen. Daher habe man jetzt für alle Funktionen - im Abfallwirtschaftsverband, Wasserverband Wörthersee-Ost, Wasserverband Glan, Sozialhilfverband, Schulgemeinerverband und in der Verwaltungsgemeinschaft als Mitglied **Bgm Franz Felsberger** nominiert und als sein Ersatzmitglied den **1. Vzbgm Mario Käfer**.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde im Abfallwirtschaftsverband Klagenfurt nominieren:

zum Mitglied: Bürgermeister Franz Felsberger

zum Ersatzmitglied: Vizebürgermeister Mario Käfer

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Wörthersee-Ost nominieren:

**zum Mitglied: Bürgermeister Franz Felsberger
zum Ersatzmitglied: Vizebürgermeister Mario Käfer**

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde im Wasserverband Glan nominieren:

**zum Mitglied: Bürgermeister Franz Felsberger
zum Ersatzmitglied: Vizebürgermeister Mario Käfer**

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde im Sozialhilfeverband Klagenfurt-Land nominieren:

**zum Mitglied: Bürgermeister Franz Felsberger
zum Ersatzmitglied: Vizebürgermeister Mario Käfer**

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde im Schulgemeinerverband Klagenfurt-Land nominieren:

**zum Mitglied: Bürgermeister Franz Felsberger
zum Ersatzmitglied: Vizebürgermeister Mario Käfer**

Der Gemeinderat möge als Vertreter der Marktgemeinde in der Verwaltungsgemeinschaft Klagenfurt-Land nominieren:

**zum Mitglied: Bürgermeister Franz Felsberger
zum Ersatzmitglied: Vizebürgermeister Mario Käfer**

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 05.:

Bestellung von nicht gesetzlich vorgeschriebenen Funktionen

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

einführende Erläuterung

Die folgend angeführten Funktionen sind durchwegs Ehrenfunktionen. Die Bestellung durch den Gemeinderat erfolgt nach freier Willensbildung des Gemeinderates im eigenen Wirkungsbereich und ohne gesetzliche Verpflichtung.

Den in die Ehrenfunktion berufenen Personen gebührt für ihre Tätigkeit keine Vergütung oder Entschädigung.

05.1.:
Zivilschutz-Gemeindeleiter/in

Entsprechend der Empfehlung des Kärntner Zivilschutzverbandes, jedoch außerhalb einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung, bestellte der Gemeinderat im Laufe der letzten Funktionsperiode zuletzt Vzbgm. Mag. Christian Kau zum Zivilschutz-Gemeindeleiter.

Die zur Bestellung vorzuschlagende Persönlichkeit sollte möglichst mit den Grundlagen des Zivilschutzes im Gemeindegebiet vertraut sein.

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Ehrenfunktion als Zivilschutzgemeindeleiter/in.

ANTRAG

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Ehrenfunktion als Zivilschutzgemeindeleiter/in.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und erläutert, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, bis auf Weiteres Vzbgm Mario Käfer mit der Ehrenfunktion als Zivilschutzgemeindeleiter/in zu betrauen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres Vzbgm Mario Käfer mit der Ehrenfunktion als Zivilschutzgemeindeleiter/in.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.2.:
Seniorenbeauftragte/r

Die nicht verpflichtende Bestellung eines/r Seniorenbeauftragten wurde in der Marktgemeinde eingeführt, nachdem der Bürgermeister (wie auch die Bürgermeister der übrigen Kärntner Gemeinden) durch den seinerzeitigen Landeshauptmann Dr. Jörg Haider schriftlich aufgefordert wurde, eine/n Seniorenbeauftragte/n auf Gemeindeebene zu ernennen, der/die sich vornehmlich mit den Angelegenheiten der betagten Menschen befasst.

Die Berufung in derartige Funktionen liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderates. Bisher war mit der Ehrenfunktion eines Seniorenbeauftragten das Mitglied des Gemeinderates Erich Sablatnig betraut.

Die zur Bestellung vorzuschlagende Persönlichkeit sollte möglichst guten Zugang zu den Anliegen der älteren Generation haben, mit deren Bedürfnissen und Problemen vertraut sein und möglichst auch über ausreichend Zeit verfügen, sich den Anliegen der Senioren widmen zu können.

zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Ehrenfunktion als Seniorenbeauftragte/r der Marktgemeinde.

ANTRAG

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Ehrenfunktion als Seniorenbeauftragte/r der Marktgemeinde.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und erläutert, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, bis auf Weiteres GR Erich Sablatnig mit der Ehrenfunktion als Seniorenbeauftragte/r zu betrauen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres GR Erich Sablatnig mit der Ehrenfunktion als Seniorenbeauftragte/r der Marktgemeinde.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

05.3.:
Blumenschmuck-Beauftragte/r

Mit der Ehrenfunktion als Blumenschmuck-Beauftragte wurde vom Gemeinderat zuletzt Mandatarin Ing. Beatrix Steiner und als deren Stellvertreterin Silke Kau beauftragt.

Deren Aufgabengebiet umfasste die Mitwirkung an der Durchführung der Kärntner Blumenschmuck-Olympiade im Gemeindegebiet (vorher Aktion „Ebenthal im Blumenschmuck“).

Mit dieser Funktion sollte vom Gemeinderat eine Persönlichkeit betraut werden, die sich auf Gemeindeebene mit Angelegenheiten der Ortsbildpflege und Ortsbildverschönerung befasst und an diesem Aufgabengebiet entsprechendes Interesse hat.

Die Bestellung eines/r Blumenschmuck-Beauftragten hat sich in der Praxis bewährt. Dem Gemeinderat wird daher vorgeschlagen, bis auf Weiteres bzw. für diese Funktionsperiode des Gemeinderates eine neue Bestellung zu beschließen.

zustimmendenfalls empfohlener Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Ehrenfunktion als Blumenschmuck-Beauftragte/r der Marktgemeinde.

ANTRAG

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres mit der Ehrenfunktion als Blumenschmuck-Beauftragte/r der Marktgemeinde.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und erläutert, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, bis auf Weiteres GV Maria Setz mit der Ehrenfunktion als Blumenschmuck-Beauftragte/r zu betrauen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat betraut bis auf Weiteres GV Maria Setz mit der Ehrenfunktion als Blumenschmuck-Beauftragte/r der Marktgemeinde.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 06.:

Vereinbarung mit der Landesstraßenverwaltung und der Stadt Klagenfurt am Wörthersee: Finanzierungsplan Sanierung Lamplbrücke

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Vereinbarung ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „2“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Vereinbarung als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Lamplbrückensanierung

Nach mehrmaliger Umplanung soll heuer die Lamplbrücke saniert werden. Hierbei werden auch einige Begleitmaßnahmen gesetzt, wie etwa die Sanierung der Gehwege, die Verlegung der Bushaltestelle und eine neue verkehrstechnische Lösung in Bezug auf Einordnungsstreifen. Zusätzlich zum Projekt des Landes möchte die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten bis zur Josef-Leiner-Straße einen Geh- und Radweg bauen lassen. Das ist die erste Teilmaßnahme, um in Hinkunft den Zentralbereich von Ebenthal zu erschließen und in weiterer Folge mit dem Radnetz im Bereich der Bahnbegleitwege zu verbinden.

c) Bedeckung

Im Rahmen des Urvoranschlags 2015 wurden bereits finanzielle Mittel für das Projekt vorgesehen. Die Gesamtkosten sollen brutto rund € 40.000,-- betragen. Zu diesen kommen noch zusätzliche € 15.000,-- für die Grundeinlöse für den Rad- und Gehweg vor dem Sparmarkt (von DI Goess).

d) Abschluss der Vereinbarung

Für die Festlegung der jeweiligen Kostentragungen / Interessentenbeiträge ist mit dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) eine Vereinbarung zu schließen.

e) erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, die als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) zu schließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, die als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) zu schließen.

GR Pertl, MSc. trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, die als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) zu schließen.

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Als Bürgermeister könne er nur hoffen, dass das bald in Angriff genommen werde, bevor die Lamplbrücke einbricht. Sie sei dringend sanierungsbedürftig. Es scheitere aber immer wieder an der Stadt Klagenfurt. Es sollte heuer im Sommer Baubeginn sein. Die Bauzeit sollte so kurz wie möglich gehalten werden, weil die Baustelle eventuell mit großen Umleitungen verbunden sein werde. Es sei alles auf Schiene. Die Planung sei fertig, unter anderem die Bushaltestellen, die Barrierefreiheit bei der Brücke, der Fuß- und Radweg einmal bis zur Josef-Leiner-Straße. In weiterer Folge sei er bis zur 10.-Oktober-Straße machbar. Dort habe man bereits genügend Grundfläche. In den nächsten Jahren müsse auch die Brücke über die Glan dringend saniert werden. Dann werde dieses Reststück geschlossen werden und man habe eine nahtlose Radweganbindung durch die Gemeinde.

GR Mag. Wieser: Wie schau das Konzept in den nächsten Jahren aus? Von welchen Kosten rede man da? Könne man da schon Näheres dazu sagen?

Bgm Felsberger: Leider noch nicht. Das liege im Bereich der Landesstraße. Die Gemeinde sei immer nur mit dem Geh- und Radweg beteiligt. Es werde eine Gesamtsanierung geben. Man werde schauen, wie jetzt die Fernwärmeleitungen verlegt werden. Man werde mit im Boot sein. So wie zum Beispiel im Jamnigweg. Da habe man schon 3 m zusätzlich abgelöst, damit man da auch die nahtlose Anbindung hat. Damit eine Erschließung für zukünftige Widmungen möglich sei, werde diese Straße auf 10 m ausgeweitet. Die Straße solle einen eigenen Geh- und Radweg erhalten. 1 m werde von Seiten des Fernwärmebetreibers mitfinanziert. Man war auch beim zuständigen Landesrat bezüglich Förderungen vorstellig. Der Gemeinde wurde bis dato eine Förderung für den Magna-Bereich zugesichert. Man könne jetzt noch nicht sagen, mit wieviel die Gemeinde betroffen sein werde. Man habe auch für den Radweg, der eine überregionale Verbindung sei, Fördermöglichkeiten, die man auch bekommen werde.

GR Mag. Wieser fragt nach, ob es noch ein weiteres Konzept gebe. Nicht, dass es dann einen Radweg gibt, der irgendwo aufhöre.

Bgm Felsberger: Der Radweg werde durchgehen. Bei der Tabak Trafik beim Lamplwirt müssen noch 4 m² abgelöst werden. Es sei angefragt worden. Der Grund gehöre den Prinzessinnen von Goess, die in Deutschland leben. Da habe man bereits die Zustimmungserklärungen. Das werde im nächsten Gemeinderat bearbeitet werden. Der Radweg werde durchgehen.

GR Pertl MSc.: Es gebe eine Kosteneinteilung bzw. Kosteneinschätzung. Die teile sich in fünf Bauteile auf. Der erste Teil (Lamplbrücke) mache ca. € 280.000,-- aus. Werde zu 100% vom Land getragen. Der zweite Teil betreffe den Gehweg beim Lamplwirt (€ 10.000,--). Die Kosten werden zu 50 % vom Land und zu 50 % von der Gemeinde getragen. Der dritte Teil sei der Radweg bis zur Josef-Leiner-Straße (50 % Marktgemeinde, 50 % Land). Der vierte Teil (€ 10.000,--) sei der überregionale Geh- und Radweg. Der

fünfte Teil sei die Bushaltestelle mit Einbindung in die Landesstraße (€ 39.000,--). Dies werde zu 100 % von der Stadt Klagenfurt getragen.

GR Archer: Es stelle sich die Frage, ob das sinnvoll sei, was man da mache, dass man den Gehweg bis zur Josef-Leiner-Straße baue und dann wisse keiner, wie es weitergehe. Er habe mit dem Amtsleiter gesprochen. Es gebe da angeblich ein Problem bei den Ablösen. Auf der anderen Seite gebe es entlang der Glan eine Brücke. Es wäre gescheiter, wenn man mit dem Geld den Radweg von der Brücke bis zur Miegerer Straße asphaltiere. Also dort das Geld investieren, damit man die Radfahrer von der Straße weg bekomme. Es könne ja sein, dass bei der Josef-Leiner-Straße der Gehweg aufhöre.

Bgm Felsberger: Er habe vorher schon gesagt, dass man dort hinunter keinen Grund mehr benötige. Man habe bis zur 10.-Oktober-Straße bereits genügend Grund, der bereits der Landesstraße gehöre.

GV Woschitz: Es sei super, dass was gebaut werde. Sei es nicht machbar, dass man gleich in der 1. Baustufe bis zum Strohmaier verlängere? Es wären ca. 20-30 m mehr. Jetzt werden die Leute wahrscheinlich bei der Jet Tankstelle die Straße queren.

Bgm Felsberger: Die ganze Planung liege nicht bei der Marktgemeinde.

GV Woschitz: Aber die Kosten trägt ja die Marktgemeinde.

Bgm Felsberger: Nur für den Geh- und Radweg. Man könne das nur im Einvernehmen mit der Landesstraßenverwaltung machen, wenn man Bautätigkeiten bei der Landesstraße vornehme. Von Seiten des Landes sei es einmal bis zur Josef-Leiner-Straße geplant. Weiter herunter müsse man dann wieder ein eigenes Konzept erstellen.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, die als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtliche Vereinbarung mit dem Land Kärnten (Landesstraßenverwaltung) zu schließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 07.:

Wege- und Teilungsangelegenheiten

07.1.:

Kreuth: öffentliche Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, Abtausch von Trennstücken mit Thomas Ogris, Auflassung und Erklärung als öffentliche Straßenfläche, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor.

Der Lageplan (zugleich Anlage zum Verordnungsentwurf) ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „3“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Verordnung über die Auflassung und Erklärung eines Trennstücken als öffentliche Straßenfläche, Zahl: 612-8/108/2015-Ma, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Im Zuge des Kanalbaues im Bereich von Kreuth konnte die Einbindung der öffentlichen Wegparz. 308, in die öffentliche Wegparz. 319, beide KG 72132 Kreuth, auf Grund der vorliegenden Zustimmungserklärung bzw. Grundabtretungsvereinbarung mit dem anrainenden Grundeigentümer, Thomas Ogris, wh. Tutzach 3, 9065 Ebenthal, verbessert werden.

Aus der Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf vom 09.12.2014, GZ 7524/14, ist ersichtlich, dass die Trennstücke 1 (25 m²) und 2 (7 m²) der Wegparz. 308 zugehen und im Gegenzug das für Verkehrszwecke nicht mehr benötigte Trennstück 3 (9 m²) dem Anrainer Thomas Ogris übertragen werden kann. Die Differenzfläche im Ausmaß von 23 m² wäre dem Anrainer Thomas Ogris mit einem Quadratmeterpreis von € 3,-- (somit € 69,--) abzulösen.

Die örtlichen Gegebenheiten (Lage, Weggrundgrenzen etc.) sind aus der Anlage zum Verordnungsentwurf ersichtlich.

Die sich ergebenden Veränderungen bei der öffentlichen Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, wurde am 13.03.2015 öffentlich kund gemacht und langten hiergegen keine Einwendungen ein.

Für die grundbücherliche Durchführung, die über Antrag der Marktgemeinde nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch zu beantragen ist, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Auflassung und Erklärung der Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/108/2015-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72132 Kreuth, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die dieser Wegparzelle zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Thomas Ogris und den Einlösepreis von € 3,-- pro Quadratmeter für die über den Abtausch hinausgehende Fläche mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die **VERORDNUNG** gemäß dem in der **BEILAGE** angefügten Entwurf (**Zahl: 612-8/108/2015-Ma**), mit der das von der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72132 Kreuth, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die dieser Wegparzelle

zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Thomas Ogris und den Einlösepreis von € 3,-- pro Quadratmeter für die über den Abtausch hinausgehende Fläche mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 07.1. (mit Lageplan):

Wege- und Teilungsangelegenheiten;

Kreuth: öffentliche Wegparz. 308, KG 72132 Kreuth, Abtausch von Trennstücken mit Thomas Ogris, Auflassung und Erklärung als öffentliche Straßenfläche, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. April 2015, Zahl: 612-8/108/2015-Ma, mit der ein von der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72132 Kreuth, abgehendes Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen wird und dieser Wegparzelle zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

- (1) Das von der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72132 Kreuth, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7524/14, abgehende Trennstück wird als öffentliche Straßenfläche aufgelassen.
- (2) Die der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72132 Kreuth, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7524/14, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Das von der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72132 Kreuth, abgehende und die der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72132 Kreuth, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7524/14) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 16.04.2015

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor, beschreibt die örtliche Lage und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/108/2015-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72132 Kreuth, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die dieser Wegparzelle zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Thomas Ogris und den Einlösepreis von € 3,-- pro Quadratmeter für die über den Abtausch hinausgehende Fläche mit Beschluss genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-8/108/2015-Ma), mit der das von der öffentlichen Wegparzelle 308, KG 72132 Kreuth, abgehende Trennstück als öffentliche Straßenfläche aufgelassen und die dieser Wegparzelle zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren die Grundabtretungsvereinbarung mit Thomas Ogris und den Einlösepreis von € 3,-- pro Quadratmeter für die über den Abtausch hinausgehende Fläche mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

07.2.:

Obitschach: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 772, KG 72143 Mieger, Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde Kärnten, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor.

Der Lageplan (zugleich Anlage zum Verordnungsentwurf) ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „4“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die Niederschrift der Agrarbehörde Kärnten (samt Flurbereinigungsübereinkommen) vom 25.02.2015 als **BEILAGE 1** sowie der Entwurf der Verordnung über die Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche, Zahl: 612-7/330/2015-Ma, als **BEILAGE 2** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Von der Agrarbehörde Kärnten wurde im Bereich der landwirtschaftlichen Flächen des Johann Luschnig, wh. Obitschach 7, 9065 Ebenthal, und Maximilian Illaunig, wh. Obitschach 10, 9065 Ebenthal, ein Flurbereinigungsverfahren in die Wege geleitet. Im Zuge dieses Flurbereinigungsverfahrens ist eine kosten- und lastenfreie Abtretung von Trennstücken aus dem Liegenschaftsbesitz dieser beiden Grundeigentümer an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zur Vereinigung mit der öffentlichen Wegparzelle 772, KG 72143 Mieger, vorgesehen. Die dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke sind als Wegfläche in der Natur bereits bestehend.

Aus der von der Agrarbehörde Kärnten erstellten Vermessungsurkunde ist ersichtlich, dass der Marktgemeinde folgende Flächen zugehen:

von Maximilian Illaunig	Trennstück 4	118 m ²
von Johann Luschnig	Trennstück 3	57 m ²
	Trennstück 6	91 m ²
	Trennstück 7	91 m ²

Die örtlichen Gegebenheiten (Lage, Weggrundgrenzen etc.) sind aus der Anlage zum Verordnungsentwurf ersichtlich.

Für die grundbücherliche Durchführung, die von der Agrarbehörde Kärnten veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der dem öffentlichen Gut zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich. Des Weiteren ist das Flurbereinigungsübereinkommen zu genehmigen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/330/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 772, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 25.02.2015 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (*Zahl: 612-7/330/2015-Ma*), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 772, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 25.02.2015 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

BEILAGE 2 zu GR-TOP 07.2. (mit Lageplan):

Obitschach: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 772, KG 72143 Mieger, Flurbereinigungsverfahren der Agrarbehörde Kärnten, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. April 2015, Zahl: 612-7/330/2015-Ma, mit der der öffentlichen Wegparzelle 772, KG 72143 Mieger, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 772, KG 72143 Mieger, laut Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ 10-ABK-FB-165-2014-TP, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 772, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde der Agrarbehörde Kärnten, GZ 10-ABK-FB-165-2014-TP) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 16.04.2015

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor, beschreibt die örtliche Lage und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/330/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 772, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, zu beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 25.02.2015 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/330/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 772, KG 72143 Mieger, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, beschließen. Der Gemeinderat möge des Weiteren das Flurbereinigungsübereinkommen vom 25.02.2015 mit Beschluss zustimmend zur Kenntnis nehmen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

07.3.:

Gewerbezone: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Wegflächen im BA08, Verordnung

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor.

Der Lageplan (zugleich Anlage zum Verordnungsentwurf) ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „5“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Verordnung über die Erklärung von Trennstücken als öffentliche Straßenfläche, Zahl: 612-7/331/2015-Ma, als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung

Die sich im Zuge der Erweiterung der Gewerbezone Ebenthal im Bereich des BA08 entsprechend den Vorgaben der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung ergebenden Wegflächen wurden im Zuge der Vermessung der ersten beiden gewerblichen Grundstücke durch das Vermessungsbüro DI Werner Wolf unter GZ 7601/15 erfasst. Die der bestehenden öffentlichen Wegparzelle 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, der Marktgemeinde aus dem Liegenschaftsbesitz der Marktgemeinde zugehenden Trennstücke 4, 6, 7 und 8 sind aus der Anlage zum Verordnungsentwurf ersichtlich.

Für die grundbücherliche Durchführung, die zugleich mit der grundbücherlichen Durchführung der Kaufverträge für die Parz. 520/1 und 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Wege des Notariates Mag. Karl Daniel Grazers veranlasst wird, ist eine Verordnung des Gemeinderates über die Erklärung der Trennstücke als öffentliche Straßenfläche erforderlich.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/331/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die **VERORDNUNG** gemäß dem in der **BEILAGE** angefügten Entwurf (**Zahl: 612-7/331/2015-Ma**), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden mit Beschluss genehmigen.

BEILAGE zu GR-TOP 07.3. (mit Lageplan):

Gewerbezone: Änderungen bei öffentlicher Wegparz. 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, Wegflächen im BA08, Verordnung



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. April 2015, Zahl: 612-7/331/2015-Ma, mit der der öffentlichen Wegparzelle 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehende Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden

Aufgrund des § 2 des Kärntner Straßengesetzes 1991 – K-StrG, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Die der öffentlichen Wegparzelle 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, laut Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7601/15, zugehenden Trennstücke werden als öffentliche Straßenfläche festgelegt.

§ 2

Die der öffentlichen Wegparzelle 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke sind aus der Anlage zu dieser Verordnung (Mappen- und Maßdarstellung zur Vermessungsurkunde des DI Werner Wolf, GZ 7601/15) ersichtlich.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 16.04.2015

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor, beschreibt die örtliche Lage und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung gemäß dem in der Beilage angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/331/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden, mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die VERORDNUNG gemäß dem in der BEILAGE angefügten Entwurf (Zahl: 612-7/331/2015-Ma), mit der die der öffentlichen Wegparzelle 1006/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, zugehenden Trennstücke als öffentliche Straßenfläche festgelegt werden mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 08.:
Feststellung des Rechnungsabschlusses 2014**

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkungen

- im Sinne des gebotenen möglichst geringen Verwaltungsaufwandes wurde die vollständige Ausfertigung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2014 lediglich
 - dem Bürgermeister und den vom Gemeinderat mit Referaten betrauten Mitgliedern des Gemeindevorstandes
 - jeder im Gemeinderat vertretenen Partei, zHd. des jeweiligen Fraktionsvorsitzenden
 - den Mitgliedern des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung (nach der K-GHO zur Vorberatung der Feststellung des Rechnungsabschlusses zuständiger Ausschuss) zugestellt
- die Mitglieder des Gemeinderates werden ersucht, bei Bedarf in den Rechnungsabschluss bei der Finanzverwaltung/Gemeindekasse, Amtsleitung oder bei einem der oben bezeichneten Gemeindefachleute Einsicht zu nehmen
- die Gesamtübersicht (nach Gruppen) des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes ist folgend ersichtlich
- die Feststellung der Bilanz 2014 für die IIMEKG der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten zum 31.12.2014, gelangt als gesonderter Punkt der Tagesordnung des Gemeinderates zur Behandlung.

b) allgemeine Hinweise

- Rechtsgrundlage: § 78 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl. Nr. 2/1999 in Verbindung mit § 90 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), LGBl. Nr. 66/1998, beide idGF
- aus den Kommentaren zur K-AGO: Die Erstellung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses obliegt dem Bürgermeister [...] bei der Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss ist der Bürgermeister als nicht befangen anzusehen und demnach auch nicht an der

Vorsitzführung im Gemeinderat „verhindert“ [...]bei der Behandlung des Rechnungsabschlusses darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden [...]

1. Gruppenübersicht

laut vorliegendem Rechnungsabschluss 2014

ordentlicher Haushalt

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegereistraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	13,14	17.383,41	17.378,56	17.388,28	10,26	19.400,00	-2.036,59
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	253,58	17.511,52	17.765,10	17.469,07	296,03	9.200,00	8.311,52
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	11.966,94	531.383,46	543.369,30	527.520,80	15.848,50	511.500,00	19.863,46
3	Kunst, Kultur und Kultus	982,93	3.446,25	4.429,18	3.162,06	1.267,10	6.200,00	-2.753,75
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	8.653,00	8.653,00	8.653,00	0,00	0,00	8.653,00
5	Gesundheit	679,85	4.877,39	5.557,04	5.125,78	431,26	5.000,00	-122,81
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	149.393,00	149.393,00	149.393,00	0,00	149.700,00	-307,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	8.187,50	8.187,50	8.187,50	0,00	100,00	8.087,50
8	Dienstleistungen	397.496,55	3.367.957,37	3.765.452,92	3.339.784,84	425.668,28	3.354.700,00	13.257,37
9	Finanzwirtschaft	103.293,34	7.750.876,09	7.854.170,03	7.740.822,13	113.347,90	7.838.800,00	111.276,09
Zwischensumme		514.704,63	11.859.648,99	12.374.353,62	11.817.484,27	556.969,35	11.895.400,00	164.248,99
Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres								
963000	Soll-Überschuss	0,00	394.595,20	394.595,20	394.595,20		394.600,00	-34,80
962000	Ist-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
964000	Soll-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
961000	Ist-Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Gesamtsumme		514.704,63	12.254.214,19	12.768.918,82	12.212.049,47	556.969,35	12.090.000,00	164.214,19
Ergebnisse des Haushaltsjahres								
965000	Ist-Überschuss		37.639,35	37.639,35	37.639,35	37.639,35		
968000	Soll-Abgang							
Endsumme		514.704,63	12.291.853,54	12.806.558,17	12.212.049,47	594.608,70	12.090.000,00	164.214,19

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegereistraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Rechnungsabschluss ordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	1.269.132,91	1.269.132,91	1.269.132,91	0,00	1.344.800,00	75.667,09
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	134.611,56	134.611,56	134.611,56	0,00	135.400,00	788,45
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	1.914.714,45	1.914.714,45	1.914.714,45	0,00	1.996.700,00	81.985,55
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	138.245,85	138.245,85	138.245,85	0,00	233.600,00	95.354,15
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	1.648.074,79	1.648.074,79	1.648.074,79	0,00	1.646.100,00	-1.974,79
5	Gesundheit	0,00	1.087.862,71	1.087.862,71	1.087.862,71	0,00	1.122.700,00	24.837,29
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	671.541,02	671.541,02	671.541,02	0,00	764.200,00	92.658,98
7	Wirtschaftsförderung	0,00	68.310,24	68.310,24	68.310,24	0,00	74.800,00	6.489,76
8	Dienstleistungen	0,00	3.664.583,54	3.664.583,54	3.664.583,54	0,00	3.726.000,00	61.416,46
9	Finanzwirtschaft	0,00	1.052.628,43	1.052.628,43	1.052.628,43	0,00	1.043.700,00	-8.928,43
Zwischensumme		0,00	11.689.705,49	11.689.705,49	11.689.705,49	0,00	12.090.000,00	430.294,91
Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres								
963000	Soll-Überschuss	394.595,20	0,00	394.595,20	394.595,20		0,00	0,00
962000	Ist-Abgang	120.139,43	0,00	120.139,43	120.139,43		0,00	0,00
964000	Soll-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
961000	Ist-Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Gesamtsumme		514.704,63	11.689.705,49	12.174.410,12	12.174.410,12	0,00	12.090.000,00	430.294,91
Ergebnisse des Haushaltsjahres								
965000	Ist-Überschuss		37.639,35	37.639,35	37.639,35	37.639,35		
967000	Soll-Überschuss		594.508,70	594.508,70		594.508,70		
Endsumme		514.704,63	12.291.853,54	12.806.558,17	12.212.049,47	594.608,70	12.090.000,00	430.294,91

außerordentlicher Haushalt**Einnahmen**

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Einnahmen

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	106.000,00	106.000,00	106.000,00	0,00	177.700,00	-71.700,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	2.937.576,21	2.937.576,21	2.937.576,21	0,00	3.291.500,00	-353.923,79
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	Dienstleistungen	0,00	690.100,00	690.100,00	690.100,00	0,00	1.140.100,00	-450.000,00
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Zwischensumme		0,00	3.733.676,21	3.733.676,21	3.733.676,21	0,00	4.609.300,00	-875.623,79
Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres								
963000	Soll-Überschuss	0,00	785.412,19	785.412,19	785.412,19		785.400,00	12,19
962000	Ist-Abgang	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
964000	Soll-Abgang	50.500,00	0,00	50.500,00	50.500,00		0,00	0,00
961000	Ist-Überschuss	785.412,19	0,00	785.412,19	785.412,19		0,00	0,00
Gesamtsumme		835.912,19	4.519.088,40	5.355.000,59	5.355.000,59	0,00	5.394.700,00	-875.611,60
Ergebnisse des Haushaltsjahres								
965000	Ist-Überschuss		860.742,54	860.742,54		860.742,54		
966000	Ist-Abgang		141.175,23	141.175,23	141.175,23			
968000	Soll-Abgang		141.175,23	141.175,23		141.175,23		
Endsumme		835.912,19	5.662.181,40	6.498.093,59	6.496.175,82	1.001.917,77	5.394.700,00	-875.611,60

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
Rechnungsabschluss außerordentlicher Haushalt (Gesamtübersicht) - Ausgaben

Telefon: 0463/31 315
Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle	Bezeichnung	Anf. Rest	Anord. Soll	Ges. Soll	Lfd. Ist	Schl. Rest	VA	VA Rest
0	Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
1	Öffentliche Ordnung und Sicherheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	177.700,00	177.700,00
2	Unterricht, Erziehung, Sport und Wissenschaft	0,00	2.455.981,71	2.455.981,71	2.455.981,71	0,00	3.333.800,00	877.818,29
3	Kunst, Kultur und Kultus	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
5	Gesundheit	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
6	Straßen- und Wasserbau, Verkehr	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	Wirtschaftsförderung	0,00	2.670,00	2.670,00	2.670,00	0,00	178.000,00	175.330,00
8	Dienstleistungen	0,00	1.290.369,38	1.290.369,38	1.290.369,38	0,00	1.654.700,00	364.330,62
9	Finanzwirtschaft	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
Zwischensumme		0,00	3.749.021,09	3.749.021,09	3.749.021,09	0,00	5.344.200,00	1.595.178,91
Abwicklung der Ergebnisse des Vorjahres								
963000	Soll-Überschuss	785.412,19	0,00	785.412,19	785.412,19		0,00	0,00
962000	Ist-Abgang	50.500,00	0,00	50.500,00	50.500,00		0,00	0,00
964000	Soll-Abgang	0,00	50.500,00	50.500,00	50.500,00		50.500,00	0,00
961000	Ist-Überschuss	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00
Gesamtsumme		835.912,19	3.799.521,09	4.635.433,28	4.635.433,28	0,00	5.394.700,00	1.595.178,91
Ergebnisse des Haushaltsjahres								
966000	Ist-Überschuss		860.742,54	860.742,54	860.742,54			
966000	Ist-Abgang		141.175,23	141.175,23		141.175,23		
967000	Soll-Überschuss		860.742,54	860.742,54		860.742,54		
Endsumme		835.912,19	5.662.181,40	6.498.093,59	6.496.175,82	1.001.917,77	5.394.700,00	1.595.178,91

2. allgemeine Kurzerläuterung zum Rechnungsabschluss 2014

2.1. Rechnungsabschluss und Vergleich mit den zwei vorangegangenen Jahren

Die von der Finanzverwaltung der Marktgemeinde vorgelegte Endfassung des Rechnungsabschlusses für 2014 weist einen (Soll-)Überschuss in Höhe von € 594.506,70 auf.

Vergleich mit vorangegangenen Jahren:

Rechnungsabschluss des Jahres 2012: Überschuss € 459.050,83

Rechnungsabschluss des Jahres 2013: Überschuss € 394.565,20

2.2. Kontrolle des Rechnungsabschlusses 2014

- die **laufende Kontrolle** des Vollzuges des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2014 wurde vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung in seinen Sitzungen 01 bis 06/2014 sowie 01/2015 und 02/2015 vorgenommen
- der **Rechnungsabschluss 2014** (wie auch Bilanz 2014 für die IIMEKG der Marktgemeinde Ebenthal i. K. zum 31.12.2014) wurde vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung in der Sitzung 02/2015 eingehend behandelt

2.3. Vollzug des Voranschlages 2014

- die Ausgaben erfolgten im Rahmen der laufenden Verwaltung entsprechend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit
- das im Jahr 2014 entsprechend den Beschlüssen des Gemeinderates und Gemeindevorstandes umzusetzende Arbeits- und Investitionsprogramm wurde weitestgehend erfüllt, der Bericht des Bürgermeisters hierzu wurde dem Gemeinderat bereits in der Sitzung 06/2014 vom 19.12.2014 mündlich erstattet
- ausgabenseitig erfolgten Überschreitungen nur in begründeten Ausnahmefällen, die mit wenigen Ausnahmen durch die vom Gemeinderat anlässlich der Genehmigung des Voranschlages eingeräumte gegenseitige Deckungsfähigkeit der Ausgaben kompensiert werden konnten
- über den im Voranschlag vorgegebenen Rahmen hinausgehende Ausgaben sind sachlich begründet und wurden aufgrund besonderer Notwendigkeit bzw. durchzuführender Beschlüsse der gemeindlichen Gremien und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit sowie Sparsamkeit getätigt
- die Einhebung der Steuern und Abgaben wurde von der Finanzverwaltung entsprechend den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten (Bundesabgabenordnung) laufend wahrgenommen
- von der Finanzverwaltung wurden erforderlichenfalls auch die gesetzlich vorgesehenen Schritte zur Einbringung fälliger Beträge eingeleitet

2.4. Betrachtung des Steueraufkommens

2.4.1. Ertragsanteile an gemeinschaftl. Bundesabgaben im Vergleich zum Voranschlag

VA-Stelle	Bezeichnung	(+/-)
2/925000/859000	Ertragsanteile (Bedarfsausgleich)	+ 87,32
2/925000/859100	Ertragsanteile (Vorausanteil)	+ 366,00
2/925000/859200	Ertragsanteile (Getränkesteuerausgleich)	- 433,27
2/925000/859300	Ertragsanteile (Werbesteuerausgleich)	- 756,13
2/925000/859400	Ertragsanteile nach abgest. Bevölkerungsschlüssel	+ 70.662,84
2/925000/859500	Abschaffung der Selbsttr. (Ausgleichsz.)	- 4,36
	Summe der Mehreinnahmen	+ 69.924,40

2.4.2. ausschließliche Gemeindeabgaben im Vergleich zum Voranschlag

VA-Stelle	Bezeichnung	(+/-)
2/920000/830000	Grundsteuer A (land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)	- 1.025,25
2/920000/831000	Grundsteuer B (nichtlandwirtschaftliche Grundstücke)	+ 26.097,32
2/920000/833000	Kommunalsteuer	+ 6,333,44
2/920000/837000	Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgaben)	+ 2.021,71
2/920000/838000	Abgabe f. d. Halten v. Tieren (Hundesteuer)	+ 586,20
2/920000/842000	Orts- und Kurtaxen	+ 1.910,00
2/920000/842100	pauschalierte Orts- und Kurtaxen	+ 50,00
2/920000/843000	Zweitwohnsitzabgabe	- 157,60
2/920000/849000	Nebenanprüche	- 245,34
2/920000/856000	Verwaltungsabgaben	+ 1.262,96
2/920000/857000	Kommissionsgebühren	+ 22,20
	Summe der Mehreinnahmen	+ 36.855,64

2.5. **Übersicht über wesentliche Ansatzsummen OH im Jahr 2014** (ordentlicher Haushalt, alle Beträge in €)

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegelerstraße 30 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Jmsatzvergl.
Summe 010000	Zentralamt	10.400,00	12.478,15	0,00	0,00	2.493,20	4.571,35	1.200,00	2.978,60	-78,00
Summe 015000	Pressestelle	1.400,00	855,32	0,00	0,00	744,68	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 024000	Wahlamt	200,00	4.229,94	0,00	0,00	0,00	4.029,94	0,00	0,00	0,00
Summe 080000	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)	7.400,00	0,00	0,00	0,00	7.400,00	0,00	100,00	0,00	0,00
Summe 131000	Bau- u. Feuerpolizei	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	2.300,00	2.921,60	13,85
Summe 132000	Gesundheitspolizei	2.300,00	3.328,30	0,00	0,00	0,00	1.028,30	2.800,00	2.986,58	-1,66
Summe 133100	Veterinärpol. Fleischbe	6.800,00	6.804,41	0,00	0,00	141,59	146,00	3.900,00	1.250,00	280,31
Summe 163000	Freiwillige Feuerwehr Ebenthal	0,00	4.503,88	0,00	0,00	0,00	4.503,88	0,00	880,00	-31,38
Summe 163100	Freiwillige Feuerwehr Gurnitz	0,00	603,88	0,00	0,00	0,00	603,88	0,00	880,00	-22,45
Summe 163200	Freiwillige Feuerwehr Mieger	0,00	682,40	0,00	0,00	0,00	682,40	0,00	538,34	195,47
Summe 163300	Freiwillige Feuerwehr Radsberg	0,00	1.590,65	0,00	0,00	0,00	1.590,65	0,00	1.703,00	124,54
Summe 210000	Allgemeine Pflichtschulen, gemeins. Kost.	500,00	3.624,00	0,00	0,00	0,00	3.324,00	800,00	720,00	-66,67
Summe 211000	Volkschule Ebenthal	1.300,00	400,00	0,00	0,00	900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 211100	Volkschule Gurnitz	1.700,00	17.077,91	0,00	0,00	1.208,08	16.588,99	300,00	301,29	-6,71
Summe 211300	Volkschule Radsberg (Expositur)	1.200,00	1.147,59	0,00	0,00	52,41	0,00	100,00	0,00	0,00
Summe 240000	Kindergärten Ebenthal	127.100,00	133.482,72	0,00	0,00	3.773,37	10.156,09	1.000,00	0,00	0,00
Summe 240100	Kindergärten Gurnitz	165.500,00	166.771,11	0,00	0,00	6.232,05	7.503,16	8.000,00	8.000,00	0,00
Summe 250000	Schülerhort Ebenthal	61.100,00	78.227,72	0,00	0,00	3.692,27	619,99	16.000,00	16.000,00	0,00
Summe 250100	Schülerhort Gurnitz	133.100,00	130.452,41	0,00	0,00	4.305,49	1.657,90	500,00	692,09	-76,82
Summe 380000	Kulturhäuser (KS, Ebenthal)	500,00	160,42	0,00	0,00	339,58	0,00	100,00	1.735,44	66,36
Summe 380100	Kulturhäuser (KS, Gurnitz)	500,00	2.887,08	0,00	0,00	0,00	2.387,08	200,00	261,25	0,00
Summe 380200	Kulturhäuser (KS, Mieger)	200,00	261,25	0,00	0,00	0,00	61,25	0,00	0,00	0,00
Summe 380300	Kulturhäuser (KS, Radsberg)	0,00	137,50	0,00	0,00	0,00	137,50	0,00	3.000,00	-100,00
Summe 390000	Kultus	5.000,00	0,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 411000	Maßnahmen der allg. Sozialhilfe	0,00	8.653,00	0,00	0,00	0,00	8.653,00	5.000,00	5.039,54	-10,66
Summe 528000	Tierkörperbesetzung	5.000,00	4.502,39	0,00	0,00	497,61	0,00	200,00	0,00	0,00
Summe 581000	Maßnahmen der Veterinärmedizin	0,00	375,00	0,00	0,00	0,00	375,00	0,00	0,00	0,00
Summe 612000	Gemeindestraßen	91.500,00	91.193,00	0,00	0,00	527,00	220,00	0,00	0,00	0,00
Summe 630000	Bundesflüsse (Drau, Gurk, Glan)	42.200,00	42.200,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 640000	Einrichtungen und Maßnahmen nach der S	16.000,00	16.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 710000	Land-u. forstwirtschaftl. Wegebau	0,00	7.107,00	0,00	0,00	0,00	7.107,00	0,00	87,39	39,00

Marktgemeinde Ebenthal i.L. 9065 Ebenthal i.L., Miegererstraße 30
 Haushaltsüberwachung am

 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 747000	Jagd u. Fischerei	0,00	121,47	0,00	0,00	0,00	121,47	1.000,00	995,55	-3,55
Summe 771000	Maßnahmen z Förd.d. Fremdenverkehrs	100,00	958,03	0,00	0,00	0,00	858,03	0,00	0,00	0,00
Summe 811000	Abwasserbeseitigung (soweit nicht ausgeg	53.000,00	53.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.000,00	0,00	0,00
Summe 820000	Wirtschaftshilfe	398.500,00	360.370,62	0,00	0,00	75.945,50	37.818,12	343.400,00	345.000,00	-17,01
Summe 840000	Grundbesitz	302.300,00	363.222,23	0,00	0,00	873,56	61.795,79	100,00	15,98	0,00
Summe 842000	Waldbesitz	100,00	1.099,28	0,00	0,00	84,02	1.083,30	100,00	0,00	0,00
Summe 850000	Wasserversorgung	342.300,00	332.602,94	0,00	0,00	64.743,32	55.045,28	0,00	29.516,00	-200,00
Summe 851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	1.623.300,00	1.620.562,61	0,00	0,00	66.171,27	65.423,88	505.000,00	508.013,88	2,31
Summe 852000	Müllbeseitigung	542.700,00	555.178,10	0,00	0,00	994,85	13.472,95	15.500,00	15.007,57	-1,74
Summe 853000	Wohn- und Geschäftsgebäude	90.900,00	80.433,63	0,00	0,00	10.486,37	0,00	900,00	504,15	33,10
Summe 853010	Wohnung FW-Geistwart	1.600,00	1.467,96	0,00	0,00	162,36	60,32	1.500,00	960,97	540,51
Summe 910000	Geldverkehr	500,00	6.386,50	0,00	0,00	0,00	5.886,50	6.000,00	5.862,32	-75,14
Summe 912000	Rücklage	589.800,00	599.257,46	0,00	0,00	542,54	0,00	2.200,00	2.485,00	-10,93
Summe 920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	995.700,00	1.032.555,64	0,00	0,00	1.426,19	38.283,83	10.000,00	7.325,78	-30,56
Summe 921000	Zw. Ländern u Gem. geteilte Abgaben	5.000,00	5.086,97	0,00	0,00	0,00	86,97	33.500,00	33.485,64	0,00
Summe 925000	Ertragsant. an gem. Bundesabgaben	5.570.600,00	5.640.365,70	0,00	0,00	1.193,76	70.889,46	394.300,00	394.331,00	5,74
Summe 941000	Sonstige Finanzzuweisungen nach dem FF	417.000,00	416.960,00	0,00	0,00	40,00	0,00	83.800,00	83.069,82	8,65
Summe 945000	Sonstige Zuschüsse des Bundes	91.000,00	90.253,82	0,00	0,00	746,18	0,00	459.000,00	459.050,83	-14,06
Summe 960000	Überschüsse und Abgänge	394.800,00	394.595,20	0,00	0,00	34,80	0,00			
2	Summe	12.090.000,00	12.254.214,19	0,00	0,00	282.835,05	447.049,24			
	Gesamtsumme	12.090.000,00	12.254.214,19	0,00	0,00	282.835,05	447.049,24			

Ausgaben

 Marktgemeinde Ebenthal i.L. 9065 Ebenthal i.L., Miegererstraße 30
 Haushaltsüberwachung am

 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 000000	Gewählte Gemeindeorgane	172.100,00	164.248,14	0,00	0,00	12.428,68	4.577,82	100,00	130,30	-100,00
Summe 010000	Zentralamt	781.500,00	715.246,96	0,00	0,00	71.242,04	24.988,60	5.000,00	4.315,56	-3,13
Summe 012000	Hilfsamt	41.300,00	39.436,31	0,00	0,00	1.863,69	0,00	3.000,00	1.161,26	7,99
Summe 015000	Pressestelle	10.000,00	7.879,08	0,00	0,00	3.409,10	1.268,16	7.000,00	6.986,27	13,68
Summe 016000	Repräsentationen	6.000,00	7.955,73	0,00	0,00	44,27	0,00	100,00	480,00	-58,33
Summe 024000	Wahlamt	11.800,00	11.108,41	0,00	0,00	964,09	272,50	3.000,00	0,00	0,00
Summe 031000	Art f.Raumordnung	5.800,00	5.747,45	0,00	0,00	52,55	0,00	5.800,00	5.694,60	0,44
Summe 050000	Beiträge an Verbände	5.800,00	5.719,90	0,00	0,00	80,10	0,00	34.000,00	32.183,41	2,25
Summe 070000	Verfügungsmittel	36.000,00	32.905,98	0,00	0,00	3.094,02	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 080000	Pensionen (soweit nicht aufgeteilt)	281.200,00	268.150,00	0,00	0,00	28.000,00	14.950,00	1.900,00	2.020,00	3,96
Summe 091000	Personalausbildung und -fortbildung	4.400,00	4.144,75	0,00	0,00	255,25	0,00	5.000,00	5.000,00	0,00
Summe 094000	Gemeinschaftspflege	6.900,00	6.589,80	0,00	0,00	310,40	0,00	0,00	2.277,11	690,38
Summe 131000	Bau-u Feuerpolizei	7.000,00	17.897,76	0,00	0,00	0,00	10.997,76	4.600,00	4.161,38	-73,13
Summe 132000	Gesundheitspolizei	4.000,00	1.116,06	0,00	0,00	2.881,94	0,00	100,00	0,00	0,00
Summe 133000	Veterinärpol Viehbesch	100,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	1.500,00	1.518,13	-11,78
Summe 133100	Veterinärpolizei (Ausgleichskassenzu.)	7.000,00	6.362,96	0,00	0,00	637,04	0,00	2.500,00	2.542,00	-75,22
Summe 163000	Freiwillige Feuerwehr Ebenthal	46.500,00	41.943,87	0,00	0,00	7.041,71	2.485,58	2.000,00	1.700,00	-62,94
Summe 163100	Freiwillige Feuerwehr Gurnitz	24.600,00	20.544,28	0,00	0,00	6.201,36	2.145,66	1.500,00	400,00	25,00
Summe 163200	Freiwillige Feuerwehr Mieger	17.200,00	19.680,41	0,00	0,00	4.165,04	6.645,45	1.000,00	1.016,00	-82,76
Summe 163300	Freiwillige Feuerwehr Radsberg	28.900,00	26.914,21	0,00	0,00	3.526,52	1.540,73	100,00	50,00	0,00
Summe 180000	Zivilschutz	100,00	50,00	0,00	0,00	50,00	0,00	109.800,00	110.021,74	13,07
Summe 210000	Allgemeine Pflichtschulen.gemeins. Kost.	459.000,00	446.590,58	0,00	0,00	12.418,34	8,92	2.000,00	1.932,44	-34,12
Summe 211000	Volksschule Ebenthal	143.300,00	129.789,46	0,00	0,00	21.294,33	7.763,79	1.800,00	1.796,90	7,89
Summe 211100	Volksschule Gurnitz	156.800,00	144.993,23	0,00	0,00	19.405,04	7.588,27	900,00	571,71	-100,00
Summe 211200	Volksschule Mieger	74.700,00	66.667,49	0,00	0,00	12.964,77	4.962,26	100,00	0,00	0,00
Summe 211300	Volksschule Radsberg (Expositur)	43.000,00	28.899,69	0,00	0,00	15.184,64	1.083,30	37.400,00	35.860,24	-6,19
Summe 220000	Berufsbildende Pflichtschulen	37.400,00	34.026,01	0,00	0,00	3.373,99	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 232000	Schülerbetreuung	6.000,00	6.608,00	0,00	0,00	0,00	608,00	100,00	0,00	0,00
Summe 240000	Kindergarten Ebenthal	282.200,00	282.495,58	0,00	0,00	8.268,28	8.563,86	100,00	0,00	0,00
Summe 240100	Kindergarten Gurnitz	381.700,00	368.316,96	0,00	0,00	17.294,69	3.911,67	3.700,00	3.700,00	0,00
Summe 240200	Kinderkrippen	3.700,00	3.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00	100,00	0,00	0,00

Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
 Haushaltsüberwachung am

 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 250000	Schülerhort Ebenthal	144.200,00	140.346,62	0,00	0,00	6.834,72	4.681,34	100,00	73,65	14,87
Summe 260100	Schülerhort Gurnitz	228.100,00	225.554,59	0,00	0,00	7.499,20	4.913,76	3.900,00	3.263,74	-26,27
Summe 259000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	3.600,00	2.406,48	0,00	0,00	1.193,52	0,00	0,00	44,20	143,78
Summe 282000	Sportplätze (Rottanaten)	600,00	345,56	0,00	0,00	462,19	107,75	28.900,00	28.462,10	-39,57
Summe 269000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	32.200,00	33.894,21	0,00	0,00	3.111,79	4.796,00	300,00	300,00	-29,87
Summe 273000	Volksbüchereien	200,00	211,00	0,00	0,00	0,00	11,00	5.900,00	2.100,00	-83,33
Summe 322000	Maßnahmen der Musikpflege	5.000,00	395,00	0,00	0,00	4.605,00	0,00	200,00	0,00	0,00
Summe 362000	Denkmalpflege	3.900,00	3.637,80	0,00	0,00	262,20	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 363000	Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	10.000,00	285,40	0,00	0,00	9.714,60	0,00	8.000,00	7.900,00	3,16
Summe 369000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	9.500,00	9.452,73	0,00	0,00	366,00	352,73	0,00	0,00	0,00
Summe 380000	Kulturhäuser (KS Ebenthal)	154.400,00	84.348,00	0,00	0,00	70.277,34	223,24	0,00	0,00	0,00
Summe 380100	Kulturhäuser (KS Gurnitz)	16.900,00	15.174,98	0,00	0,00	5.674,57	3.849,56	100,00	0,00	0,00
Summe 380200	Kulturhäuser (KS Mieger)	11.500,00	9.802,98	0,00	0,00	1.776,53	79,51	300,00	280,00	-17,50
Summe 380300	Kulturhäuser (KS Radsberg)	12.400,00	10.195,96	0,00	0,00	2.236,21	32,17	12.000,00	15.000,00	-68,67
Summe 390000	Kirchliche Angelegenheiten	10.000,00	5.000,00	0,00	0,00	5.000,00	0,00	47.000,00	47.517,75	-1,32
Summe 411000	Maßnahmen der allg. Sozialhilfe	1.615.600,00	1.620.943,38	0,00	0,00	110,84	5.254,22	500,00	500,00	0,00
Summe 419000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	500,00	500,00	0,00	0,00	0,00	0,00	500,00	324,85	-32,13
Summe 423000	Essen auf Rädern	500,00	220,46	0,00	0,00	279,54	0,00	100,00	20,00	-100,00
Summe 429000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	15.200,00	16.310,95	0,00	0,00	200,00	1.210,95	6.000,00	6.000,00	-6,67
Summe 489000	Sonstige Maßnahmen	6.000,00	5.600,00	0,00	0,00	400,00	0,00	8.000,00	7.050,00	-36,17
Summe 490000	Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen	8.000,00	4.500,00	0,00	0,00	3.500,00	0,00	21.000,00	18.928,12	2,55
Summe 510000	Medizinische Bereschungsvergütung	20.500,00	19.411,05	0,00	0,00	1.088,95	0,00	6.000,00	1.221,88	222,76
Summe 512000	Sonstige medizinische Betreuung	8.400,00	3.943,76	0,00	0,00	4.456,24	0,00	1.000,00	0,00	0,00
Summe 520000	Natur- und Landschaftsschutz	10.300,00	200,00	0,00	0,00	10.100,00	0,00	8.000,00	6.929,84	-16,88
Summe 528000	Tierkörperbeseitigung (TKE Geb.)	8.000,00	5.790,29	0,00	0,00	2.239,71	0,00	2.900,00	2.314,00	150,65
Summe 529000	Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	5.000,00	5.800,00	0,00	0,00	200,00	0,00	53.300,00	53.886,00	1,48
Summe 530000	Rettungsdienst	56.500,00	54.681,60	0,00	0,00	1.818,40	0,00	1.014.200,00	966.228,19	4,30
Summe 560000	Beitragsrückerstattung Krankenkassen	1.012.000,00	1.037.796,01	0,00	0,00	4.233,99	0,00	1.000,00	460,00	-34,78
Summe 581000	Maßnahmen der Veterinärmedizin	1.000,00	300,00	0,00	0,00	700,00	0,00	100,00	0,00	0,00
Summe 612000	Gemeindestraßen	405.600,00	370.431,71	0,00	0,00	47.251,60	12.083,31	2.500,00	2.965,40	-100,00
Summe 616000	Sonst. Strassen u. Wege (Radwege)	66.500,00	6.633,75	0,00	0,00	59.866,25	0,00	41.000,00	18.349,94	-2,20

 Marktgemeinde Ebenthal i.K. 9065 Ebenthal i.K., Miegererstraße 30
 Haushaltsüberwachung am

 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzvergl.
Summe 621000	Förderung der Abwasserbeseitigung	17.500,00	16.313,63	0,00	0,00	0,00	813,63	30.100,00	6.127,76	595,22
Summe 630000	Bundesflüsse (Drau, Gurk, Glan)	43.200,00	42.601,26	0,00	0,00	1.000,00	401,26	0,00	0,00	0,00
Summe 631000	Konkurrenzgewässer	8.000,00	5.707,75	0,00	0,00	2.292,25	0,00	5.000,00	0,00	0,00
Summe 633000	Wildbachverbauung	1.600,00	4.988,50	0,00	0,00	811,50	4.200,00	100,00	0,00	0,00
Summe 640000	Einrichtungen nach der STVO	33.400,00	37.164,40	0,00	0,00	764,10	4.528,50	164.400,00	164.400,00	-1,64
Summe 690000	Verkehrverbund	188.400,00	186.700,00	0,00	0,00	2.700,00	0,00	200,00	297,25	-57,81
Summe 710000	Land- und forwirtschaftlicher Wegebau	700,00	449,00	0,00	0,00	251,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 742000	Produktionsförderung	18.000,00	10.868,10	0,00	0,00	8.036,90	905,00	0,00	21,85	38,99
Summe 747000	Jagd u. Fischerei	0,00	121,48	0,00	0,00	0,00	121,48	0,00	0,00	0,00
Summe 748000	Nebstandsmaßnahmen	40.000,00	41.677,53	0,00	0,00	0,00	1.677,53	0,00	275,00	-84,18
Summe 771000	Maßnahmen z.Förd.d. Fremdenverkehrs	11.600,00	14.406,00	0,00	0,00	4.746,26	7.562,35	13.500,00	0,00	0,00
Summe 782000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	4.500,00	588,13	0,00	0,00	3.911,87	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 811000	Oberflächeneinfässerung	150.000,00	170.444,26	0,00	0,00	1.896,24	22.340,50	69.000,00	68.024,28	-28,16
Summe 814000	Straßenreinigung	178.500,00	136.949,26	0,00	0,00	45.067,36	3.516,62	500,00	90,67	1.302,89
Summe 815000	Park-Gartenanlagen, Kinderspielplätze	14.900,00	13.048,63	0,00	0,00	2.952,01	1.100,64	2.000,00	195,75	248,15
Summe 816000	Öffentl. Beleuchtung u. öffentl. Uhren	85.600,00	81.419,00	0,00	0,00	7.808,76	3.727,76	4.000,00	3.669,67	-65,15
Summe 820000	Wirtschaftshöfe	398.500,00	359.937,42	0,00	0,00	81.108,89	42.546,31	4.000,00	3.076,75	78,19
Summe 840000	Grundbesitz	299.100,00	311.600,21	0,00	0,00	926,93	13.427,14	0,00	0,00	0,00
Summe 842000	Waldbesitz	700,00	486,32	0,00	0,00	398,00	184,32	27.000,00	25.628,14	-38,18
Summe 850000	Wasserversorgung	342.300,00	332.602,94	0,00	0,00	62.790,95	43.093,89	180.000,00	138.625,68	-55,84
Summe 851000	Betriebe der Abwasserbeseitigung	1.623.300,00	1.620.562,61	0,00	0,00	184.247,41	181.500,02	209.000,00	210.948,61	8,33
Summe 852000	Müllbeseitigung	542.700,00	555.178,10	0,00	0,00	16.208,35	28.686,45	100,00	0,00	0,00
Summe 853000	Betr.f.d.Verw.v.Wohn- und Geschäftsb.	90.900,00	80.433,63	0,00	0,00	27.841,78	17.375,41	100,00	23,26	-28,42
Summe 853010	Wohnung FW-Gerätewart	1.600,00	1.497,96	0,00	0,00	814,25	712,21	500,00	248,50	436,16
Summe 910000	Geldverkehr	6.300,00	11.830,48	0,00	0,00	0,00	5.530,48	1.500,00	1.486,58	-75,14
Summe 912000	Rücklage	33.000,00	33.457,47	0,00	0,00	635,63	1.093,10	243.900,00	245.024,04	0,02
Summe 930000	Landesumlage	242.200,00	245.064,27	0,00	0,00	0,00	2.864,27	116.000,00	116.000,00	28,28
Summe 980000	Zuführungen an den AGH. bzw. a.d. AGH	762.200,00	762.276,21	0,00	0,00	0,00	76,21	0,00	0,00	0,00
1	Summe	12.090.000,00	11.658.272,29	0,00	0,00	960.840,72	530.113,01			
	Gesamtsumme	12.090.000,00	11.658.272,29	0,00	0,00	960.840,72	530.113,01			

2.6. Übersicht über wesentliche Ansatzsummen AOH im Jahr 2014 (außerordentlicher Haushalt, alle Beträge in €)

Einnahmen

Marktgemeinde Ebenthal i.L.K. 9065 Ebenthal i.L.K., Mägererstraße 38 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzverg.
Summe 163200	FF Mieger - LFA	177.700,00	106.000,00	0,00	0,00	71.700,00	0,00	435.900,00	465.400,00	-86,09
Summe 211100	VS Zell/Gumitz - Sanierung	2.764.100,00	2.430.100,00	0,00	0,00	354.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 211101	VS Zell/Gumitz - Einrichtung u. Logistik	380.000,00	380.023,02	0,00	0,00	0,00	23,02	0,00	0,00	0,00
Summe 259000	Sportförderung/ASKÖ Gumitz - Tennis	80.200,00	80.272,40	0,00	0,00	3,81	76,21	0,00	0,00	0,00
Summe 259100	Sportanlagen - Fun Court Platz	140.000,00	140.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	178.600,00	178.599,97	-0,35
Summe 792000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen BA 07	178.000,00	177.966,01	0,00	0,00	33,99	0,00	46.000,00	46.101,39	235,96
Summe 851700	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 07 (j)	453.700,00	453.682,61	0,00	0,00	17,39	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 851710	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 71	1.194.000,00	744.044,36	0,00	0,00	450.000,00	44,36	0,00	0,00	0,00
Summe 851810	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 81	7.000,00	7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
€	Summe	6.394.700,00	4.519.086,40	0,00	0,00	875.755,19	143,59			
	Gesamtsumme	6.394.700,00	4.519.086,40	0,00	0,00	875.755,19	143,59			

Ausgaben

Marktgemeinde Ebenthal i.L.K. 9065 Ebenthal i.L.K., Mägererstraße 38 Telefon: 0463/31 315
 Haushaltsüberwachung am Haushaltsjahr: 2014

VA-Stelle		VA Gesamt	Lfd. Soll	Bestellung	% VA	VA-Rest	Überzogen	VA-Vorjahr	Soll Vorjahr	Umsatzverg.
Summe 163200	FF Mieger - LFA	177.700,00	0,00	0,00	0,00	177.700,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe 211100	VS Zell/Gumitz - Sanierung	2.764.100,00	2.190.500,00	0,00	0,00	633.600,00	0,00	200.000,00	158.776,98	73,65
Summe 211101	VS Zell/Gumitz - Einrichtung u. Logistik	380.000,00	275.709,31	0,00	0,00	104.290,69	0,00	47.100,00	0,00	0,00
Summe 259000	Sportförderung/ASKÖ Gumitz - Tennis	80.200,00	80.272,40	0,00	0,00	22,05	94,45	0,00	0,00	0,00
Summe 259100	Sportanlagen - Fun Court Platz	140.000,00	0,00	0,00	0,00	140.000,00	0,00	178.600,00	633,96	321,16
Summe 792000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen BA 07	178.000,00	2.670,00	0,00	0,00	175.330,00	0,00	312.000,00	7.218,78	5.415,47
Summe 851700	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 07 (j)	453.700,00	398.149,79	0,00	0,00	55.550,21	0,00	777.200,00	363.254,90	129,71
Summe 851710	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 71	1.194.000,00	880.371,93	0,00	0,00	313.628,07	0,00	25.000,00	18.000,00	-34,18
Summe 851810	Betriebe der Abwasserbeseitigung BA 81	7.000,00	11.847,66	0,00	0,00	0,00	4.847,66			
€	Summe	6.394.700,00	3.799.521,09	0,00	0,00	1.600.121,02	4.942,11			
	Gesamtsumme	6.394.700,00	3.799.521,09	0,00	0,00	1.600.121,02	4.942,11			

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2014 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2014 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlagsunwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der

Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Rechnungsabschluss des Jahres 2014 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er erhebe schärfsten Protest. Er habe gemeint, das war nur in den letzten zwei Jahren, wo er Kontrollausschussobmann war, dass man gesagt habe, man ärgere den Brückler ein wenig und setze ihm den Bericht des Finanzausschusses vor. Aber das gehe offensichtlich so weiter. Jetzt wolle man halt GR Archer ärgern, den neuen Kontrollausschussobmann, indem man das offensichtlich dem Kontrollausschuss entziehe. Das sei nicht in Ordnung. Der Finanzausschuss sei für die zukünftigen Sachen in der Gemeinde zuständig und der Kontrollausschuss sei für die Sachen zuständig, die in der Vergangenheit passiert seien. Das einmal erstens. Und zweitens: Es war ja nur eine ganz kurze Märchenstunde vom Finanzausschussobmann bezüglich des Rechnungsabschlusses. Dazu seien schon ein paar Sachen zu sagen. Wir ziehen in der Marktgemeinde Ebenthal eigentlich schon seit vielen Jahren einen Sollüberschuss mit, den man jedes Jahr ein wenig aufblase, dann wieder weniger aufblase. Heuer wurde er besonders hoch aufgeblasen, weil man besonders viele Projekte nicht umgesetzt habe. Diese Projekte werden dann einfach vorgetragen. Wenn man die ganzen Projekte, die man nicht umgesetzt habe, zusammenzähle, dann habe man einen wesentlich geringeren Sollüberschuss, als man es in den Jahren zuvor gehabt habe. Soweit zum Ergebnis. Der tatsächliche Ist-Sollüberschuss der Marktgemeinde Ebenthal beträgt heiße € 37.500,--. Das mache dann schon einmal ein ganz ein anderes Bild. Den Höhepunkt des Ganzen habe der Finanzausschuss-Obmann von der SPÖ natürlich stillschweigend unter den Tisch gekehrt. Das sei das wunderbare Maastricht Ergebnis, das die Marktgemeinde Ebenthal zum Gesamtergebnis der Republik Österreich beitrage. Das seien nämlich € 1,810.000,--. Aber nicht Plus. Das habe man voriges Jahr gehabt, wo man noch fleißig gespart habe, da habe man € 800.000,-- Plus gehabt. Jetzt habe man ein Minus von € 1,810.000,--. Das habe man deshalb, weil man sich vom Schulbaufonds, der der Marktgemeinde noch € 392.000,-- schulde, bequatschen habe lassen. Die haben kein Geld gehabt. Deshalb habe man € 2,000.000,-- Darlehen aufgenommen. Er sei neugierig, wann sich das dann bei den Bedarfszuweisungen vom Land auswirken werde, wenn sie sagen werden, die Marktgemeinde Ebenthal habe ja Maastricht-Schulden. Sie müsste Null haben. Das seien die Sachen, über die bis jetzt noch nicht geredet wurde. In die Details wolle er sich gar nicht vertiefen. WIR werde diesem Rechnungsabschluss keine Zustimmung erteilen. Abgesehen davon möchte er noch sagen, dass sich GR Archer im Kontrollausschuss mit dem Rechnungsabschluss über eine Stunde lang beschäftigt habe. Der Finanzausschuss habe unter Obmann Pertl genau fünf Minuten dafür gebraucht. Soviel über die Qualität der Bearbeitung des Rechnungsabschlusses in den Ausschüssen. Er könne das sagen, da er in beiden Ausschüssen vertreten sei.

Vzbgm Käfer: Es sei jedes Jahr das Gleiche. Er könne nur sagen, dass man € 200.000,-- mehr Sollüberschuss habe als 2013. Das sei ein sehr positives Ergebnis. Er spreche seinen Dank an die Finanzverwaltung, allen Mitarbeitern der Marktgemeinde Ebenthal und natürlich allen Betrieben und allen Steuerzahlern aus.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss des Jahres 2014 aufgrund der abgeschlossenen Sachkonten des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltes sowie der voranschlags-unwirksamen Gebarung nach den Vorschriften der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, wie vorliegend, beschließen.

Abstimmung:**Annahme mit 20:7 Stimmen.**

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 4 Stimmen der FPÖ und 3 Stimmen von WIR).

GR-TOP 09.:

Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG: Vorlage des Jahresabschlusses (Bilanz) zum 31.12.2014

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2014 ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „6“** angeschlossen.

a) Anmerkung

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt den Mitgliedern des Gemeinderates der von der Confida erstellte Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2014 als BEILAGE vor.

b) Erläuterungen

Die Marktgemeinde bedient sich hinsichtlich der steuerlichen Beratung und Vertretung im Zusammenhang mit der am 02.04.2007 gegründeten *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* (IIMEKG) unverändert der Dienste der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft*, Klagenfurter Straße 32a, 9300 St. Veit an der Glan.

Hiermit wird dem Gemeinderat der von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-Gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung erstellte Rechnungsabschluss zum 31.12.2014 zur Vorlage gebracht. In diesem Fall wird der Gemeinderat als „Gesellschafterversammlung“ tätig.

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung) möge dem von der *Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft* erstellten Jahresabschluss der *Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG* zum 31.12.2014 mit Beschluss die Zustimmung geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, dem von der Confida, Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2014 die Zustimmung zu geben.

Bgm Felsberger erläutert den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag und teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, dem von der Confida, Wirtschaftstreuhand-gesellschaft m.b.H., Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erstellten Jahresabschluss der Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2014 mit Beschluss die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Jetzt sei er ein wenig platt. Der Jahresabschluss der IIMEKG war immer Thema des Kontrollausschusses. Wieso werde das jetzt im Gemeindevorstand behandelt? Wieso gebe es dazu keinen detaillierten Bericht?

Bgm Felsberger: Der Gemeindevorstand sei Beirat der IIMEKG. Daher werde es im Gemeindevorstand behandelt. Jeder habe die Unterlagen ausreichend vorliegen.

GR Archer: Er meine, er sei am falschen Kirchtag. Die IIMEKG wurde am Montag vom Kontrollausschuss geprüft. Das war auch auf der Tagesordnung drauf. Er war beim Amtsleiter. Da habe man die Tagesordnung für die Kontrollausschusssitzung zusammengestellt und dort war die IIMEKG oben. Das wurde auch vom Kontrollausschuss kontrolliert. Jetzt heiße es, das mache der Gemeindevorstand.

GR Brückler: GR Archer hätte den Bürgermeister fragen sollen. Er dürfe den Amtsleiter nicht mehr fragen, da dieser Fehlaukünfte gebe.

GR Archer: Das sei traurig. Im Kontrollausschuss wurde bestimmt eine Stunde über das geredet. Man sei die ganzen Zahlen durchgegangen. Dann heiße es, es werde im Gemeindevorstand behandelt. Er sei froh, wenn er das das nächste Jahr nicht mehr machen brauche. Dann habe er eine Arbeit weniger im Kontrollausschuss.

Bgm Felsberger: Man habe bei der Gemeindeabteilung nachgefragt. Der Kontrollausschuss habe die Aufgabe, das zu kontrollieren. Vorbereitung in beiden Gremien, laut Dr. Ortner, sei okay. Den Antrag auf Genehmigung durch den Finanzausschuss halte er für korrekt. Wenn in einem Gremium vorberaten werden solle, wäre als Ausschuss der Kontrollausschuss verpflichtend. In diesem Fall halte er allerdings jedenfalls eine Vorberatung im Gemeindevorstand für geboten. Der Kontrollausschuss kontrolliere und mache keine klassischen Vorberatungen im engeren Sinn. So wurde es von der Gemeindeaufsicht formuliert.

GR Archer: Er habe eine Frage zu den Umsatzerlösen. Er liest einige Zahlen vor und fragt, was das für Erträge seien.

Bgm Felsberger: Diese resultieren aus der Auflösung Investitionszuschuss zum Anlagevermögen. Das stehe dabei. Das stehe auf Seite 18.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat (als Gesellschafterversammlung der IIMEKG) möge beschließen, dem von der Confida, Wirtschaftstreuhandgesellschaft m.b.H. erstellten Jahresabschluss der

Infrastruktur und Immobilienverwaltung Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten KG zum 31.12.2014 die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

**GR-TOP 10:
1. Nachtragsvoranschlag zum Budget 2015**

**10.1:
Rücklagenbewegungen**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Erläuterung

Im vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2015 sind folgende Rücklagenbewegungen vorgesehen. Diese bedürfen eines Beschlusses des Gemeinderates.

Rücklagenentnahme/en

<i>Bezeichnung</i>	Euro
• Fremdenverkehrsrücklage	5.000
• Kanal BA 81 (Kürzung der RL-Entnahme)	- 4.800

Rücklagenzuführung/en

<i>Bezeichnung</i>	Euro
• Allgemeine Rücklage	202.000

b) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 1 Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 1 Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den im vorliegenden Bericht und im Entwurf des 1 Nachtragsvoranschlages für das Jahr 2015 dargestellten Rücklagenbewegungen die Zustimmung zu geben.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

10.2:
Verordnung

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag samt Verordnungsentwurf schriftlich vor. Die Anlagen zum Verordnungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „7“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der ENTWURF der Verordnung, mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2015 festgestellt wird, Zahl: 902/1-1/2015-Scho, inklusive weitere Unterlagen als BEILAGEN zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Verordnung des Gemeinderates (Zahl: 902/1-1/2015-Scho)**Erläuterung der Einnahmen- und Ausgabenposten**

Die Einnahmen- und Ausgabenposten ergeben sich aus den Anlagen zur Verordnung (Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlags für das Jahr 2015).

Ordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 739.500,--

- € 141.000,-- Amt: Behindertengerechte Ausstattung (Lift, Türen etc.) und Adaptierung der ehemaligen Gemeindeführung für Amtsräume, Schaffung eines Servicedesks
- € 30.000,-- Nachbedeckung des Versicherungsbeitrages für die Abfertigungsrückdeckung
- € 2.200,-- Medienkooperation mit dem Klagenfurter (Baureportage VS Zell/Gurnitz, Schauplatz Ebenthal)
- € 2.400,-- Wahlamt: Nachbedeckung für Stimmzettel, Kuverts etc.
- € 3.400,-- Wahlamt: Nachbedeckung von Personalkosten
- € 2.300,-- Wahlamt: Entschädigung für Wahlleiter, Wahlhelfer, Wahlzeugen, Vertrauenspersonen
- € 45.000,-- Nachbedeckung: Auslagerung von Beamtenpensionen – Beitrag 2015
- € 700,-- VS Zell/Gurnitz: Neugestaltung einer Homepage
- € 500,-- Kindergarten Ebenthal: Nachbedeckung für den Ankauf von Sitzgarnituren
- € 2.100,-- Schülerhort Ebenthal: Nachbedeckung für die schulische Tagesbetreuung
- € 900,-- Förderung des Szabo Quartetts aus Anlass des 35-jährigen Bestehens
- € 70.000,-- Mehrzweckhaus Ebenthal: Errichtung des Liftes / diverse Baumaßnahmen – Neuveranschlagung
- € 600,-- Mehrzweckhaus Ebenthal: Nachbedeckung für den Wartungsvertrag der Wärmepumpe
- € 1.800,-- Kultursaal Gurnitz: Nachbedeckung für Erneuerung der notwendigen Fluchtwegsbeleuchtungen, diverse Sanierungsmaßnahmen
- € 5.600,-- weitere Subvention für die Sanierung des Kirchturmes der Kirche St. Martin in Gurnitz
- € 1.000,-- Förderung des Vereins „T21 Down Syndrom“ aus Anlass seiner Gründung
- € 130.000,-- Straßenbauprogramm 2015 (Dr.-Thomas-Klestil-Straße, Verlängerung Marktgasse, Maisweg, Seitenweg Franz-Jonas-Straße, Ahornweg, Felsenstraße, Lipizach – Wrulich, Kleinmaßnahmen)
- € 7.000,-- Nachbedeckung des Interessentenbeitrags für die Bachreinigung des Rababaches, Zettereierbaches, Reichersdorfer Gerinnes etc.)
- € 5.000,-- Nachbedeckung für Interessentenbeiträge bzgl. der Errichtung von Radwegen und Grundablösen (Lampfbrücke, Bereich Magna Areal)
- € 80.000,-- Oberflächenentwässerung Miglarstraße, Absetzbecken in Gurnitz – Neuveranschlagung
- € 4.000,-- Beleuchtungsprogramm 2015
- € 2.000,-- Vermessungskosten für die Abtretung von Carportflächen an die Fortschritt gemeinnützige Genossenschaft
- € 202.000,-- Zuführung an die allgemeine Rücklage

Ordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 739.500,--

- € 5.000,-- Rücklagenentnahme aus der Fremdenverkehrsrücklage für den Bau von Radwegen und Grundeinlösen
- € 140.000,-- Verrechnung zwischen oH und aoH, Rückführung „Funcourt“
- € 594.500,-- Sollüberschuss 2014

Außerordentlicher Haushalt – Ausgaben (Euro): € 1,561.100,--

- € 177.700,-- FF Mieger: Ankauf eines Löschfahrzeuges (LFA)
- € 633.600,-- VS Zell/Gurnitz: Kapitaltransfer an die IIMEKG
- € 104.300,-- VS Zell/Gurnitz: Finanzmittel für die Einrichtung und Ausstattung
- € 140.000,-- Funcourtplatz: Rückführung an den oH
- € 55.500,-- Kanal BA07: Geldmittel für nicht geförderte Baumaßnahmen
- € 313.700,-- Kanal BA71: Baumaßnahmen
- € 136.300,-- Kanal BA71: Sollabgang 2014

Außerordentlicher Haushalt – Einnahmen (Euro): € 1,561.100,--

- € 39.000,-- Zuschuss des Landesfeuerwehrverbandes für den Ankauf eines LFA bei der FF Mieger
- € 32.700,-- Eigenmittel der FF Mieger für die Anschaffung des LFA
- € 106.000,-- Sollüberschuss 2014 für die Anschaffung eines LFA bei der FF Mieger
- € 354.000,-- Bedarfszuweisung des Schulbaufonds für die Sanierung der VS Zell/Gurnitz
- € 279.600,-- Sanierung der VS Zell/Gurnitz – Sollüberschuss 2014
- € 104.300,-- Einrichtung der VS Zell/Gurnitz – Sollüberschuss 2014
- € 140.000,-- Funcourtplatz – Sollüberschuss 2014
- € 55.500,-- Kanal BA07 (nicht gefördert), Sollüberschuss 2014
- € 258.000,-- Kanal BA71 - Bundesförderung
- € 192.000,-- Kanal BA71 - Landesförderung
- - € 4.800,-- Kanal BA81, Kürzung der Rücklagenentnahme
- € 4.800,-- Kanal BA81, Sollüberschuss 2014

c) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2015-Scho mit der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2015-Scho mit der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Beilage zu GR-TOP 10.2.**Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten**

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. April 2015, 1/2015-Scho, mit der der **Voranschlag für das Jahr 2015 geändert** und somit der 1. Nachtragsvoranschlag 2015 erlassen wird.

Zahl 902/1-

Gemäß § 88 der Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO , LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 03/2015, wird verordnet:

Artikel I

Der Voranschlag für das Jahr 2015 vom 19. Dezember 2014, Zahl 902/1/2015-Scho., wird im Sinne der Anlagen 1 bis 4 wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 16. April 2015 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

GR Pertl, MSc., trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2015-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Er habe sich ein wenig mit den Ausgaben beschäftigt. Er möchte nochmal die Förderung des Vereins „T21 Down Syndrom“ ansprechen, welche bei den Ausgaben mit € 1.000,-- berücksichtigt sei. Wenn er lese, dass € 5.000,-- für die Homepage ausgegeben werden, solle man diese € 1.000,-- nochmal überdenken bzw. vielleicht erhöhen.

Bgm Felsberger: Es wurde mit LR Prettner Rücksprache gehalten, die Sozialreferentin sei. Sie gewähren drinnen Zuschüsse zu Veranstaltungen, Mobiliar usw., aber keine finanziellen Zuschüsse. Das sei jetzt einmal eine Startförderung. Man gewähre es deshalb, weil der Verein den Sitz in Ebenthal habe. Es seien aber auch von auswärts viele Familien mit involviert. Man werde sehen, wie sich das Ganze entwickelt.

GR Mag. Wieser: Das heißt, das sei eine einmalige Förderung.

Bgm Felsberger: Ja.

GR Mag. Wieser: Man könne dem Verein auch noch anders entgegenkommen. Zum Beispiel, dass man sage, dass der Gemeindesaal für die eine oder andere Veranstaltung des Vereins kostenlos zur Verfügung stehe.

Bgm Felsberger: Das sei von seiner Seite kein Problem.

GR Brückler: Bei diesem Voranschlag habe man € 150.000,-- Neuveranschlagungen drinnen: die Errichtung des Liftes im Gemeindeamt, € 80.000,-- für die Oberflächenentwässerung in der Miglarstraße, Absetzbecken in Gurnitz. Da habe man schon € 150.000,--, die den Sollüberschuss entsprechend aufgeblasen haben. Nachbedecken müsse man die Auslagerung der Beamtenpensionen, die man im Dezember beschlossen und im Budget eigentlich vorgesehen habe. Nur habe man nicht gewusst, dass es mit 1. Juli 2014 rückwirkend beschlossen wurde, deshalb müsse man es nochmal bedecken. Genauso die € 30.000,-- für die Nachbedeckung in der Abfertigungsrückdeckung. Im Jänner habe keiner gewusst, dass man das zahlen müsse. € 140.000,-- habe die SPÖ jetzt mehr am Konto, die sie ausgeben könne. Das war für den Funcourtplatz, wo die Neue Mehrheit dabei jahrelang blockiert wurde. WIR werde diesem Nachtragsvoranschlag keine Zustimmung geben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die VERORDNUNG Zahl: 902/1-1/2015-Scho mit der der Voranschlag für das Jahr 2015 geändert und somit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Jahr 2015 festgestellt wird, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu genehmigen.

Abstimmung:

Annahme mit 20:7 Stimmen.

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ, 2 Stimmen von DU, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 4 Stimmen der FPÖ und 3 Stimmen von WIR).

GR-TOP 11.:

Wohnungsvergabeordnung NEU (Beschluss)

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Wohnungsvergabeordnung sowie das Wohnungsansuchen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „8“** angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Wohnungsvergabeordnung NEU, Zahl 499/2/2015-Ze als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrekturen in der bestehenden Wohnungsvergabeordnung

Nunmehr soll in Anlehnung auf die sogenannten „Dringenden Verfügungen“ des Bürgermeisters gemäß § 73 K-AGO auch eine analoge Regelung in die bestehende Wohnungsvergabeordnung eingefügt werden.

Der Passus lautet wie folgt:

„Ist eine Wohnungsvergabe, die der Beschlussfassung des Gemeindevorstandes bedarf, dringend notwendig und kann ein Beschluss des zuständigen Organes ohne Gefahr eines massiven finanziellen oder sozialen Nachteiles für den Wohnungswerber nicht mehr herbeigeführt werden, so hat der Bürgermeister die Wohnungsvergabe unter eigener Verantwortung zu treffen. Der Bürgermeister hat dem zuständigen Organ ohne Verzug zu berichten.“

Darüber hinaus wurden Korrekturen im Hinblick auf die Formatierung der Wohnungsvergabeordnung vorgenommen, die Bezeichnung „Ansuchen“ in „Antrag“ geändert, genauere Formulierungen implementiert und der Antragsbogen als Formblatt neu definiert.

Des Weiteren soll auch ein **Versagungsgrund für Personen, die mit lebensgefährdenden Tieren** in eine Wohnung ziehen wollen, in der Vergabeordnung aufscheinen.

Der Regelungsinhalt ist bis auf den oben erwähnten Fall ident mit der vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. September 2002 beschlossenen Wohnungsvergabeordnung, Zahl: 499/2002-Wi.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtliche „Wohnungsvergabeordnung“, Zahl: 499/2/2015-Ze, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtliche „Wohnungsvergabeordnung“, Zahl: 499/2/2015-Ze, beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und erläutert, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtliche „Wohnungsvergabeordnung“, Zahl: 499/2/2015-Ze, zu beschließen. Es gab Probleme bei der Tierhaltung. Mieter haben gesagt, dass sie darauf nicht aufmerksam gemacht wurden. Deshalb habe man im § 3 einen Punkt ergänzt: Die Haltung von lebensgefährdenden Tieren kann ein Versagungsgrund für die Zuteilung einer Wohnung darstellen. Die Wohnungsvergabeordnung bekomme jeder Wohnungswerber mit ausgehändigt. Dann könne er nicht sagen, dass er es nicht gelesen habe. Manche halten Schlangen oder Hunde in der Wohnung. Die anderen Mieter haben dann oft Angst davor. Das gehe nur im Einvernehmen mit der Genossenschaft und mit den betroffenen Mietern.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Das mit den Kampfhunden und lebensgefährdenden Tieren sei einmal eine absolut sinnvolle Maßnahme.

Bgm Felsberger: Die Kampf Hunde habe man herausgenommen und nur auf lebensgefährdende Tiere abgeändert.

GR Brückler: Der Punkt erscheine ihm auf jeden Fall sinnvoll. Zwei Sachen erscheinen ihm nicht sinnvoll. Man habe ja bis jetzt auch schon Fälle gehabt, wo die Leute schon drinnen gewohnt haben und der Gemeindevorstand es erst dann beschlossen habe. Der § würde seiner Meinung nach zu viele Freiheiten lassen. Da seien schon alle Wohnungen vergeben, bevor der Gemeindevorstand die Vergabe beschlossen habe. Es passe der Passus „Bürgermeister“ nicht, weil nach der Referatsaufteilung lese er, dass in Zukunft der 2. Vizebürgermeister Kraßnitzer die Wohnungen vergeben werde. Er sei ja für die Wohnungsangelegenheiten und die gemeindlichen Mietwohnungen zuständig.

Bgm Felsberger: Das betreffe die Mieten. Probleme mit dem Land und den Genossenschaften seien zum Ausverhandeln.

GR Archer: Sie werden der Änderung keine Zustimmung geben. Das sei eine Entmachtung des Gemeindevorstandes. Es habe bis jetzt bei den Vergaben nie Schwierigkeiten gegeben, weil ja der Gemeindevorstand fast alle Monate tage. Er glaube, dass das nicht sinnvoll sei.

GV Woschitz: Er meint, dass das mit den gefährdenden Tieren eine gute Sache sei. Sie werden die Zustimmung geben. Es soll aber kein Freibrief für den Bürgermeister sein, dass er die Wohnungen so vergeben kann, wie er will.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die in der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt ersichtliche „Wohnungsvergabeordnung“, Zahl: 499/2/2015-Ze, beschließen.

Abstimmung:

Annahme mit 22:5 Stimmen.

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ, 1 Stimme von GR Hinteregger, 4 Stimmen der FPÖ gegen 2 Stimmen von DU und 3 Stimmen von WIR).

GR-TOP 12.:

Kindernest gem. GmbH: Anpassung des Finanzierungsplanes für schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal

Anmerkungen: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf des von der Kindernest gem. GmbH zur Genehmigung vorgelegten Finanzierungsplanes für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „9“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf des von der Kinder nest gem. GmbH zur Genehmigung vorgelegten Finanzierungsplanes für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal mit Wirkung ab 01.01.2015 als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal wurde von der Kinder nest gem. GmbH bisher eine Fachkraft im Ausmaß von 20 Wochenstunden angestellt. Laut dem dem Vertrag der Marktgemeinde mit der Kinder nest gem. GmbH zu Grunde liegenden Finanzierungsplan beliefen sich die Personalkosten ab dem Schuljahr 2014/2015 auf € 23.670,08.

Das Betreuungsausmaß ist auf Grund des gegebenen Bedarfes nunmehr auf 23 Wochenstunden zu erhöhen. Aus dem vorliegenden Finanzierungsplan ist ersichtlich, dass sich hierdurch die Personalkosten auf € 25.781,15 erhöhen. Dies entspricht einer Differenz von € 2.110,-- pro Jahr.

Um eine optimale bzw. dem Bedarf entsprechende Betreuung zu gewährleisten, ist es erforderlich den Finanzierungsplan, welcher der Vereinbarung mit der Kinder nest gem. GmbH zu Grunde liegt, mit Wirkung ab 01.01.2015 anzupassen und die Bedeckung des Differenzbetrages in Höhe von € 2.110,-- für das Jahr 2015 im 1. Nachtragsvoranschlag 2015 vorzunehmen.

c) zustimmendenfalls erforderliche Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Finanzierungsplan der Kinder nest gem. GmbH für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal mit Wirkung ab 01.01.2015 mit ausgewiesenen Personalkosten von € 25.781,15 mit Beschluss genehmigen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Finanzierungsplan der Kinder nest gem. GmbH für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal mit Wirkung ab 01.01.2015 mit ausgewiesenen Personalkosten von € 25.781,15 mit Beschluss genehmigen.

GR Pertl, MSc, trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den im Entwurf vorliegenden Finanzierungsplan der Kinder nest gem. GmbH für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal mit Wirkung ab 01.01.2015 mit ausgewiesenen Personalkosten von € 25.781,15 mit Beschluss zu genehmigen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den im Entwurf vorliegenden Finanzierungsplan der Kindernebst gem. GmbH für die schulische Tagesbetreuung an der Volksschule Ebenthal mit Wirkung ab 01.01.2015 mit ausgewiesenen Personalkosten von € 25.781,15 mit Beschluss genehmigen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 13.:

Josef Mutzl, Untermieger: Antrag auf Erwerb einer Teilfläche der Parz. 478, KG 72143 Mieger

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag des Josef Mutzl vom 27.01.2015 sowie die Mappen- und Maßdarstellung des DI Werner Wolf sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „10“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Antrag des Josef Mutzl vom 27.01.2015 als **BEILAGE 1** sowie die Mappen- und Maßdarstellung des DI Werner Wolf, GZ 7622/15, als **BEILAGE 2** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

a) Erläuterungen

Josef Mutzl stellte mit dem vorliegenden Ansuchen den Antrag auf Erwerb der für Verkehrszwecke nicht benötigten Restfläche der Parz. 478, KG 72143 Mieger, im Ausmaß von 132 m². Die Fläche grenzt direkt an seine landwirtschaftlich genutzte Parz. 477 an bzw. ragt in diese hinein und könnte hierdurch eine Arrondierung seines Grundstückes herbeigeführt werden. Im selben Zuge ist aber auch eine Abtretung einer geringfügigen Fläche im Ausmaß von 3 m² aus seinem Liegenschaftsbesitz bzw. der Parz. 477 sinnvoll und erforderlich um eine durchgehende Wegbreite von 7,00 zu gewährleisten.

Die örtlichen Gegebenheiten (Lage, Weggrundgrenzen etc.) sind aus der Mappen- und Maßdarstellung ersichtlich.

Da auch Änderungen bei der öffentlichen Wegfläche 779/1, KG 72143 Mieger, erfolgen, ist eine grundbücherlich Durchführung nach § 15 des Liegenschaftsteilungsgesetzes über Antrag der Marktgemeinde im Wege des Vermessungsamtes beim Grundbuch möglich und entfällt das Erfordernis eines Kaufvertrages. Der Kauf- bzw. Ablösepreis ist im Wege einer einfachen Vereinbarung möglich, wobei ein Kaufpreis von € 10,-- als angemessen erachtet wird.

Somit ergibt sich folgender von Herrn Josef Mutzl zu begleichender Kaufpreis:

aus der Parz. 478 an Hrn. Mutzl zugehende Fläche:	132 m ²
abzgl. aus der Parz. 477 der Marktgemeinde zugehende Fläche:	<u>3 m²</u>
Differenzfläche somit:	129 m ² x € 10,--
Kaufpreis:	€ 1.290,--

Zumal das gegenständliche Rechtsgeschäft über ausdrücklichen Wunsch des Anrainers zustande kommen würde, wären die Kosten vom Antragsteller zu tragen (Vermessung, grundbücherliche Durchführung etc.). Zu berücksichtigen ist, dass keine Kaufvertragskosten anfallen.

a) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Veräußerung der Teilfläche im Ausmaß von 132 m² aus der Parz. 478, KG 72143 Mieger, an Herrn Josef Mutzl, Untermieger 3, 9065 Ebenthal, mit Beschluss genehmigen. Im Gegenzug erhält die Marktgemeinde 3 m² aus der im Eigentum des Josef Mutzl stehenden Parz. 477, KG 72143 Mieger. Somit ergibt sich ein Kaufpreis von € 1.290,--. Der Gemeinderat möge des Weiteren beschließen, dass sämtliche anfallenden Kosten (Vermessung, grundbücherliche Durchführung etc.) vom Antragsteller zu tragen sind.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Veräußerung der Teilfläche im Ausmaß von 132 m² aus der Parz. 478, KG 72143 Mieger, an Herrn Josef Mutzl, Untermieger 3, 9065 Ebenthal, mit Beschluss genehmigen. Im Gegenzug erhält die Marktgemeinde 3 m² aus der im Eigentum des Josef Mutzl stehenden Parz. 477, KG 72143 Mieger. Somit ergibt sich ein Kaufpreis von € 1.290,--. Der Gemeinderat möge des Weiteren beschließen, dass sämtliche anfallenden Kosten (Vermessung, grundbücherliche Durchführung etc.) vom Antragsteller zu tragen sind.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor, beschreibt die örtliche Lage und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Veräußerung der Teilfläche im Ausmaß von 132 m² aus der Parz. 478, KG 72143 Mieger, an Herrn Josef Mutzl, Untermieger 3, 9065 Ebenthal, mit Beschluss zu genehmigen. Im Gegenzug erhält die Marktgemeinde 3 m² aus der im Eigentum des Josef Mutzl stehenden Parz. 477, KG 72143 Mieger. Somit ergibt sich ein Kaufpreis von € 1.290,--. Der Gemeinderat möge des Weiteren beschließen, dass sämtliche anfallenden Kosten (Vermessung, grundbücherliche Durchführung etc.) vom Antragsteller zu tragen sind.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Es handle sich um eine landwirtschaftliche Fläche. Es war bis jetzt immer so, dass man 50 % vom ortsüblichen Preis demjenigen vergütet habe. Der landwirtschaftliche Preis in Mieger sei sicher nicht € 10,--/m².

Bgm Felsberger: Im Rahmen des Kanalbaus werde für Bauerwartungsland € 10,-- gezahlt und für landwirtschaftliche Flächen € 3,--. Das wurde im ganzen Bauabschnitt so beibehalten. Deshalb habe beim vorigen Punkt die Ablösesumme € 3,-- betragen. Da oben sei aber Bauerwartungsland. Das wisse Mutzl. Daher sei die Summe so wie bei anderen Fällen € 10,--.

GR Archer: Sie können da keine Zustimmung geben. Es war bis jetzt nie so. Man habe immer gesagt, man bekommen 50 % vom ortsüblichen Preis.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Veräußerung der Teilfläche im Ausmaß von 132 m² aus der Parz. 478, KG 72143 Mieger, an Herrn Josef Mutzl, Untermieger 3, 9065 Ebenthal, mit Beschluss genehmigen. Im Gegenzug erhält die Marktgemeinde 3 m² aus der im Eigentum des Josef Mutzl stehenden Parz. 477, KG 72143 Mieger. Somit ergibt sich ein Kaufpreis von € 1.290,--. Der Gemeinderat möge des Weiteren beschließen, dass sämtliche anfallenden Kosten (Vermessung, grundbücherliche Durchführung etc.) vom Antragsteller zu tragen sind.

Abstimmung:

Annahme mit 25:2 Stimmen.

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 1 Stimme von GR Hinteregger, gegen 2 Stimmen von DU).

GR-TOP 14.:

Gewerbezone Ebenthal, Genehmigung von Kaufverträgen

14.1.:

Konrad Schuschnig, Parz. 520/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.034 m²

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie der Kaufvertragsentwurf mit Konrad Schuschnig sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „11“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Lageplan (Mappen- und Maßdarstellung des DI Werner Wolf, GZ 7601/15) als **BEILAGE 1** sowie der Entwurf des Kaufvertrages mit Konrad Schuschnig als **BEILAGE 2** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) vorliegende Interessensbekundung

Konrad Schuschnig, Emilweg 5, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, ersuchte mit Eingabe vom 02.10.2014 um die Zustimmung zum Erwerb eines Betriebsgrundstückes in der Gewerbezone West der Marktgemeinde im Ausmaß von ca. 1.000 m². Laut vorliegendem Vermessungsplanentwurf

beläuft sich das Flächenausmaß des in Frage kommenden Grundstückes auf 1.034 m². Herr Schuschnig beabsichtigt, auf dem Kaufgrundstück unmittelbar nach Kaufabschluss ein Betriebsgebäude zu errichten und den Betriebssitz seines Unternehmens von Klagenfurt nach Ebenthal zu verlegen, sodass die Kommunalsteuer auch an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt wird. Es handelt sich um ein Erdbewegungsunternehmen.

Der Kaufvertragsentwurf wurde vom Notariat Mag. Karl Daniel Grazer unter Anwendung des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells“ laut GR-Beschluss vom 15.10.2014 erstellt.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Konrad Schuschnig die Parz. 520/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.034 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter auf Grundlage des im Entwurf vorliegenden Kaufvertrages zu veräußern. Der Verkaufserlös wird zur Tilgung des beim Regionalfonds bestehenden Darlehens, das zum Ankauf von Grundstücken für die Erweiterung der Gewerbezone aufgenommen wurde, verwendet.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Konrad Schuschnig die Parz. 520/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.034 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter auf Grundlage des im Entwurf vorliegenden Kaufvertrages zu veräußern. Der Verkaufserlös wird zur Tilgung des beim Regionalfonds bestehenden Darlehens, das zum Ankauf von Grundstücken für die Erweiterung der Gewerbezone aufgenommen wurde, verwendet.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, Herrn Konrad Schuschnig die Parz. 520/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.034 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter auf Grundlage des im Entwurf vorliegenden Kaufvertrages zu veräußern. Der Verkaufserlös wird zur Tilgung des beim Regionalfonds bestehenden Darlehens, das zum Ankauf von Grundstücken für die Erweiterung der Gewerbezone aufgenommen wurde, verwendet. Im westlichen Bereich können jetzt Parzellen mit 1.000 m² sein, da die Mindestfläche dort jetzt mit 1.000 m² festgelegt wurde. Im Vergleich zum letzten Abschnitt waren es 1.500 m², vorher noch 1.200 m². Es sei daher erfreulich, dass man jetzt zwei Grundverkäufe im Gemeinderat habe.

Diskussion / Vorbringen

GR Archer: Wie schau es mit den Arbeitsplätzen aus? Wenn da eine Firma kommt, wo nur der Chef alleine dort sei, entfalle die Kommunalsteuer. Die Gemeinde habe aber trotzdem die Kosten der Asphaltierung usw. Der Unternehmer brauche gar nichts zahlen. Da gehöre eine Regelung gemacht, dass solche Betriebe für die Gewerbezone uninteressant seien.

Bgm Felsberger: Der Unternehmer wolle in der Folge sehr wohl zwei bis drei Arbeitsplätze schaffen. Auf die Gesamtfläche gesehen müssen die Arbeitsplätze passen. In der nächsten Sitzung werde man dann eine Firma haben, die wesentlich darüber hinaus gehe. Die werde 3.000 m² und wesentlich mehr Arbeitsplätze haben. Es war in den vorigen Abschnitten auch so, dass z. B. die Fa. Fourtech mehr Arbeitsplätze habe und ein anderer dafür weniger.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Konrad Schuschnig die Parz. 520/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.034 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter auf Grundlage des im Entwurf vorliegenden Kaufvertrages zu veräußern. Der Verkaufserlös wird zur Tilgung des beim Regionalfonds bestehenden Darlehens, das zum Ankauf von Grundstücken für die Erweiterung der Gewerbezone aufgenommen wurde, verwendet.

Abstimmung:

Annahme mit 25:2 Stimmen.

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ, 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR, 1 Stimme von GR Hinteregger, gegen 2 Stimmen von DU).

14.2.:

Benjamin Kosiak, Parz. 521/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, 1.000 m²

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan sowie der Kaufvertragsentwurf mit Benjamin Kosiak sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „12“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Lageplan (Mappen- und Maßdarstellung des DI Werner Wolf, GZ 7624/15) als **BEILAGE 1** sowie der Entwurf des Kaufvertrages mit Benjamin Kosiak als **BEILAGE 2** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) vorliegende Interessensbekundung

Benjamin Kosiak, Hoffmannngasse 11/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, ersuchte mit Eingabe vom 12.03.2015 um die Zustimmung zum Erwerb eines Betriebsgrundstückes in der Gewerbezone West der Marktgemeinde im Ausmaß von 1.000 m². Herr Kosiak beabsichtigt, auf dem Kaufgrundstück unmittelbar nach Kaufabschluss ein Betriebsgebäude zu errichten und den Betriebssitz seines Unternehmens von Klagenfurt nach Ebenthal zu verlegen, sodass die Kommunalsteuer auch an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten abgeführt wird. Das Unternehmen betreibt zwei Geschäftszwecke: Allgemeiner Handel – Schwerpunkt KFZ-Handel sowie Entrümpelungen inkl. Handel mit Waren aus diesem Geschäftsfeld. Konkret sollen zw. 10 und 14 Kleingewerbhallen errichtet werden, um Waren zu lagern und diese andererseits an Kleingewerbetreibende auch zu vermieten.

Der Kaufvertragsentwurf wurde vom Notariat Mag. Karl Daniel Grazer unter Anwendung des „Ebenthaler Betriebsansiedlungsmodells“ laut GR-Beschluss vom 15.10.2014 erstellt.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Benjamin Kosiak die Parz. 521/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter auf Grundlage des im Entwurf vorliegenden Kaufvertrages zu veräußern. Der Verkaufserlös wird zur Tilgung des beim Regionalfonds bestehenden Darlehens, das zum Ankauf von Grundstücken für die Erweiterung der Gewerbezone aufgenommen wurde, verwendet.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Benjamin Kosiak die Parz. 521/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter auf Grundlage des im Entwurf vorliegenden Kaufvertrages zu veräußern. Der Verkaufserlös wird zur Tilgung des beim Regionalfonds bestehenden Darlehens, das zum Ankauf von Grundstücken für die Erweiterung der Gewerbezone aufgenommen wurde, verwendet.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss zu fassen, Herrn Benjamin Kosiak die Parz. 521/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter auf Grundlage des im Entwurf vorliegenden Kaufvertrages zu veräußern. Der Verkaufserlös wird zur Tilgung des beim Regionalfonds bestehenden Darlehens, das zum Ankauf von Grundstücken für die Erweiterung der Gewerbezone aufgenommen wurde, verwendet. Herr Kosiak macht Delogierungen und will ein schönes Gebäude bauen. Das solle auch videoüberwacht sein, da er darin Wertgegenstände deponieren werde. Er werde sich neben Konrad Schuschnig ansiedeln.

Diskussion / Vorbringen

GR Mag. Wieser: Was gebe es für Vorgaben. Wie schaue die Vergabe aus?

Bgm Felsberger: Es gebe von Seiten des Landes Vorgaben. Die Gemeinde habe sich verpflichtet, umweltfreundliche Betriebe anzusiedeln. Es kommen keine Lackierereien oder keine chemischen Firmen in die Gewerbezone. Kosiak sei österreichweit tätig. Er habe auch die ganze Planung selbst gemacht. Man könne einen Jungunternehmer begrüßen, der auf „Zack“ sei. Er habe ca. drei bis fünf Mitarbeiter.

GR Archer: Man habe schon einige Leichen in der Gewerbezone. Man solle in Zukunft aufpassen, dass nicht noch mehr solche kommen. Es solle ja das Geld, das die Gemeinde dort investiere, schließlich als Kommunalsteuer wieder zurückkommen. Das sei ja der Sinn und Zweck der Gewerbezone.

Vzbgm Käfer: Es sei erfreulich, dass sich hier wieder zwei Firmen ansiedeln wollen. Wir sehen ja aufgrund der Kommunalsteuereinnahmen auch, dass es steigend sei. Das sei zu begrüßen. Die Firmen werden alle geprüft. Man könne aber nie in die Zukunft schauen, wie es der Firma dann ergehe. Es kann passieren, dass Firmen nicht mehr existieren können. Positiv sei aber, dass sich Firmen ansiedeln wollen. Man hoffe, dass sie auch lange bei uns sesshaft bleiben.

Bgm Felsberger: Es sei auch nebenbei die Frage von der Finanzverwaltung bzw. der Amtsleitung aufgetaucht, was man mit dem Geld mache. Man habe dort ja € 650.000,- vom Regionalfonds gebunkert. Da habe er ganz klar gesagt, dass dieses Geld natürlich dem Regionalfonds refundiert und nicht irgendwie umgeschichtet werde.

GR Brückler: Jetzt habe er ein heikles Thema angesprochen, nämlich die Rückzahlung vom Bodenbeschaffungsfonds. Nachdem sich das Land immer nach der Decke strecke, müsse er fragen, ob es nicht sinnvoll wäre, dem Bodenbeschaffungsfonds nur das Geld zurückzugeben, was man unbedingt müsse und den Rest zu behalten. Man solle es vielleicht als Rücklage auf der Seite behalten, um, wenn uns wieder Grundstücke im Umkreis der Gewerbezone angeboten werden, sofort zuschlagen zu können. Wer weiß, ob man vom Bodenbeschaffungsfonds jemals noch ein Darlehen bekommen werde.

Bgm Felsberger: Man habe damals mit dem Bodenbeschaffungsfonds das Übereinkommen getroffen. Man habe damals innerhalb von kürzester Zeit zwei Mal Geld gebraucht. Damals wurden diese drei Grundstücke angeboten. Da habe man sofort das Geld bekommen. Man habe sich verpflichtet, wenn man das wieder einnehme, das Geld vorzeitig zurückzuzahlen.

GR Brückler: Man habe sich also vertraglich verpflichtet, die gesamten Verkaufserlöse sofort zurückzuzahlen.

Bgm Felsberger: Vertrag verpflichtet nicht, aber man habe gesagt, dass man es machen werde. Wenn sich das anbiete, dass eine Firma komme, dann sei es kein Problem, dass man dort weitere Flächen Richtung Süden oder Norden ankaufe.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Herrn Benjamin Kosiak die Parz. 521/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal, mit dem Flächenausmaß von 1.000 m² zum Verkaufspreis von € 25,64 pro Quadratmeter auf Grundlage des im Entwurf vorliegenden Kaufvertrages zu veräußern. Der Verkaufserlös wird zur Tilgung des beim Regionalfonds bestehenden Darlehens, das zum Ankauf von Grundstücken für die Erweiterung der Gewerbezone aufgenommen wurde, verwendet.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 15.:

Lärmschutz-Verordnung NEU: (Änderung der Rasenmähezeit)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die im Entwurf befindliche Verordnung, mit der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm erlassen werden, ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „13“** angeschlossen.

a) **Anmerkung:**

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu die im Entwurf befindliche Verordnung, mit der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm erlassen werden (Lärmschutzverordnung), als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) ergänzende Bestimmungen

Die in Geltung stehende Lärmschutzverordnung soll in einigen Punkten korrigiert bzw. geändert werden und ist hierfür eine Neuerlassung als zielführend zu erachten. Folgende Punkte haben sich geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wurde die fälschliche Bezeichnung „50dPA“ in „50 Dezibel“ korrigiert, da die Abkürzung mangelhaft war.
2. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 wurden dahingehend angepasst, dass z. B. Arbeiten mit Ketten- und Kreissägen, Holzspaltgeräten, Rasenmähern, Rasentrimmern u. ä. in der Zeit zwischen „20.00 Uhr und 07.00 Uhr“ als störender Lärm klassifiziert werden und somit verboten sind. Davor war ein Verbot von „22.00 Uhr bis 07.00 Uhr“ in Geltung. (Vergleich: Villach 19.00 Uhr bis 08.00 Uhr, Velden 21.00 Uhr bis 08.00 Uhr)

c) aufsichtsbehördliche Genehmigung

Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der Lärmschutzverordnung vom 18.02.2015 liegt vor und sind hierbei keine Bedenken angeführt worden.

d) zustimmendenfalls erforderliche Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 523/2/2015-Ze/Ma, mit der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm erlassen werden, gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 523/2/2015-Ze/Ma, mit der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm erlassen werden, gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, Zahl: 523/2/2015-Ze/Ma, mit der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm erlassen werden, gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen. Man könne in unserer Gemeinde bis 22.00 Uhr Rasen mähen. Das sei sonst nirgends der Fall. Daher werde ersucht, das abzuändern. Von 20.00 bis 7.00 Uhr müssen die Ruhezeiten eingehalten werden.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Velden sei ein Fremdenverkehrsort. Das solle man nicht vergleichen. Dort sei es erst ab 21.00 Uhr verboten. Eine Abänderung finde er nicht sinnvoll. Viele gehen arbeiten und kommen erst um 18.00 Uhr am Abend heim. Bis man zum Arbeiten komme, sei 19.00 Uhr. Dann werde die Zeit bis 20.00 Uhr schon etwas knapp. Er wäre für eine Abänderung ab 21.00 Uhr.

Bgm Felsberger: In Velden dürfe man erst um 8.00 Uhr in der Früh anfangen, in Ebenthal schon um 7.00 Uhr.

GR Walter: Es falle keinem ein Zacken aus der Krone, wenn man einen Antrag einmal abändere. Es müsse nicht immer so streng nach den Regeln vorgegangen werden.

Bgm Felsberger stellt sinngemäß folgenden

Abänderungsantrag

Wer dieser Abänderung von 7.00 Uhr bis 21.00 Uhr die Zustimmung gibt, darf er um ein Zeichen mit der Hand bitten.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 523/2/2015-Ze/Ma, mit der Bestimmungen zum Schutz vor Lärm erlassen werden, gem. der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt (Arbeiten mit Ketten- und Kreissägen, Holzspaltgeräten, Rasenmähern, Rasentrimmern u. ä. in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 21.00 Uhr verboten) beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 16.:

Flächenwidmungsplanänderungen: nochmalige Behandlung der Umwidmungsfälle 3a und 3b/A3.4/2014

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die Lagepläne, die Gemeindeeingaben, die Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung zu den beiden Umwidmungsfällen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „14“** angeschlossen.

a) Anmerkungen:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen zu den beiden Umwidmungsfällen die Lagepläne, die Gemeindeeingaben, die Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung als **BEILAGE A** zu diesem TOP vor.

Die zur Kundmachung vom 16.03.2015, Zahl: 031-2/25K/2015-Ma, bis zum Versand der GR-Unterlagen eingelangten bzw. die einzuholen gewesenen Stellungnahmen sind als **BEILAGE B** zu diesem TOP angeschlossen.

Der Bebauungsvorschlag laut dem aus dem Realisierungswettbewerb hervorgegangenen „Siegerprojekt“ ist als **BEILAGE C** angeschlossen.

Der Entwurf des Teilbebauungsplanes „Niederdorf, Genossenschaftswohnbau GWG“ (textlich und zeichnerisch samt Erläuterungen) ist als **BEILAGE D** angeschlossen.

Die am 31.03.2015 eingelangte Einwendung der „Interessengemeinschaft gegen die Errichtung von mehrgeschossigen Wohnbauten auf den Parzellen Nr. 853 und Nr. 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in Niederdorf“, vertreten durch Sprecher Prof. DI Herwig Wulz, ist als **BEILAGE E** angeschlossen.

b) Beschreibung der Umwidmungsfälle

3a/A3.4/2014

Umwidmung der Parz. 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 3.696 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ (Antragstellerin/Grundeigentümerin: Hildegard Fuchs)

3b/A3.4/2014

Umwidmung der Parz. 853, KG 72204 Zell bei Ebenthal, im Ausmaß von 1.260 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ (Antragsteller/Grundeigentümer: Josef Kleinbichler)

Hierzu liegt das Vorprüfungsergebnis „zurückgestellt“ vor. Sämtliche geforderten Unterlagen – wie nachstehend angeführt - liegen vor und wurden dem Sachverständigen der fachlichen Raumordnung am 19.11.2014 übermittelt. Die Umwidmungsfälle wurden daher am 19.11.2014 erstmalig kundgemacht.

- Projekt des DI Wolfgang Gärtner (hervorgegangen aus dem Realisierungswettbewerb)
- Entwurf Teilbebauungsplan (textlich und zeichnerisch samt Erläuterungen)
- Stellungnahme der Marktgemeinde als Straßenbehörde
- Liste der Wohnungssuchenden, 347 Ansuchen evident (als Bedarfsnachweis)
- Förderzusage des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abt. 2, vom 24.03.2014

c) Chronologie

- | | |
|--------------|--|
| 17.02.2014 | Einlangen der Umwidmungsanträge für die Parz. 853 und 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ |
| 26.03.2014 | Einlangen der Zusicherung des Wohnbauförderungsbeirates für das Projekt „Franz-Jonas-Straße“ der Wohnungsgenossenschaft für Kärnten für 2015 (Einreichfrist für Fördermittel) |
| 30.04.2014 | Übermittlung der Umwidmungsanträge zur Vorprüfung an die Abteilung fachliche Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung |
| 30.07.2014 | mündlicher Vorprüfungstermin mit dem Sachverständigen der Abteilung fachliche Raumordnung des AKL bei der Marktgemeinde |
| 19.09.2014 | Einlangen der schriftlichen Vorprüfungsergebnisse der fachlichen Raumordnung |
| 15.10.2014 | Präsentation des „Siegerprojektes“ des von der Wohnbaugenossenschaft durchgeführten Realisierungs- bzw. Architektenwettbewerbes bei der Gemeinnützigen Wohnungsgenossenschaft für Kärnten (anwesend: Bürgermeister und Amtsleiter) |
| 28.10.2014 | Projektpräsentation (Projektant: Architekt DI Wolfgang Gärtner) für die Anrainer im Kultursaal Gradnitz |
| 17./18.11.14 | Erstellung des Teilbebauungsplanentwurfes durch das Amt der Marktgemeinde in Zusammenarbeit mit Architekt DI Wolfgang Gärtner auf Grundlage des aus dem Architektenwettbewerb hervorgegangenen „Siegerprojektes“ |

- 19.11.2014 Kundmachung der Umwidmungsfälle 3a und 3b/A3.4/2014
01.12.2014 Einlangen der Einwendung der „Interessengemeinschaft gegen die Errichtung von mehrgeschossigen Wohnbauten auf den Parzellen Nr. 853 und Nr. 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in Niederdorf“
19.12.2014 mehrheitliche Ablehnung der Umwidmung in Bauland durch den Gemeinderat
16.03.2015 neuerliche Kundmachung der Umwidmungsfälle 3a und 3b/A3.4/2014

d) Stellungnahmen

einzuholende Stellungnahmen/Fachgutachten, Sonstiges laut Vorprüfungsergebnis

Bebauungskonzept/Bebauungsplan

Der Teilbebauungsplanentwurf wurde auf Grundlage des Siegerprojektes laut Realisierungs- bzw. Architektenwettbewerb erstellt (liegt beim Amt der Marktgemeinde zur Einsichtnahme auf). Dieser wird bei Zutreffen der Voraussetzungen (Vorliegen einer rechtskräftigen Baulandwidmung) der Kundmachung zugeführt und in der Folge dem Gemeinderat zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt.

Nachweis des Bedarfes

Dem Sachverständigen der Fachlichen Raumordnung des Amtes der Kärntner Landesregierung wurden als Bedarfsnachweis die Listen der Wohnungssuchenden übermittelt (347 Wohnungssuchende mit Stand vom 05.11.2014)

Gemeindestraßenverwaltung

Stellungnahme vom 19.11.2014

Förderzusage des Landes

Die Förderzusage der Abteilung 2, Kompetenzzentrum Finanzen, Wirtschaft und Wohnbau, Unterabteilung Wirtschaft und Wohnbau, für das Wohnbauprogramm des Jahres 2015 vom 24.03.2014 liegt vor.

sonstige eingelangte Stellungnahmen (ohne Einwände)

Austrian Power Grid AG

Stellungnahme vom 18.03.2015

KNG-Kärnten Netz GmbH

Stellungnahme vom 25.03.2015

Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt-Land, Bereich 8 – Bezirksforstinspektion

Stellungnahme vom 25.03.2015

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung SE – Schall- und Elektrotechnik

Stellungnahme vom 26.03.2015

ÖBB-Immobilienmanagement GmbH

Stellungnahme vom 24.11.2014 (bis dato ist keine neue Stellungnahme eingelangt)

Wildbach- und Lawinenverbauung

Stellungnahme vom 03.12.2014 (bis dato ist keine neue Stellungnahme eingelangt)

Stadtwerke Klagenfurt

Stellungnahme vom 09.12.2014 (bis dato keine neue Stellungnahme eingelangt)

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8, Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz, Unterabteilung Wasserwirtschaft Klagenfurt

Stellungnahme vom 20.10.2014 (von Amts wegen angefordert)

e) Einwendungen (BEILAGE E)

Am 31.03.2015 langte die Einwendung der „Interessengemeinschaft gegen die Errichtung von mehrgeschossigen Wohnbauten auf den Parzellen Nr. 853 und Nr. 854, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in Niederdorf“ ein. Diese ist samt Beilagen dem Bericht zu diesem TOP angeschlossen. Die in der Einwendung zitierte Unterschriftenliste, welche der Marktgemeinde am 22.07.2014 zuzuging, ist samt dem hierzu ergangenen Schriftverkehr (per E-Mail) ebenfalls angeschlossen.

f) rechtliche Erläuterungen

Gemäß § 13 Abs. 1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 idgF, ist innerhalb der Auflagefrist (vier Wochen) jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, schriftlich begründete Einwendungen gegen den Entwurf des Flächenwidmungsplanes (bzw. der Änderung desselben) einzubringen.

Gemäß § 13 Abs. 3 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995 sind die während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen vom Gemeinderat bei der Beratung über den Flächenwidmungsplan in Erwägung zu ziehen.

g) im Falle der Zustimmung zur Umwidmung erforderliche Beschlüsse des Gemeinderates zu den Umwidmungsfällen 3a/A3.4/2014 und 3b/A3.4/2014

1. Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2014, betreffend die Ablehnung der Umwidmung der Parz. 854 (3.696 m²) und 853 (1.260 m²), KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit im Gesamtausmaß von 4.956 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ aufheben.
2. Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 854 (3.696 m²) und 853 (1.260 m²), KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit im Gesamtausmaß von 4.956 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ beschließen.

1. ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2014, betreffend die Ablehnung der Umwidmung der Parz. 854 (3.696 m²) und 853 (1.260 m²), KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit im Gesamtausmaß von 4.956 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ aufheben.

2. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 854 (3.696 m²) und 853 (1.260 m²), KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit im Gesamtausmaß von 4.956 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ beschließen.

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag im Detail vor, beschreibt die örtliche Lage und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2014, betreffend die Ablehnung der Umwidmung der Parz. 854 (3.696 m²) und 853 (1.260 m²), KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit im Gesamtausmaß von 4.956 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ aufzuheben. Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 854 (3.696 m²) und 853 (1.260 m²), KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit im Gesamtausmaß von 4.956 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ beschließen.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Man habe über diesen Punkt am 19.12.2014 schon abgestimmt. Es wurde dagegen gestimmt und wurden auch die Gründe ausreichend dargelegt. Man sei noch immer dagegen. Die Gründe seien die gleichen geblieben. Man werde auch heute dagegen stimmen.

GR Brückler: Es sei seltsam, dass der Gemeinderat in seiner letzten Sitzung eine Umwidmung ablehne und in der nächsten Sitzung sei das Ganze schon wieder auf der Tagesordnung. Er sei nach wie vor der Meinung, dass in Niederdorf seit ein paar Monaten einige Wohnungen leer stehen, die noch immer nicht vermietet wurden. Dann baue man dort ein neues Projekt. Das sei überhaupt das Problem. Das wurde damals schon erläutert, überhaupt des sozialen Wohnbaus. Die älteren Wohnungen werden immer teurer. Die bringe man nicht weg. Und dann müsse man Neue bauen und noch mehr verbauen. Dann werde man die älteren Wohnungen überhaupt nicht mehr wegbringen. Der Standort sei seiner Meinung nach in Niederdorf nicht passend. Das habe er in der Dezember-Sitzung auch schon gesagt. Seine Meinung dazu habe sich nicht geändert. Die Finanzlandesrätin habe gesagt, dass alle Finanzsperren aktiviert werden. Er sei sich nicht sicher, dass die Förderungen für die Genossenschaften halten werden. Das möge sein, das müsse nicht sein, das könne sein. Er sei dagegen, dass man dort an dieser Stelle einen sozialen Wohnbau errichte. Man solle passende Sachen im Ortszentrum suchen, wo man dringend Wohnungen benötige. Niederdorf sei nicht mehr der passende Raum dafür. Man habe dort genug Wohnungen. Das sei die Aufgabe des Wohnungsreferenten und des Teams, passende Standorte zu finden und dort sinnvolle Projekte zu errichten. Und nicht die anderen und alten Wohnungen auszuhöhlen. Er verstehe das nicht, warum man auf diesem Projekt so beharre und nach drei oder vier Monaten das schon wieder umwälzen wolle. Er könne dem nach wie vor nichts abgewinnen. Die SPÖ schein davon total begeistert zu sein. Man werde dann sehen, wie viel leer stehende alte Wohnungen man in Niederdorf haben werde. Das werde dann nichts mehr helfen, wenn der Bunker dort stehe. Auch den Anrainern werde es nicht mehr helfen. Aber hintennach werde er wahrscheinlich wieder einmal Recht haben.

Vzbgm Kraßnitzer: Es habe sich an der Meinung der SPÖ nichts geändert. Man habe im Dezember gesagt, dass man für den sozialen Wohnbau sei. Man habe sich das angeschaut und auch nach bestem Wissen und Gewissen geprüft. Genau dort sei ein sehr geeigneter Platz dafür. Diese Bebauungsform, die von der Genossenschaft planlich vorgestellt wurde, sei wirklich sehr angenehm und gliedere sich in die Gegend super ein. Es wurde sehr viel Rücksicht auf die Anrainer genommen. Das Projekt sei begrüßenswert. Daher werde es von der SPÖ auch unterstützt. Offensichtlich sei die Bevölkerung auch zu einem hohen Prozentsatz dafür. Das habe das Wahlergebnis gezeigt. Man sei somit der Bevölkerung verpflichtet. Auch

das war der Grund, das Projekt so schnell voranzutreiben. Es habe keinen Sinn, sowas auf die lange Bank zu schieben.

GR Archer: Gegenüber der Dezember-Sitzung habe sich nicht viel geändert. Ihn mache stutzig, dass es vier eidesstattliche Erklärungen gebe. Eine eidesstattliche Erklärung gebe man nicht einfach so ab. Dort stehe drinnen, dass den Bürgern was versprochen wurde. An das solle man sich auch halten. Es wäre ja die Möglichkeit, dass man statt dreigeschossig nur zweigeschossig baue. Das würde in das ganze System besser hinein passen. Den Anrainern dort wäre auch geholfen. Die SPÖ habe ihn abgestraft, weil er in der Dezembersitzung nicht mit ihnen gestimmt habe. Er wolle sagen, dass er mit erhobenem Haupt durch die Gemeinde gehe. Er werde auch heute wieder dagegen stimmen.

Bgm Felsberger: Das sei sein gutes Recht. Der Sprecher des Bereiches unten, Herr Wulz, wohne seit seinem ersten Lebensjahr in Obervellach. Er erspare sich Kommentare zu den eidesstattlichen Erklärungen, weil die ganzen Stellungnahmen positiv seien. Der zusätzliche Verkehr sei kein Problem. Das sei keine Durchzugsstraße. Teuer seien die Wohnungen nur deshalb, weil da unten seinerzeit 2 ha gekauft und zehn Jahre gebaut wurde. Der Baupreis war in der Höhe. Da werde man jetzt auch verhandeln. Das werde die Aufgabe des Referenten sein, dass man unten über die Mieten spreche. Man habe damals schon einmal den LH Kaiser unten gehabt. Man werde es auch jetzt mit der zuständigen Referentin Dr. Schaunig besprechen, was die hohen Mieten und Finanzierungsbeiträge betreffe. Der Grund sei auch, dass dort die Mieter wegziehen. Die neuen Wohnungen in Ebenthal mit 75 m² in der Kantgasse kosten z. B. € 4.500,-- und seien barrierefrei. In Niederdorf kosten sie € 7.000,--. Das erreiche man nur dann, wenn solche Projekte verzögert und verlängert werden. Momentan werde der Wohnbau forciert. Man arbeite auch schon massiv an Projekten für 2017/18. Für 2018 habe er sogar schon eines unterschrieben. Bis 15. Mai müssen die Genossenschaften die Projekte beim Land einreichen. Die Wohnungen in der Milesstraße waren beim Spatenstich schon alle vermietet. Sie seien barrierefrei, es gebe einen Lift. Die seien wesentlich billiger, als in Niederdorf die alten Wohnungen. Er habe schon fünf Mieter, die in Niederdorf auf die neuen Wohnungen warten. Man arbeite auch mit den STW und dem Verkehrsverbund an einem neuen Buskonzept. Bis 31.12. sollte das Ganze auf Schiene sein. Er erspare sich Kommentare zu den eidesstattlichen Erklärungen. Er sehe einer Klage gelassen entgegen, weil in dieser Art und Weise habe er es nie gesagt.

GR Brückler: Er lasse sich nicht das Wort im Mund umdrehen, auch wenn er (gemeint ist Vzbgm. Kraßnitzer) jetzt Vizebürgermeister sei. Er habe klar und deutlich gesagt – sozialer Wohnbau „ja“, aber bitte dort, wo er auch notwendig sei. Das sei im Ortszentrum. Auch die Bürgerliste WIR sei für den sozialen Wohnbau, aber dort, wo er hingehöre. Zum Wahlergebnis sei zu sagen – die Leute, die SPÖ gewählt haben, seien bereits wohnversorgt. Das wirke sich im Wahlergebnis deutlich aus. Der Bürgermeister habe ja die Wohnungen vergeben. Es wurde gesagt, dass die Wohnungen jetzt so teuer seien. So lange er denken kann, war immer ein SPÖ Mandatar Wohnungsreferent. Die ganzen Wohnungen, die da gebaut wurden und heute so teuer geworden sind, die sind unter einem roten Wohnungsreferenten gebaut worden. Diese Projekte habe die SPÖ getragen. Der Altbürgermeister war einmal hausieren und hat zu den Leuten gesagt, dass sie eh wissen, von wem sie die Wohnbauförderung erhalten haben und auch die Wohnung. Das könne man niemand anderem in die Schuhe schieben, dass die Wohnungen so teuer seien. Das habe ausschließlich die SPÖ zu verantworten.

GR Ing. Steiner: Es habe sich nicht viel geändert. Es fehle noch immer ein Konzept in der Bebauung. Es sei immer noch die Grundwasserproblematik und die mangelnde Infrastruktur vorhanden. Das sei die teuerste Variante, einen sozialen Wohnbau in Ebenthal zu errichten. Man ziehe nur immer die niedrigen Grundstückspreise in Betracht. Dabei sind die Folgekosten das Entscheidende. Den Grundstückspreis zahle man nur einmal. Die Folgekosten zahle man die nächsten 100 Jahre. Die Folgekosten sind teuer.

GV Woschitz: Sei die Förderung für Niederdorf gesichert?

Bgm Felsberger: Diese Zusage gebe es für 2015 und auch schon für 2016 von Seiten der Referentin.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

1. ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.2014, betreffend die Ablehnung der Umwidmung der Parz. 854 (3.696 m²) und 853 (1.260 m²), KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit im Gesamtausmaß von 4.956 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ aufheben.

Abstimmung:**Annahme mit 18:9 Stimmen.**

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU).

2. ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Umwidmung der Parz. 854 (3.696 m²) und 853 (1.260 m²), KG 72204 Zell bei Ebenthal, somit im Gesamtausmaß von 4.956 m² von „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ in „Bauland – Wohngebiet – Vorbehaltsfläche – sozialer Wohnbau“ beschließen.

Abstimmung:**Annahme mit 18:9 Stimmen.**

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ, 1 Stimme von GR Hinteregger gegen 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU).

GR-TOP 17.:

Josef Rehrmbacher: Ansuchen auf Verlängerung der Frist zur Erfüllung der Bebauungsverpflichtung für Parz. 416/5, KG 72157 Radsberg

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Das Ansuchen des Grundeigentümers ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „15“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu das Ansuchen des Grundeigentümers vom 29.01.2015 als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen

Josef Rehrmbacher, laut Grundbuchsbeschluss vom 26.11.2014 nunmehr Eigentümer der Parzelle 416/5, KG 72157 Radsberg, suchte mit Eingabe vom 29.01.2015 um die Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung des Grundstückes, welches mit Rechtswirksamkeit vom 05.03.2010 in „Bauland – Dorfgebiet“ umgewidmet wurde, an. Die Bebauungsfrist lief zwar am 05.03.2015 ab (§ 15 Abs. 3 lit. a K-GPlG), das Ansuchen wurde aber vor Ablauf derselben eingebracht.

Gemäß Punkt 3. Abs. 3.4. der seitens der Marktgemeinde im Umwidmungsverfahren mit dem damaligen Grundeigentümer und Umwidmungswerber abgeschlossenen „Vereinbarung zur Sicherung der widmungsgemäßen Verwendung“ der Umwidmungsfläche ist festgeschrieben wie folgt: *„Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe wird über Antrag der Grundeigentümerin eine angemessene Verlängerung der Frist zur widmungsgemäßen Bebauung gewährt.“* Hierzu wird ausgeführt, dass die gegenständliche Vereinbarung – und somit auch dieser Passus – auf Grundlage eines vom Amt der Kärntner Landesregierung für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Vertragsentwurfes erstellt wurde.

Aus dem Erlass des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 01.09.2008, Zahl 3Ro-ALLG-161/18-2008, wird unter 3. (Erstreckung der Frist) hingegen ausgeführt: *„Eine Erstreckung der Bebauungsfrist ist im K-GplG 1995 nicht vorgesehen. Man wird daher davon auszugehen haben, dass eine Fristverlängerung grundsätzlich nicht zulässig ist. Lediglich in dem Fall, dass eine Bauvollendung, d. h. eine Fertigstellung der bereits begonnenen Bebauung ausschließlich aus vom Leistungspflichtigen nicht zu vertretenden Gründen nicht zeitgerecht erfolgen kann und eine Einziehung der Sicherstellung durch die Gemeinde eine unbillige Härte darstellen würde, erscheint es vertretbar, dass vom Gemeinderat einmalig eine angemessene Nachfrist zur Vollendung der vereinbarten widmungsgemäßen Bebauung (im Ausmaß von maximal der Hälfte der ursprünglich vereinbarten Bebauungsfrist) eingeräumt wird.“*

Bemerkt wird, dass seitens des Gemeinderates bereits mehrmals derartigen Ansuchen auf Verlängerung der Frist für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung stattgegeben wurde. Zu berücksichtigen ist auch, dass der Grunderwerb erst kürzlich erfolgt ist. Der Antragsteller beabsichtigt, ein „Öko-Haus“ zu errichten und

c) Varianten der Beschlussfassung des Gemeinderates

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Josef Rehrmbacher, wohnhaft in Fischlstraße 44/2/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/5, KG 72157 Radsberg, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 05.09.2017 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Josef Rehrmbacher, wohnhaft in Fischlstraße 44/2/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/5, KG 72157 Radsberg, nicht zu erstrecken.

ANTRAG

1. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Josef Rehrmbacher, wohnhaft in Fischlstraße 44/2/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/5, KG 72157 Radsberg, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 05.09.2017 zu erstrecken.

2. Variante:

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Josef Rehrmbacher, wohnhaft in Fischlstraße 44/2/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/5, KG 72157 Radsberg, nicht zu erstrecken.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, Herrn Josef Rehrmbacher, wohnhaft in Fischlstraße 44/2/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/5, KG 72157 Radsberg, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 05.09.2017 zu erstrecken.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, Herrn Josef Rehrmbacher, wohnhaft in Fischlstraße 44/2/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, die Frist zur Bebauung der Parzelle Nr. 416/5, KG 72157 Radsberg, um 2,5 Jahre (maximale Erstreckung), somit bis 05.09.2017 zu erstrecken.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 18.:**Förderung des Vereins „Team T21 Down Syndrom“**

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Die entscheidungsrelevanten Grundlagen sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „16“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu entscheidungsrelevante Grundlagen als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Vereinsförderung

In der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten werden Sport-, Kultur- und Brauchtumsvereine sowie Elternvereine gefördert. Eine Förderung für einen Verein, der Menschen mit Down Syndrom bzw. deren Angehörige fördert, ist von den bestehenden Subventionsordnungen nicht umfasst, weshalb eine Sonderförderung zu beschließen wäre.

Der Verein „Team T21 Down Syndrom“ begleitet Familien mit Neugeborenen und Kindern mit Behinderung, insbesondere mit Down Syndrom, sowie Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung, hier auch insbesondere mit Down Syndrom, rasch, konkret und unbürokratisch. Der Verein fördert die Kinderbetreuung, schulische Ausbildung, berufliche Qualifikation und organisiert Familientreffen, Vorträge, Ausflüge, Seminare und Workshops.

Der Verein richtete sich mit Schreiben vom 25.02.2015 an die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten mit der Bitte um Förderung. Der Vereinssitz begründet sich in Ebenthal (gem. § 1 Ziff. 2 der Statuten des Vereins).

c) zustimmendenfalls zu treffender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Verein „Team T21 Down Syndrom“ aus Anlass der Gründung und zur Verfolgung des Vereinszwecks mit einer einmaligen Summe von € 1.000,-- fördern.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Verein „Team T21 Down Syndrom“ aus Anlass der Gründung und zur Verfolgung des Vereinszwecks mit einer einmaligen Summe von € 1.000,-- fördern.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Verein „Team T21 Down Syndrom“ aus Anlass der Gründung und zur Verfolgung des Vereinszwecks mit einer einmaligen Summe von € 1.000,-- zu fördern.

Diskussion / Vorbringen

GR Ing. Steiner: Das sei ein privater Verein. Werde es von jemand kontrolliert, ob der Verein das Geld ordnungsgemäß verwende?

Bgm Felsberger: Wenn sich der Verein etabliert habe, werde man sicher in der Folge bei der einen oder anderen Veranstaltung dabei sein und sich ein Bild verschaffen. Er sei sehr zuversichtlich und sich sicher, dass das eine sinnvolle Sache sei. Bei unserer Gemeindegröße und unserem Budget seien € 1.000,-- Startförderung angemessen.

GR Archer: Er sehe hier eine einmalige Zuwendung. Alle anderen Vereine bekommen jedes Jahr eine Subvention. Man sollte auch da schauen, dass das alle Jahre passiere. Auf die Familien mit behinderten Kindern solle man doch ein wenig mehr schauen. Man müsse ja froh sein, dass in dieser Richtung jemand was mache. In der Wahlbroschüre der SPÖ stand was von „sozial“. Er glaube, es sei nicht sozial, wenn man nur einmalig etwas ausschütete. Man solle hier schon sagen, dass sie alle Jahre eine Förderung erhalten.

Bgm Felsberger: Er werde schauen, was der Verein mache. Dann werde man nächstes Jahr vielleicht wieder über das Gleiche, über mehr oder weniger, diskutieren. Jeder Verein müsse auch einen Leistungsbericht abgeben und mindestens eine Veranstaltung im Jahr in der Gemeinde abhalten. Die

Sportvereine müssen dementsprechend viel Nachwuchsarbeit leisten, damit sie in den Genuss der Fördermittel kommen. Das sei jetzt ein neuer Verein, für den es eine Startförderung gebe. Man werde nächstes Jahr sehen, wie sich das Ganze entwickle.

Vzbgm Kraßnitzer: Als Sozialreferent habe er sich sehr dafür eingesetzt. Er sehe das auch sehr positiv. Man kann sagen, dass es sich um eine soziale Aktivität handle. Die SPÖ unterstütze das natürlich. Allerdings seien der SPÖ in gewissen Dingen auch die Hände gebunden. Es gebe eine Vereinsförderungsverordnung. Was müsse beobachten, was der Verein weiterhin tue. Es sei nicht ureigenste Aufgabe der Kommune, in solchen Fällen Sozialleistungen zu liefern. Das sei eine freiwillige Leistung. Natürlich sei eine Familie, die ein behindertes Kind mit Down Syndrom habe, auf Förderungen angewiesen. Sie bekommen aber auch Förderungen von anderen Stellen. Der Betrag soll jetzt wirklich dem Verein auf die Beine helfen. Er persönlich werde das nicht kontrollieren, ob sie den Betrag ordnungsgemäß verwenden. Der Verein werde wahrscheinlich eine Homepage errichten und Veranstaltungen machen. Sie werden wahrscheinlich Treffen abhalten, um sich gegenseitig in dieser schweren Situation als Eltern zu unterstützen. Das sei gut so. Warum gebe man nicht mehr? Es sei eine ziemlich angespannte Budgetsituation im ganzen Land. Der Verein wurde von einer Familie aus Ebenthal gegründet, deshalb sei der Sitz in Ebenthal. Der Verein habe 14 Mitgliederfamilien, wovon 13 nicht aus Ebenthal seien. Wenn jede Gemeinde eines Mitgliedes € 1.000,- spende, habe der Verein die nächsten zwei bis drei Jahre keine Probleme. Er als Referent und die SPÖ als politische Partei unterstütze diesen Antrag.

GR Archer: Bezüglich angespannte finanzielle Lage: Wenn man an das Jahr 2014 zurückdenke, habe man für den ASKÖ Gurnitz Tennis auch € 80.000,-- an Geld aufgebracht. Da war keine angespannte Lage. Aber bei € 1.000,-- rede man jetzt von einer angespannten Lage. Das sei traurig.

GR Brückler: Über ein solches Thema sollte man nicht streiten. Er sehe das als Startförderung. Der neue Sozialreferent werde sich das anschauen. Er würde aber ernsthaft vorschlagen, dass man dann im Dezember darüber beraten solle, wenn das wirklich toll sei, was sie auf die Füße stellen, dass man dann die Vereinsförderung allgemein dahingehend öffne, dass man solche Vereine (Sozialvereine) auch mit einer laufenden Förderung unterstütze. Das wäre ein sinnvoller Vorschlag. Die € 1.000,-- finde er für den Start einmal gerechtfertigt. Das sei ein Betrag, der nicht zu hoch sei, auch nicht zu niedrig. Damit könne man schon etwas anfangen. Wenn man den Verein in die Vereinsförderung aufnehme, dann bekomme man auch jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dann sehe man, was gemacht werde. Und die Förderung könne abberufen werden. Das sei eine sinnvolle Maßnahme.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Verein „Team T21 Down Syndrom“ aus Anlass der Gründung und zur Verfolgung des Vereinszwecks mit einer einmaligen Summe von € 1.000,-- fördern.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 19.:

Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden (Änderung des Halte- und Parkverbotes in der Josef-Leiner-Straße-West)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Lageplan ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „17“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen die im Entwurf befindliche Verordnung des Gemeinderates, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, inklusive des Lageplans als BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Korrektur der bestehenden Verordnung

Die bereits mehrfach überarbeitete straßenpolizeiliche Verordnung soll nunmehr ein weiteres Mal in kleinen Bereichen korrigiert werden. Folgende Änderung ist angedacht:

§ 5 Abs. 1 lit. c.): Das Halte- und Parkverbot in der Josef-Leiner-Straße-West soll aufgrund des dort vorherrschenden Parkplatzmangels auf die Ostseite des Straßenzuges begrenzt werden. Als Zusatzmaßnahme ist die Ausbildung von Parkplätzen im südwestlichen Bereich der Straße angedacht.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 640-2/4/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 640-2/4/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

BEILAGE zu GR-TOP 19.:

Verordnung, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden (Änderung des Halte- und Parkverbotes in der Josef-Leiner-Straße-West)



Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten

Miegerer Straße 30, 9065 Ebenthal, Bezirk Klagenfurt-Land

Entwurf!

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. April 2015, Zahl: 640-2/4/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden

Gemäß §§ 20 Abs. 2a, 43, 44, 54 und 76b in Verbindung mit § 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 88/2014, wird verordnet:

§ 1

Wohnstraßen

(1) Folgende Bereiche werden zur Wohnstraße erklärt:

„Jakob-Sereinigg-Straße“ (Parz. 581/5, KG 72105 Ebenthal)	ab der Einbindung in die „Gurnitzer Straße“ (Parz. 795, KG 72105 Ebenthal) bis zu deren Ende
„Hans-Sima-Straße“ (Parz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz)	das nördliche Teilstück ab der Ausfahrt vom Geschäftsobjekt „Ortszentrum Ebenthal“ (Parz. 1057/15, KG 72212 Gradnitz)
„Tannengasse“ (Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz)	das westliche Teilstück der Parz. 397/10, KG 72112 Gradnitz, im Ausmaß des als Verkehrsfläche ausgebauten und befestigten Abschnitts
„Anglerstraße“ und „Saiblingweg“ (Parz. 740/43, KG Zell bei Ebenthal)	ab den beiden Einbindungen der „Anglerstraße“ in die Niederdorfer Straße (bei Parz. 740/17 und 740/25, KG 72204 Zell bei Ebenthal)
„Paul-Krammer-Gasse“ (Parz. 672/5 und südliches Teilstück der Parz. 689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)	von deren westlicher Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (Parz. 672/5, KG 72204 Zell bei Ebenthal) bis zu deren östlicher Einbindung in die „Franz-Jonas-Straße“ (689/3, KG 72204 Zell bei Ebenthal)

(2) § 1 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit dem jeweiligen Aufstellen der Verkehrszeichen gemäß § 53 Z 9 lit. c „Wohnstraße“ und lit. d „Ende der Wohnstraße“ der StVO 1960 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 2

Zonenbeschränkungen (30 km/h)

(1) Eine „Zonenbeschränkung 30 km/h“ wird für folgende Bereiche verordnet:

„Ortsteil Gewerbezone“

„Zeissstraße“, „Welsbachstraße“, „Daimlerstraße“, „Franz-Wurm-Gasse“, „Josef-Stefan-Straße“, „Baugewerbestraße“	aufzustellen nach der Einbindung der „Zeissstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im nordwestlichen Eckpunkt der Parz. 249/7, KG 72204 Zell bei Ebenthal sowie nach der Einbindung der „Resslstraße“ in die „Ackerstraße“ beim südwestlichen
--	--

„Resslstraße“	Eckpunkt der Parz. 225/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„Einsteinstraße“, „Keplerstraße“, „Karl-Fischer-Straße“, „Bahnstraße“	aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung der „Einsteinstraße“ in die L100b Niederdorfer Straße im südöstlichen Bereich der Parz. 249/11, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„Siegfried-Marcus-Straße“	aufzustellen nach der Einbindung in die „Einsteinstraße“ beim nordöstlichen Eckpunkt der Parz. 546, KG 72204 Zell bei Ebenthal, und unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße am südlichen Eckpunkt der Parz. 254/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„SMS-Straße“, „Technikstraße“, „Elektronikweg“, „Alessandro-Volta-Straße“	aufzustellen unmittelbar nach der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 544, KG 72204 Zell bei Ebenthal

- (2) § 2 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 11a „Zonenbeschränkung“ und „Ende einer Zonenbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 3

Geschwindigkeitsbeschränkung – 30 km/h

- (1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 30 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/Bereiche verfügt:

Ortschaft „Ebenthal i. K.“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100, L100a, L100b, L101“
„Badstraße“ bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L101 Göltshacher Straße (Parz. 718/3, KG 72105 Ebenthal) bis südöstlich der Abzweigung zum „Kalmus-bad“ (Parz. 372/1, KG 72105 Ebenthal)
Zufahrt zum Kalmusbad, öffentliche Wegparz. 906 und 907, KG 72105 Ebenthal	ab der Einbindung in die „Badstraße“, Parz. 908, KG 72105 Ebenthal, bis 10 Meter vor der Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee
Ortschaft „Gurnitz“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.) inklusive Zusatztafel gem. § 54 - „ausgenommen L100“
Ortschaft „Niederdorf“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
Bereich der Freizeitanlage Niederdorf	ab dem westlichen Ende der Parz. 810/1 in Richtung Niederdorf bis zum östlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
„Lehargasse“ in Niederdorf	ab der Einbindung der Parz. 990/4, KG 72204 Zell bei Ebenthal, in die B70 Packer Straße in Richtung Norden bis zur Gemeindegrenze zu Klagenfurt am Wörthersee
Ortschaft „Zwanzgerberg“	ab dem Wohnobjekt „Zwanzgerberg 24“, Parz. 1252, KG 72157 Radsberg, in Richtung Norden
Teilstück der „Obitschacher Straße“	150 nördlich bis 150 südlich der Volksschule

	Mieger (Parz. 628/2, KG 72143 Mieger)
Teilstück des „östlichen Obitschacher Ortschaftsweges“	30 Meter westlich der Liegenschaft Obitschach 14 (bei Parz. 659/2, KG 72143 Mieger) bis zur westlichen Grundstücks-grenze der Parz. 663/1, KG 72143 Mieger
„Steilstück Trauntschnjak“ in Sabuatach	30 Meter nördlich bzw. südlich des Wohnobjektes auf Bfl. 120, KG 72143 Mieger (Liegenschaft Sabuatach 13)
Ortschaft „Rottenstein“	auf allen Ortstafeln (§ 53 Z. 17a leg.cit.)
nordöstliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“	ab unmittelbar westlich der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis 30 Meter westlich der Parz. 423/1, KG 72162 Rottenstein
südlicher Siedlungsweg in Rottenstein	für die Wegparz. 729, KG 72162 Rottenstein, ab der Einbindung dieser in die Rottensteiner Straße
südliches Teilstück der „Rottensteiner Straße“ bei der Sportanlage Rottenstein	30 Meter westlich bis 30 Meter östlich der Sportanlage Rottenstein (Parz. 270/1, KG 72162 Rottenstein)
Zufahrt zur Freizeitanlage Kohldorf, öffentliche Wegparz. 736 sowie östliche Teilfläche der öffentlichen Wegparz. 747, KG 72162 Rottenstein	ab 5 Meter nach der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis unmittelbar vor Beginn der Parz. 741/176, KG 72162 Rottenstein
Ortschaft „Radsberg“	von der Einbindung der Parz. 932, KG 72157 Radsberg, bis zur Einbindung der Parz. 935/3, KG 72157 Radsberg, in die L100c Radsberger Straße
Ortschaft „Lipizach“	ab südlich der mit dem Wohnobjekt „Lipizach 35“ bebauten Parz. 42/2, KG 72138 Lipizach, in Richtung Norden
Teilstück der „Kreuther Straße“	50 Meter westlich des Objektes Kreuth 9 (Bfl. 8, KG 72132 Kreuth) bis 30 Meter nördlich des Objektes Kreuth 10 (Parz. 73, KG 72132 Kreuth)

- (2) § 3 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 4

Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h

- (1) Eine „Geschwindigkeitsbeschränkung - 50 km/h“ wird für folgende Straßenzüge/Bereiche verfügt:

Niederdorfer Straße, Bereich der Parz. 1108, KG 72204 Zell bei Ebenthal	ab der Einbindung in die L100b Niederdorfer Straße bis zum westlichen Ende der Parz. 810/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal
Teilstück der Gemeindestraße in Berg	ab der nördlichen Grenze der Parz. 988, KG 72143 Mieger (Bereich des Objektes Berg 27) bis zum westlichen Ende der Parz. 245, KG 72143 Mieger

Siedlungsbereich der Ortschaft Schwarz	ab 50 Meter vor dem nördlichen Ende der Parz. 847/2 (Schwarz 17), KG 72121 Hinterradsberg, bis zum südwestlichen Ende der Parz. 697, KG 72121 Hinterradsberg
---	--

(2) § 4 Abs. 1 dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit dem Aufstellen der Beschränkungszeichen gemäß § 52 Z 10a „Geschwindigkeitsbeschränkung (erlaubte Höchstgeschwindigkeit)“ und § 52 Z 10b „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ an den festgesetzten Stellen in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§ 5

Halte- und Parkverbote

(1) Für folgende Bereiche/Straßenabschnitte wird ein Halte- und/oder Parkverbot verfügt:

a) Ebenthal: südlicher Teil der „Doberniggstraße“	ab Einbindung in die „Neuhausstraße“ bis zur Parz. 132/6, KG 72105 Ebenthal, für beide Straßenseiten „Halten und Parken verboten“, Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
b) Ebenthal: mittlerer Teil der „Neuhausstraße“	ab dem Wendeplatz für den Omnibus beim Gasthaus „Schlosswirt“ bis zur Volksschule Ebenthal für beide Straßenseiten, Zusatz-tafel „ausgenommen Personenkraftwagen“
c) Ebenthal: „Josef-Leiner-Straße-West“	Parz. 723/2, KG 72105 Ebenthal, ostseitiges „Halten und Parken verboten“ ab der Einbindung in die L100 Miegerer Straße bis zum nordwestlichen Eckpunkt der Bfl. 168, KG 72105 Ebenthal, sowie ab dem südwest-lichen Eckpunkt bis zum nordwestlichen Eck-punkt der Parz. 143/20, KG 72105 Ebenthal
d) Reichersdorf: nördlicher Teil der „Leopold-Figl-Straße“	Teilfläche der Parz. 1014, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“, und zwar beidseitig, für die westliche Straßenseite mit der Zusatztafel „ausgenommen Ladetätigkeit“
e) Reichersdorf: „Goesstraße“	beginnend östlich der Glanbrücke bis zum östlichen Ortsrand (Höhe der Parz. 555/3 und 557/2, KG 72112 Gradnitz), beidseitiges „Halten und Parken verboten“
f) Reichersdorf: südliche Seitenstraße des „Jamnigweges“	Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz, beidseitiges „Halten und Parken verboten“
g) Pfaffendorf: „Markus-Pernhart-Gasse“, Umkehrplatz	östlicher Bereich des Umkehrplatzes, Parz. 396/2, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „← 7,5 m →“
h) Zetterei: Teilstück der „Zettereier Straße“	Kurvenbereich beim Objekt Zettereier Straße 13 bei Bfl. 42/1, KG 72204 Zell bei Ebenthal, für die südliche Straßenseite, „Halten und Parken verboten“
i) Gradnitz: Teilstück der „Hans-Sima-	ab dem südöstlichen Eckpunkt der Parz.

Straße“	1057/17, KG 72112 Gradnitz, bis zum nördwestlichen Eckpunkt der Wegparz. 1057/16, KG 72112 Gradnitz, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ und der Zusatztafel „← 62,50 m →“
----------------	---

- (2) § 5 Abs. 1 lit. a dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.
- (3) § 5 Abs. 1 lit. b dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel „ausgenommen Personenkraftwagen“ in und deren Entfernen außer Kraft.
- (4) § 5 Abs. 1 lit. c dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (5) § 5 Abs. 1 lit. d dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ sowie der Zusatztafel für die westliche Straßenseite „ausgenommen Ladetätigkeit“ in und mit deren Entfernen außer Kraft (Standort für westliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 611/1 und 611/7 und unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960; Standort für östliche Straßenseite: an der Grenze zwischen den Parz. 612/4 und 612/3 sowie unmittelbar vor der Einbindung in den „Jamnigweg“, Parz. 960, alle KG 72112 Gradnitz).
- (6) § 5 Abs. 1 lit. e dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (7) § 5 Abs. 1 lit. f dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“, Standort 5 Meter vor der Einbindung der Seitenstraße (Parz. 619/5, KG 72112 Gradnitz) in den „Jamnigweg“ (Parz. 960, KG 72112 Gradnitz) in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (8) § 5 Abs. 1 lit. g dieser Verordnung tritt mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z. 13b „Halten und Parken verboten“ sowie der Zusatztafel „← 7,5 m →“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (9) § 5 Abs. 1 lit. h dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit den Zusatztafeln „Anfang“ und „Ende“ in und mit deren Entfernen außer Kraft.
- (10) § 5 Abs. 1 lit. i dieser Verordnung tritt gemäß § 44 der StVO 1960 mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „125 m →“ beim südöstlichen Eckpunkt der Parz. 1057/17, KG 72112 Gradnitz, und der Aufstellung des Verkehrszeichens gemäß § 52 lit. a Z 13b „Halten und Parken verboten“ mit

der Zusatztafel „← 62,50 m →“ nach 62,50 m in nördlicher Richtung der Wegparz. 1057/16 in und mit deren Entfernen außer Kraft.

§ 6 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 19. Dezember 2014, Zahl: 640-2/3/2014-Ze/Ma, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Anschlag am: 16.04.2015

GR Domes trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Ausschuss für Infrastruktur und Raumordnung die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Verordnung, Zahl: 640-2/4/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Ausschusses für Infrastruktur und Raumordnung sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Verordnung, Zahl: 640-2/4/2015-Ze/Ma, mit der straßenpolizeiliche Maßnahmen festgelegt werden, gemäß der BEILAGE zu diesem Tagesordnungspunkt beschließen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Bgm Felsberger unterbricht die Sitzung um 19.43 Uhr.

Bgm Felsberger eröffnet die Sitzung wieder um 19.57 Uhr.

GR-TOP 20:**Berichte über die Überprüfung der Gemeindekasse und Gemeindegebarung**

Bericht über die Ausschusssitzung 01/2015 vom 18.02.2015

Bericht über die Ausschusssitzung 02/2015 vom 13.04.2015

GR Archer stellt fest, dass der Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung seit der letzten Gemeinderatssitzung zweimal „getagt“ habe. Die erste Sitzung fand noch unter **GR Brückler** statt. Er bedankt sich bei ihm für seine Arbeit im Ausschuss recht herzlich. Er habe da viel bewegt. Für ihn als neuer Ausschussobmann sei es eine Herausforderung für die Zukunft.

Sitzung 01/2015 vom 18.02.2015 (14.00-15.00 Uhr)

GR Archer berichtet dem Gemeinderat, dass bei der Sitzung 01/2015 des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung eine Prüfung des tatsächlichen und buchmäßigen Kassenbestandes erfolgt sei. Der Punkt bezüglich Beamtenpensionen wurde einstimmig von der Tagesordnung genommen, da die Unterlagen gefehlt haben. Es wurde auch die Kassa geprüft. Es wurden € 7.361,-- an Barbestand vorgefunden, Sparbücher bei der Anadi Bank € 788.826,--, Girokonto bei der Kärntner Sparkasse € 46.615,--, Rücklagenbücher mit € 2.405.874,--, ein Sperrbuch mit € 300.000,--, Kautionsparbücher € 221.342,--. Der Kassabestand beträgt € 3.770.019,--. Der Kassen-Sollstand und der Kassen-Iststand stimmten überein. Ferner wurde eine Belegprüfung vorgenommen. Vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung waren bei den Belegen und der Kassenprüfung keine Beanstandungen auszusprechen.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

Sitzung 02/2015 vom 13.04.2015 (15.30-17.45 Uhr)

GR Archer berichtet dem Gemeinderat, dass bei der Sitzung 02/2015 des Ausschusses für Kontrolle der Gemeindegebarung wieder eine Überprüfung des buchmäßigen und tatsächlichen Kassenbestandes vorgenommen wurde, die keinen Anlass zu Beanstandungen ergab. Der Kassen-

Sollstand und der Kassen-Iststand stimmten somit auch diesmal überein. Vom Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung waren weder hinsichtlich der Prüfung des Kassenbestandes, noch hinsichtlich der Belegprüfung Beanstandungen auszusprechen. Er verliest die Daten des Rechnungsabschlusses, welche allen Gemeinderäten zugegangen sind. Er bedankt sich auch noch bei den Ausschussmitgliedern für ihre Bereitschaft, dass der Kontrollausschuss so viel Zeit in Anspruch genommen habe.

GR Archer stellt den Bericht zur Diskussion und ersucht um Entlastung des Bürgermeisters und der Finanzverwaltung.

Diskussion / Vorbringen

Keine Vorbringen hierzu.

Bgm Felsberger bringt sodann den Bericht aus dem Ausschuss für Kontrolle der Gemeindegebarung mit sinngemäß folgendem Antrag zur Abstimmung:

Antrag

Wer der Finanzverwaltung und dem Bürgermeister für die im Bericht genannten Zeiträume die Entlastung erteilen will, der gebe ein Zeichen mit der Hand.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

GR-TOP 21.: Exposituren Mieger und Radsberg

21.1.: Aufhebung des Beschlusses über die Bestandsgarantie bis zum Schuljahr 2019/20

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag Nr. 62, mit dem eine Bestandsgarantie für die beiden Exposituren Mieger und Radsberg bis zum Schuljahr 2019/20 beantragt wurde, sowie das Schreiben der Aufsichtsbehörde (Abt. 3 der Kärntner Landesregierung) sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „18“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegen hierzu der Antrag Nr. 62, mit dem eine Bestandsgarantie für die beiden Exposituren Mieger und Radsberg bis zum Schuljahr 2019/20 beantragt wurde, sowie das Schreiben der Aufsichtsbehörde (Abt. 3 der Kärntner Landesregierung) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung vom 13.08.2013 mehrheitlich eine Bestandsgarantie für die beiden Expositurstandorte bis zum Schuljahr 2019/20, um "den betroffenen Eltern und Kindern Rechtssicherheit zu geben" und "die zukünftige Schülerzahlenentwicklung längerfristig einschätzen zu können. Die laufende Instandhaltung der Schulgebäude ist hierbei sicherzustellen!". Der Bürgermeister hemmte den Beschluss des Gemeinderates aufgrund der nicht auszuschließenden gesetzlichen Unstimmigkeiten und eines eventuellen Überschreitens des Wirkungsbereiches bei der Abgabe einer Bestandsgarantie für die beiden Expositurstandorte. Aufgrund des nicht auszuschließenden drohenden finanziellen Schadens für die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten wurde gegenständlicher Beschluss gem. § 72 K-AGO der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung und Aufhebung vorgelegt. Die Aufsichtsbehörde teilte mit Schreiben vom 09.09.2013 mit, dass der Beschluss nicht aufgehoben werden würde und somit in der nächsten Sitzung des Gemeinderates in Rechtskraft erwachsen würde.

Sollte sich der Gemeinderat entschließen, nicht mehr für eine Bestandsgarantie der beiden Expositurstandorte Mieger und Radsberg bis zum Jahr 2019/20 einzustehen, so müsste der Beschluss nochmals mittels Beschluss des Gemeinderates revidiert werden.

c) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss ersatzlos aufheben:

"Eine Bestandsgarantie für beide Schulen bis zum Schuljahr 2019/2020
um,

- den betroffenen Eltern und Kindern Rechtssicherheit zu geben.
- die zukünftige Schülerzahlenentwicklung längerfristig einschätzen zu können.

Die laufende Instandhaltung der Schulgebäude ist hierbei sicherzustellen!"

ANTRAG

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss ersatzlos aufheben:

"Eine Bestandsgarantie für beide Schulen bis zum Schuljahr 2019/2020

um,

- den betroffenen Eltern und Kindern Rechtssicherheit zu geben.**
- die zukünftige Schülerzahlenentwicklung längerfristig einschätzen zu können.**

Die laufende Instandhaltung der Schulgebäude ist hierbei sicherzustellen!"

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag bezüglich Aufhebung des Beschlusses über die Bestandsgarantie bis zum Schuljahr 2019/20 vor. Dieser Beschluss wurde in einem Sondergemeinderat am 13.08.2013 gefasst. Dem zuvor wurde am 08.05.2012 einstimmig im Gemeindevorstand beschlossen, dass dem zugestimmt werde, um die vorrangige Förderzusage zu erwirken. Das wurde dann auch im Gemeinderat am 27.06.2012 bestätigt. Daraufhin wurde die Fördervereinbarung am 13.07.2012 abgeschlossen. Aufgrund dieses Beschlusses der Neuen Mehrheit am 13.08.2013 wurde eine Förderkürzung von rund € 354.000,- in Aussicht gestellt. Nachdem er Vereinbarungen einzuhalten gewohnt sei und auch im Wort mit dem Schulbaufonds, mit der Landesregierung, stehe und man sich damals verpflichtet habe, mit 2015/16

die beiden Kleinschulen bzw. Exposituren mit Gurnitz und Ebenthal zusammenzuführen, sei seine erste Aufgabe als Bürgermeister in der neuen Periode, diesen Beschluss wieder aufzuheben. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, folgenden Beschluss ersatzlos aufzuheben:

"Eine Bestandsgarantie für beide Schulen bis zum Schuljahr 2019/2020

um,

- den betroffenen Eltern und Kindern Rechtssicherheit zu geben.
- die zukünftige Schülerzahlenentwicklung längerfristig einschätzen zu können.

Die laufende Instandhaltung der Schulgebäude ist hierbei sicherzustellen!"

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Für ihn sei es unverständlich, da es eine Bestandsgarantie gab. Die Eltern haben sich darauf verlassen. Jetzt werde man ein zweites Auto brauchen. Das sei eine enorme Belastung für die Eltern. Es sei noch nicht erwähnt worden, dass es einen Ersatz für den Transport der Schüler geben solle. Sehr wohl aber in Niederdorf. Von Radsberg interessiere es keinen, wie die Kinder von dort in die Schule kommen sollen. Dem Antrag werde keine Zustimmung erteilt werden.

Bgm Felsberger: Der Schülertransport sei sicher Gemeindeaufgabe und werde sichergestellt werden. Aufgrund der geringen Entfernung werde es kein Problem sein, die Kinder nach Ebenthal oder Gurnitz zu bringen. Es werde Übergangslösungen geben können, so wie seinerzeit bei der Aufhebung der Schulsprengelgrenzen. Zwischen Klagenfurt und Ebenthal wurden auch Übergangslösungen gefunden. Jetzt gehe es darum, dass man zu den Vereinbarungen von 2012 stehe, um die Förderungen in der vollen Höhe abberufen zu können. Wie das Land dann reagieren wird, werde man dann sehen.

GR Brückler: Heute sei ein trauriger Tag für die Marktgemeinde Ebenthal, weil man wieder mit Unwahrheiten im Gemeinderat beginne. In dieser Vereinbarung, die mit dem Schulbaufonds getroffen wurde, stehe nichts von einer Schließung der Kleinschulen in Mieger und Radsberg. Er wolle das Thema gar nicht viel aufwärmen. Die Endabrechnung bei der Volksschule in Gurnitz werde erst stattfinden, wenn alles unten beschlossen sei. Es stehe dort möglicherweise und vielleicht im Raum, dass es da eine Kürzung von € 350.000,- gebe. Da habe man auch im Gemeinderat und den Fraktionen beschlossen, dass man das ins Budget aufnehme und gegebenenfalls auch rechtlich gegen das Land vorgehen werde. Heute beschließe die SPÖ wieder in vorausseilendem Gehorsam zwei große Ortsteile der Marktgemeinde Ebenthal eines kulturellen Teils ihrer Identität zu berauben. Das sei kommunistische Politik, wie es in Russland vor hundert Jahren angefangen hat und betrieben worden sei. Eine Zentralismuspolitik, wo alles zentralisiert werde, wo niemand mehr in seiner kulturellen Identität bleiben könne, wo niemand mehr in seiner Ortschaft bleiben könne. Wenn diesen Beschluss alle miteinander mittragen, dann sollen sie sich schämen. Es sollen sich diejenigen schämen, die durch die Gegend laufen und sagen, man sei – es schaue gerade die Richtige her – eh für die Erhaltung der Schulen. Es seien ja die anderen, die das nicht haben wollen. Heute könne sie beweisen, dass sie, was sie jahrelang jetzt behauptet habe, auch durchziehe. Er sei neugierig, wie sie heute abstimmen werde. Und auch wie die abstimmen werden, die aus den betroffenen Regionen seien. Einer habe schon Bauchweh bekommen. Deshalb habe er heute offensichtlich nicht kommen können. Das sei eine Schande für die Marktgemeinde Ebenthal, dass man es sich nicht mehr leisten wolle, zwei Kleinschulen zu erhalten.

GR Strohmaier: Die FPÖ Ebenthal schließe sich dem Vorredner an. Man stehe nach wie vor hinter den Kleinschulen und spreche sich gegen die Aufhebung aus.

GR Ing. Steiner: Es werde ja mit der Mehrheit der SPÖ eh beschlossen. Voriges Jahr habe der Kontrollausschuss den Bauzustand der Schulen festgestellt. Die Volksschule Mieger sei in einwandfreiem Zustand. Gebe es ein Konzept, wie man die Schule, so wie sie da stehe, erhalte?

Bgm Felsberger: Das sei jetzt nicht das Thema.

GR Archer: Er habe damals dagegen gestimmt. Er werde auch heute wieder gegen den Antrag stimmen. Man sage wohl, dass die Kinder herunter gebracht werden. Aber setze ein Kind, welches in die 1. Klasse gehe, in einen Bus hinein und unten solle er wieder aussteigen. Da seien wieder die Eltern gefordert. Noch mehr, als sie es eh schon sind. So einfach sei das nicht.

GR Hinteregger: Welcher Beschluss sei jetzt eigentlich der, an den man sich halten müsse? Warum sei der 1. Beschluss stärker als der 2.? Warum werde überhaupt ein Unterschied zwischen den Beschlüssen gemacht? Fünf Schuljahre zu streiten, finde sie schon extrem. Und nicht darüber nachzudenken, was für Möglichkeiten es gebe, die Schulen mit Fremdmitteln, mit EU Förderungen zu erhalten. Bevor man alles schließe, könne man ja hergehen und sagen, das mache man. Man könne eruieren, was man für Möglichkeiten habe, wo man ansetzen könne und dann erst irgendwann eine Entscheidung treffen.

Bgm Felsberger: Für ihn seien natürlich die Beschlüsse im Gemeindevorstand und Gemeinderat bindend, die dazu geführt haben, dass man die Förderzusage erwirken konnte. Das war am 08.05.2012 im Gemeindevorstand und am 27.06.2012 im Gemeinderat. Er könne nichts dafür, dass uns nach der Landtagswahl die FPK abhanden gekommen sei, sich umgedreht habe und diesen Beschluss nicht mehr mitgetragen habe, obwohl sie vorher mit im Boot war. Es sei scheinbar von höherer Seite die Weisung gekommen, dass sie das in die andere Richtung drehen sollen. Man könne nicht zuerst die Förderzusage erwirken und dann den Beschluss umdrehen. Der Wähler habe ein klares Wort gesprochen. Er werde schauen, dass danach auch alles reibungslos funktioniere, dass die Kinder alle nach Klagenfurt, Ebenthal oder Gurnitz kommen. Das werde sicher die Aufgabe sein. Die Gemeinde sei für den Transport verantwortlich. Man werde ja sehen, was das neue Buskonzept bringen werde.

GR Brückler: Das war ja eine ganz interessante Stellungnahme von den GRÜNEN. Die gefalle ihm direkt. Weil – sie seien berühmt fürs Überlaufen. Aber sie sei übergelaufen, wobei sie gesagt habe, die SPÖ habe ihr versprochen, dass die Kleinschulen erhalten bleiben. Ein Jahr danach sei sie hoffentlich gescheitert und sehe, was Versprechen der SPÖ Wert seien, nämlich gar nichts. Sie habe sich kaufen lassen. Deshalb werde wahrscheinlich der Bürgermeister sogar Minister werden. Der Häupl in Wien habe das Gleiche gemacht, was die SPÖ Ebenthal mit ihr voriges Jahr gemacht habe. Sie habe sich für einen Ausschusssitz kaufen lassen.

Bgm Felsberger: Man habe mit GR Hinteregger die Schulen seinerzeit außer Streit gestellt. Man habe immer klar gesagt, dass man verstehe, wenn sie bei den Schulen ihre Meinung vertrete. Die Schulen wurden nie zum Thema gemacht. Minister möchte er nicht werden.

GR Ing. Steiner: Die Kehrtwendung erfolgte deshalb, weil sie falsch informiert wurden.

GV Setz: Sie stehe zu ihren Entscheidungen. Sie habe einen Eid geschworen. Sie war damals in der ersten Sitzung des Gemeindevorstandes. Dass sie in der Seele nicht sage, sie sei für eine Schulschließung, sei klar. Aber es sei so, dass die Schülerzahlen sinken. Sie stehe zum ersten Beschluss.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss ersatzlos aufheben:

"Eine Bestandsgarantie für beide Schulen bis zum Schuljahr 2019/2020

um,

- den betroffenen Eltern und Kindern Rechtssicherheit zu geben.

- die zukünftige Schülerzahlenentwicklung längerfristig einschätzen zu können.

Die laufende Instandhaltung der Schulgebäude ist hierbei sicherzustellen!"

Abstimmung:

Annahme mit 17:10 Stimmen.

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ gegen 1 Stimme von GR Hinteregger, 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU).

21.2.:

Antrag auf Schließung der Schulstandorte Mieger und Radsberg (Exposituren)

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor.

a) Anmerkung:

Die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten ist Schulerhalterin der nunmehrigen Expositurstandorte Mieger und Radsberg. Gem. § 48 Abs. 1 K-SchG dürfen Schulen einschließlich Expositurklassen vom gesetzlichen Schulerhalter (bei Volksschulen die Gemeinde) aufgelassen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Errichtung oder ihren Weiterbestand nicht mehr gegeben sind. Sollte der Gemeinderat die Meinung vertreten, dass die Schließung der Expositurstandorte Mieger und Radsberg notwendig sei, so wäre ein Antrag auf Schließung der Schulstandorte bei der Abt. 6 – Bildungsabteilung des Landes Kärnten einzubringen.

b) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den Antrag auf Schließung der Schulstandorte Mieger und Radsberg ab dem Schuljahr 2015/16, wie vereinbart, beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den Antrag auf Schließung der Schulstandorte Mieger und Radsberg ab dem Schuljahr 2015/16, wie vereinbart, beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor und teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den Antrag auf Schließung der Schulstandorte Mieger und Radsberg ab dem Schuljahr 2015/16, wie vereinbart, beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

Diskussion / Vorbringen

GR Walter: Nachdem er der einzige Radsberger sei, der sich für diese Sache einsetze, möchte er sagen, dass es beschämend sei, wie man sich dabei verhalte. Die Schule in Radsberg sei ja schon ein historisches Objekt. Er habe es miterlebt, unter welchen schwierigen Verhältnissen der Bau der Schule zustande gekommen sei. Es war dahingehend ausgerichtet, dass man für den Bergbereich eine Pflichtschule schaffe. Es habe sich in der Vergangenheit gründlich bewährt. Er sei von der Aussage von Herrn LH Kaiser doch sehr verwundert, dass er gesagt habe, dass die Schule nach Gurnitz oder Ebenthal verlegt werde. Dass die

Qualität des Unterrichtes in Radsberg leide, müsse er verneinen. Die Schule so abzuwerten, finde er nicht gut. Warum seien die Schülerzahlen rückläufig? Die Schülerzahlen sinken nächstes Jahr wahrscheinlich von 20 auf 7 Kinder. Wahrscheinlich sei der Informationsfluss nach Gurnitz besser als am Radsberg. Es wurde schon geredet, dass die Schulen geschlossen werden und man soll schauen, dass man die Kinder nach Gurnitz oder Ebenthal bringe. Für die Kinder sei der Wechsel schwierig. Es sei nicht jedes Kind gleich stark. Ein Wechsel im letzten Jahr vor dem Gymnasium werde für gewisse Kinder sicher mit Schwierigkeiten verbunden sein. Man werde sich der Sache stellen müssen. Er werde dem Antrag aber nicht zustimmen.

GR Ing. Steiner: Im Antrag werde auf § 48 Abs. 1 K-SchG verwiesen. Man könnte aber netterweise auch den § 11 hernehmen. Dort stehe: „Volksschulen haben jedoch an Orten zu bestehen, für die die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht zutreffen, wenn all das im Hinblick auf die geografische Lage des Ortes und der Verkehrsverhältnisse des Schulbesuches für die schulpflichtigen Kinder nicht zumutbar ist“.

GR Walter: Wenn man über die € 354.000,-- besser verhandelt hätte, hätte man die Schulen in Mieger und Radsberg vergolden, nicht nur sanieren können. Man habe anscheinend schon rechtzeitig geschaut, dass man die Schüler ins Tal bringe. Voriges Jahr gab es monatelang nur einen Lehrer für alle Schulstufen. Dass da der Unterricht leide, sei ja einzusehen. Da habe man sich nicht darum gekümmert. Da war es egal, was da oben passiere.

GR Archer: Er möchte nur kurz über einige Beträge berichten, weil er die Jahresrechnung vor sich habe. Man habe voriges Jahr bei den Schulen in Mieger € 8.000,-- und in Radsberg € 14.000,-- eingespart. Am Finanziellen könne es bestimmt nicht scheitern, dass die Schulen erhalten bleiben.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den Antrag auf Schließung der Schulstandorte Mieger und Radsberg ab dem Schuljahr 2015/16, wie vereinbart, beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen.

Abstimmung:

Annahme mit 17:10 Stimmen.

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ gegen 1 Stimme von GR Hinteregger, 4 Stimmen der FPÖ, 3 Stimmen von WIR und 2 Stimmen von DU).

TOP 22.:

Aufhebung des Beschlusses über den Fun-Court Platz

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Gegenständlicher Antrag und die Stellungnahme der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11.03.2015 sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „19“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu gegenständlicher Antrag als **BEILAGE 1** und die Stellungnahme der Abteilung 8 des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 11.03.2015 als **BEILAGE 2** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Antragsteller

Am 23.07.2013 ging im Marktgemeindeamt ein Antrag bezüglich einer Errichtung eines Fun-Court Platzes ein. Der Gemeinderat beschloss daraufhin nach Vorlage einer Tagesordnung am 13.08.2013 mehrheitlich die Errichtung des Fun-Court Platzes. Da für dieses Vorhaben keine finanzielle Bedeckung vorgesehen war, ließ der Bürgermeister den Beschluss hemmen und von der Aufsichtsbehörde beurteilen. Da die Aufsichtsbehörde (Kärntner Landesregierung) den Beschluss nicht aufhob und keine Empfehlung zur Aufhebung erteilte, erwuchs dieser bei der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung in Rechtskraft.

c) Stellungnahme der Abteilung 8 (Kompetenzzentrum Umwelt, Wasser und Naturschutz)

Am 01. April 2015 langte das am 11. März 2015 verfasste Schreiben der Umweltabteilung bezüglich des Umwidmungsantrages in „Grünland-Sportanlage“ ein, aus dem hervorgeht, dass „aus Sicht der ha. Umweltstelle dem gegenständlichen Antrag nicht zugestimmt“ werden kann. Das Vorhaben der Umsetzung des „Fun-Court“ –Platzes auf der beantragten Fläche ist somit, zumindest aus umweltrechtlicher Sicht, nicht realisierbar.

d) zustimmendenfalls zu fassender Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge beschließen, den am 13.08.2013 gefassten GR-Beschluss, mit dem ein geeigneter Ort für eine Fun-Court-Anlage gesucht werden müsse, dieser Standort für die Errichtung zu sichern und der Auftrag zur Errichtung zu erteilen sei, ersatzlos aufzuheben.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge beschließen, den am 13.08.2013 gefassten GR-Beschluss, mit dem ein geeigneter Ort für eine Fun-Court-Anlage gesucht werden müsse, dieser Standort für die Errichtung zu sichern und der Auftrag zur Errichtung zu erteilen sei, ersatzlos aufzuheben.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Nachdem die ganzen Widmungssachen von Seiten der Raumplanung negativ sind, sei dieser Funcourt Platz betreffend Erweiterung der Sportanlage kein Thema mehr. In diesem Bereich habe sehr wohl die Sportanlage ihren geschützten Bereich, als auch der Wohnbereich. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, zu beschließen, den am 13.08.2013 gefassten GR-Beschluss, mit dem ein geeigneter Ort für eine Fun-Court-Anlage gesucht werden müsse, dieser Standort für die Errichtung zu sichern und der Auftrag zur Errichtung zu erteilen sei, ersatzlos aufzuheben.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Er bedankt sich nochmals recht herzlich bei DI Peter Goess, der diese Fläche der Gemeinde kostenlos zur Verfügung gestellt hätte. Mit allen möglichen Tricks, Schreiben usw. habe man es dann soweit gebracht, dass es zu dem komme, wie es jetzt ist. Er hofft, dass man die € 140.000,-, die man für diese Sache auf die Seite gespart habe, hoffentlich sinnvoll verwenden werde. Sie seien gegen die Aufhebung des Beschlusses. Man hätte das für die Ebenthaler Bevölkerung in diesem Bereich sehr gerne verwirklicht gehabt. Die SPÖ wolle es anders. Dann solle es so sein.

GR Archer: Damals, als der Antrag eingebracht wurde, habe er diesen Beschluss nicht mitgetragen. Er sei der Meinung, dass man eh zwei Sportvereine habe und man dort nicht noch extra einen Funcourt Platz braucht. Ein Eislaufplatz sei nicht mehr zeitgerecht. Es sei gescheiter, wenn die Schulen in die Eishalle fahren und die Gemeinde gebe was dazu. Deshalb werde man heute dafür stimmen, obwohl man damals dagegen war.

GV Woschitz: Er finde es schade, dass man der Jugend keine Chance gebe. Vielleicht bestehe doch einmal die Möglichkeit, dass der Jugend eine Sportstätte zur Verfügung gestellt werde. Man werde dem Antrag nicht zustimmen.

GR Brückler: In der Zeitung habe man ja später die interessante Information gelesen, dass ein neuer Eislaufverein in Ebenthal gegründet wurde. Der Herr Präsident sitze heute da. Allerdings war es nicht möglich, auf dem Eislaufplatz des Herrn Präsidenten zu laufen, weil dieser Platz auch nicht gemacht wurde. Der Verein wurde nur gegründet, damit man gegen die Neue Mehrheit etwas mache. Vielleicht gelingt es dem Präsidenten, dass man nächstes Jahr beim Lamplwirt hinten drinnen eine Runde eislaufen könne.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge beschließen, den am 13.08.2013 gefassten GR-Beschluss, mit dem ein geeigneter Ort für eine Fun-Court-Anlage gesucht werden müsse, dieser Standort für die Errichtung zu sichern und der Auftrag zur Errichtung zu erteilen sei, ersatzlos aufzuheben.

Abstimmung:

Annahme mit 20:7 Stimmen.

(Annahme somit mit 17 Stimmen der SPÖ, 1 Stimme von GR Hinteregger, 2 Stimmen von DU gegen 4 Stimmen der FPÖ und 3 Stimmen von WIR).

GR-TOP 23:

Richtlinie (Beschluss) für die Förderung von Bienenvölkern

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Entwurf der Richtlinie (Beschluss) für die Förderung von Bienenvölkern ist der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „20“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Entwurf der Richtlinie (Beschluss) für die Förderung von Bienenvölkern (Zahl: 742-4/2/2015-Ze) als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

b) Erläuterungen zur Richtlinie (Beschluss) für die Förderung von Bienenvölkern

Aufgrund der in der Vergangenheit mangelhaft betriebenen Meldung von Bienenvölkern in der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten soll im Wege der Förderung von Bienenvölkern ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, den Bestand an die Marktgemeinde in jährlichen Abständen zu melden. Überdies erleichtert die durch aktuelle Zahlen belegte Statistik von Bienenvölkern und die durch die Gemeinde erhobenen zusätzlichen Daten über den Ort der Bienenstöcke ein fachkundiges Agieren bei Faulbrut oder bei Befall von Varroa Milben (*varroa destructor*).

Aus diesen Gründen kann es als zweckdienlich erachtet werden, Förderungen für Bienenvölker an Bienenhalter auszufolgen, welche die nötigen durch die Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vorgegebenen Förderungskriterien erfüllen.

c) erweiterte Förderung, Erstreckung des Einbringzeitpunktes

Die Förderung soll nunmehr von € 5,- auf € 10,- (§ 3 Abs. 2 der Richtlinie) erhöht und der Einbringzeitpunkt, um einen Förderanspruch begründen zu können, von 15. April auf 31. Mai erstreckt werden (§ 2 Abs. 1 der Richtlinie).

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge die Richtlinie, Zahl 742-4/2/2015-Ze, mit der Bienenvölker gefördert werden, wie im ENTWURF vorliegend, beschließen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge die Richtlinie, Zahl 742-4/2/2015-Ze, mit der Bienenvölker gefördert werden, wie im ENTWURF vorliegend, beschließen.

GR Ambrosch trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Er teilt mit, dass der Ausschuss für Umweltschutz, öffentliche Sicherheit, Land- und Forstwirtschaft die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, die Richtlinie, Zahl 742-4/2/2015-Ze, mit der Bienenvölker gefördert werden, wie im ENTWURF vorliegend, zu beschließen.

Bgm Felsberger teilt mit, dass folgender Abänderungsantrag vorliege:

GV Ing. Manfred Tengg

Betrifft: Abänderungsantrag gem. § 41 der K-AGO i.d.g.F.

„Richtlinie (Beschluss) für die Förderung von Bienenvölkern“

Da in der letzten Gemeinderatsperiode bereits eine Förderung für diesen Bereich vom Gemeinderat beschlossen wurde und den letzten Medienberichten zufolge, erscheint der Bürgerliste „WIR“, die hier angeführte erweiterte Förderung bei weitem nicht ausreichend. Da „WIR“ uns der angespannten Budgetsituation zwar bewusst sind, glauben wir dennoch, dass eine Förderung in der Höhe von € 5,-- auf € 20,-- pro Bienenstock angemessen wäre. Die Anhebung der Höchstgrenze sollte € 600,-- / Bienenhalter und Jahr betragen. Dies sollte ein zusätzlicher Anreiz für den Bienenzüchter sein, die massiv geschädigte Population zu erhalten und letztendlich zu vermehren.

Daher stellen „WIR“ den

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge diesem Wunsch Rechnung tragen und den Abänderungsantrag der Bürgerliste „WR“ seine Zustimmung geben.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GV Ing. Manfred Tengg
GR Johann Brückler

Diskussion / Vorbringen

Bgm Felsberger: Voriges Jahr wurden € 905,-- ausbezahlt. Heuer sei es gewaltig rückläufig. Bis jetzt seien erst ein paar Meldungen eingegangen. Seiner Meinung nach gehe es hier wahrscheinlich um € 1.000,--. Wenn es nächstes Jahr wieder überhand nehmen sollte, könne man dann wieder kürzen. Heuer sei wirklich ein schlechtes Jahr für die Bienenvölker.

Vzbgm Kraßnitzer: Wieviel wurde insgesamt für die Bienenzüchter aufgewendet?

Bgm Felsberger: € 905,--. Es wurden nur die € 5,-- pro Stock gefördert.

Vzbgm Kraßnitzer: Wenn man insgesamt von € 2.000,-- im Jahr rede, dann werde die SPÖ die Zustimmung erteilen. Aber man solle es auf das Jahr 2015 beschränken.

GR Brückler: Man habe über die Einführung der Richtlinie damals sehr lange und breit diskutiert. Die Steigerung von € 5,-- auf € 10,-- werde wahrscheinlich nicht massiv etwas bringen. Wenn, dann mache man es in dieser schwierigen Situation gleich anständig. Man solle ein Zeichen setzen. Vielleicht locke man damit auch die hinter dem Ofen hervor, die sich bis heute noch nicht gemeldet haben. Es gehe hier ja um den Bienenschutz, um diese Carnica Biene. Da sollte man diese € 1.800,--, die es mehr ausmache, als der Vorschlag des Amtes, schon genehmigen.

Bgm Felsberger: Bis jetzt seien viel weniger gemeldet. Voriges Jahr wurden € 905,-- ausgezahlt.

GV Woschitz: Bei ihm seien 100 % der Bienen eingegangen. Rundherum gebe es ein massives Bienensterben. Das Problem sei, dass man im Moment keine Bienen bekomme. Es gebe keine. Er stehe diesem Antrag positiv gegenüber.

GR Archer: Über kleine Summen werde so lange diskutiert. Über die großen Summen mache sich keiner Gedanken.

Vzbgm Käfer: Die SPÖ werde dem Abänderungsantrag zustimmen, aber mit dem Beisatz, dass man es einmal für ein Jahr probieren solle. Danach schaue man weiter.

Bgm Felsberger stellt nach abschließender Diskussion sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge die Richtlinie, Zahl 742-4/2/2015-Ze, mit der Bienenvölker gefördert werden, beschließen. Die Förderung soll nunmehr, begrenzt auf das Jahr 2015, von € 5,-- auf € 20,-- erhöht werden.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

TOP 24.:

Gewerbezone Ebenthal: Grundsatzbeschluss für Erwerb eines Betriebsgrundstücks durch die Transport & Service Reisinger GmbH (UPS Paketlogistik, René Schindler), Parz. Nr. 520/2, KG 72204 Zell bei Ebenthal

Anmerkung: Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der folgend ersichtliche Amtsvortrag schriftlich vor. Der Antrag der Transport & Service Reisinger GmbH sowie ein Teilungsentwurf sind der Urschrift der Niederschrift als **Beilage „21“** angeschlossen.

a) Anmerkung:

Den Mitgliedern des Gemeinderates liegt hierzu der Antrag der Transport & Service Reisinger GmbH als **BEILAGE** zu diesem Tagesordnungspunkt vor. Zusätzlich ist ein Teilungsentwurf als **BEILAGE** angeschlossen.

b) bekundetes Kaufinteresse

Die Transport & Service Reisinger GmbH, welche seit mehr als zehn Jahren Vertragspartner des UPS Zustelldienstes ist, möchte im Westteil der Gewerbezone ein Grundstück im Ausmaß von rund 3.000 m² erwerben (siehe Beilage). Bereits seit mehreren Jahren ist UPS im Ostteil der Gewerbezone ansässig.

Für die Marktgemeinde konnten für das Jahr 2013 € 13.424,52, für das Jahr 2014 € 10.300,-- und für das Jahr 2015 € 12.978,03 an Kommunalsteuer lukriert werden.

c) Konditionen des Kaufinteressenten

Mit Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei, welche für die oben genannte GmbH den Kaufantrag eingebracht hat, ist zu entnehmen, dass eine Stundung des Kaufpreises angedacht sei. Dem Schreiben ist jedoch bezüglich der Kautionsstellung (€ 16,--/m²) keine Information zu entnehmen. Da

der Antrag erst am 9. April eingebracht wurde und sich eine Kaufvertragserstellung als durchaus komplex erachten lässt, wäre der Gemeinderat angehalten, in Bezug auf eine Veräußerung in dieser Sitzung lediglich einen Grundsatzbeschluss zu fassen. Eine definitive Absegnung eines Verkaufes wäre somit aller Voraussicht nach erst bis Juni 2015 möglich.

d) zustimmendenfalls erforderlicher Beschluss des Gemeinderates

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, der Transport & Service Reisinger GmbH (Vertragspartner von UPS) die in der BEILAGE ersichtliche Fläche im Ausmaß von rund 3.000 m² unter Berücksichtigung einer Ratenzahlung zu verkaufen. Ein definitiver Kaufvertrag wäre jedoch nochmals vom Gemeinderat abzusegnen.

ANTRAG

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, der Transport & Service Reisinger GmbH (Vertragspartner von UPS) die in der BEILAGE ersichtliche Fläche im Ausmaß von rund 3.000 m² unter Berücksichtigung einer Ratenzahlung zu verkaufen. Ein definitiver Kaufvertrag wäre jedoch nochmals vom Gemeinderat abzusegnen.

Bgm Felsberger trägt dem Gemeinderat den schriftlich vorliegenden Amtsvortrag vor. Dabei gehe es rein um einen Grundsatzbeschluss. Er teilt mit, dass der Gemeindevorstand die Empfehlung an den Gemeinderat ausgesprochen habe, den Grundsatzbeschluss zu fassen, der Transport & Service Reisinger GmbH (Vertragspartner von UPS) die in der BEILAGE ersichtliche Fläche im Ausmaß von rund 3.000 m² unter Berücksichtigung einer Ratenzahlung zu verkaufen. Ein definitiver Kaufvertrag wäre jedoch nochmals vom Gemeinderat abzusegnen.

Diskussion / Vorbringen

GR Brückler: Bei ihm tauche eine Frage auf. Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen – das sei ihm klar. Unter Berücksichtigung einer Ratenzahlung – das habe bis jetzt noch keiner erwähnt. Was bedeute das für uns? Wie sichere man sich da ab? Die Firma wolle ja sicher was errichten. Die Bank werde dann sagen, dass sie erstrangig im Grundbuch sein möchte, weil er sonst nichts errichten könne. Wie sei das mit der Firma besprochen worden?

Bgm Felsberger: Es wurden noch keine großartigen Gespräche geführt. Es gebe eine Darstellung des Finanzierungsplans. Dort stehe unter Punkt 3: „Restliche € 50.000,-- diesbezüglich vertraglicher Verpflichtung sind im Grundbuch zu verankern“. Es werde noch Verhandlungen geben und der Kaufvertrag werde in der Juni-Sitzung dem Gemeinderat vorliegen. Da könne man noch immer darüber befinden, wenn die Absicherung nicht dementsprechend passe. Man werde sich absichern, denn man brauche es nicht, dass was danebengehe.

Vzbgm Kraßnitzer: Es sei eine interessante Geschichte. Da gebe es ein Unternehmen, das was kaufen bzw. wachsen möchte. Gleichzeitig wurde vom Unternehmen eine Frist gesetzt, in der man einmal einen grundsätzlichen Beschluss fassen solle. In dem Schreiben war auch von Ratenzahlung die Rede. Man war da auch sehr skeptisch. Man sei aber dahingehend übereingekommen, dass man grundsätzlich einmal ja sage. Weil man diese Firma an und für sich haben möchte, denn die Firma habe der Marktgemeinde in den letzten drei Jahren ca. € 40.000,-- an Kommunalsteuer gebracht. Man habe grundsätzlich schon über Versicherung, Bankgarantie usw. diskutiert. Man sei so verblieben, dass man grundsätzlich einmal „Ja“ sagen und dann weiter verhandeln solle. Und zwar in die Richtung gehend, dass man sage, bis derjenige nicht alles gezahlt hat, komme er überhaupt nicht ins Grundbuch. Wenn er früher bauen möchte, trage er das Risiko, dass er ein Lufthaus baue. Jetzt sei die Firma als Mieter im Gewerbegebiet. Man wolle die Firma

grundsätzlich behalten. Für ihn schaue es so aus, als hätte derjenige einen Partner gefunden, der mit ins Boot steige.

Bgm Felsberger: Die Firma wolle das Betriebsobjekt bis 31.10.2015 errichten. Damit habe die Firma schon Vollstress, wenn sie das auf Schiene bringen wolle.

Bgm Felsberger stellt abschließend entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeindevorstandes sinngemäß folgenden

Antrag

Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, der Transport & Service Reisinger GmbH (Vertragspartner von UPS) die in der BEILAGE ersichtliche Fläche im Ausmaß von rund 3.000 m² unter Berücksichtigung einer Ratenzahlung zu verkaufen. Ein definitiver Kaufvertrag wäre jedoch nochmals vom Gemeinderat abzusegnen.

Abstimmung: einstimmige Annahme.

vorliegende Anträge: Verlesung und Zuweisung zur Vorberatung

Bgm Felsberger stellt fest, dass heute drei neue Anträge vorgelegt wurden.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Mag. Thomas Wieser

Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistent bei der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten“

Um jobsuchenden Jugendlichen der Marktgemeinde Ebenthal eine Perspektive einer Lehrstelle innerhalb der Marktgemeinde in Aussicht zu stellen, wird folgender Antrag gestellt:

Daher stelle ich nach § 41 der K-AGO folgenden

Antrag:

Mit September 2015 sollte eine Lehrstelle als Verwaltungsassistentin bzw. Verwaltungsassistent zur Ausschreibung in der Marktgemeinde Ebenthal kommen. Ferner sollte in der Ausschreibung festgehalten werden, dass es sich bei dieser Lehrstelle um eine fortwährende Lehrstelle handelt, welche nach Abschluss der Lehre erneut als Lehrstelle ausgeschrieben werden sollte.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung!

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Mag. Thomas Wieser
GR Johann Archer

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GR Johann Archer
Die Unabhängigen

Betrifft: Antrag nach § 41 der K-AGO
„Wohnraumschaffung von ‚betreutem Wohnen‘“

Viele ältere Menschen müssen im hohen Alter aus ihrem gewohnten Umfeld in der Marktgemeinde Ebenthal wegziehen, da es keine Betreuungsplätze im Zentrum von Ebenthal bzw. in der näheren Umgebung gibt.

Aus diesem Grund stelle ich nach § 41 der K - AGO folgenden

Antrag:

Wohnraum/Wohnbau Schaffung von „betreutem Wohnen“, damit ältere Menschen bei Bedarf in der gewohnten Umgebung geeignete betreute Wohneinrichtungen vorfinden können.

Ich hoffe auf eine positive Erledigung!

Hochachtungsvoll

unterfertigt: GR Johann Archer
GR Mag. Thomas Wieser

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Gemeindevorstand zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger verliest sodann folgenden vorliegenden Antrag:

GV Ing. Manfred Tengg
Bürgerliste „WIR“

Betrifft: **Antrag nach § 41 der K-AGO**
 „Sperrmüllsammlung im Gemeindegebiet“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

„WIR“ haben aus Gesprächen mit der Bevölkerung der Marktgemeinde Ebenthal in Erfahrung gebracht, dass eine Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger einer Sperrmüllentsorgungsaktion analog den bereits in der Vergangenheit durchgeführten Entsorgungen ihre Zustimmung geben würden. Daher stellen „WIR“ den Antrag, diesen Service der Bevölkerung wieder anzubieten und durchzuführen.

„WIR“ stellen daher den

Antrag:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ebenthal möge diesem Wunsch der Bevölkerung Rechnung tragen und den Antrag der Bürgerliste „WIR“ seine Zustimmung geben.

Hochachtungsvoll

unterfertigt: **GV Ing. Manfred Tengg**
 GR Johann Brückler
 GR Thomas Walter

Bgm Felsberger weist diesen Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung, Personal, Angelegenheiten der Familien, Vereine und Freizeit zur Vorberatung zu.

Bgm Felsberger dankt für die konstruktive Zusammenarbeit und schließt die Sitzung des Gemeinderates.

Gelesen und unterfertigt:

Der Vorsitzende:

Bürgermeister Franz Felsberger e.h.

Der/Die Schriftführer/in:

Christine Prosegger e.h.

Die Protokollprüfer:

Ing. Beatrix Steiner e.h.
Barbara Domes e.h.

F. d. R. d. A.

Amtsleiter Mag. Michael Zernig
e.h.